

1/2019

RUNDBRIEF

Forum Umwelt & Entwicklung



Justitia zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Das Recht als schärfste Waffe
für Umwelt und Entwicklung?

Seite 4

AnwältInnen der Erde:
Klagen für Umwelt- und
Klimaschutz

Seite 10

Im Kampf gegen
Windmühlen: der Fall
Butendiek

Seite 14

Die EU-Pestizidverordnung
im Realitäts-Check

Seite 20

Menschen- und
Umweltrechte in
Lateinamerikas Verfassungen

SCHWERPUNKT

Ausstrahlung des Völkerrechts Schöne Versprechungen oder ein Vehikel mit Substanz? <i>Anne Kling</i>	2
AnwältInnen der Erde Wie der Kampf für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz juristisch Erfolg haben kann <i>Prof. Dr. Hermann E. Ott</i>	4
Ja zum Gesetz, Nein zum Vollzug? Über die Umsetzung von Rechtsvorschriften am Beispiel Luftreinhaltung <i>Dorothee Saar</i>	6
EU-Naturschutz(gebiete): nur auf dem Papier? Bei allen Erfolgen von Natura 2000: Auch EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland müssen Schutzgebietsarbeit ernster nehmen <i>Dr. Raphael Weyland</i>	8
Im Kampf gegen die Windmühlen Der Fall Butendiek zeigt die Herausforderungen von Umweltklagen <i>Anne Böhnke-Henrichs</i>	10
Nicht nur Schweizer Käse hat Löcher Anspruch und Wirklichkeit deutscher Steuergesetzgebung und -praxis <i>Wolfgang Obenland</i>	12
Konsequente Anwendung – Fehlanzeige Die EU-Pestizidverordnung im Realitäts-Check <i>Dr. Peter Clausing</i>	14
Gewässerschutz Made in Europe Nicht die EU-Richtlinien sind das Problem, sondern ihre verschleppte Umsetzung auf nationaler Ebene <i>Ilka Dege</i>	16
Das Elfenbein Madagaskars Wie illegaler Rosenholzhandel die Natur bedroht <i>Nora Kiefer und Laura Ratert</i>	18
Menschen- und Umweltrechte in Lateinamerikas Verfassungen Zwischen progressiven Ansätzen und systematischen Widersprüchen <i>Almudena Abascal</i>	20
Schwerpunkt – Publikationen	22

AKTUELLES

Under Pressure Wie internationale Konzerne unsere Umweltregulierung fest im Griff haben <i>Nelly Grotefendt und Alessa Hartmann</i>	23
Vom Resolutionsmarathon zum Minimalkonsens UN-Umweltversammlung bringt UmweltpolitikerInnen zusammen <i>Marie-Luise Abshagen</i>	24
Waldzerstörung in der Europäischen Union Die Urwaldabholzung in Rumänien muss gestoppt werden <i>László Maráz</i>	26
Wasserknappheit ist menschengemacht Über die Rolle von Politik, Wirtschaft und KonsumentInnen <i>Marijana Todorovic</i>	28
THEMEN AUS DEM FORUM	
Digitale Biopiraterie Die gerechte Nutzteilhabe genetischer Ressourcen gerät ins Hintertreffen <i>Ursula Gröhn-Wittern</i>	30
Mit Gene Drives endlich wirklich Gott spielen Save Our Seeds fordert ein weltweites Moratorium für die Anwendung des neuen gentechnischen Verfahrens zur Manipulation von Ökosystemen <i>Mareike Imken</i>	32
Wenn Tiere Leben bedeuten Wie Tierärzte ohne Grenzen e. V. WanderviehhirtInnen in den Fokus nimmt <i>Constanze Bönig</i>	34
Klimawende von unten Wie wir durch direkte Demokratie die Klimapolitik in die Hand nehmen <i>Greta Pallaver</i>	36
Zu gut für die Tonne Abfallvermeidung auch für Handy, Kühlschrank & Co. <i>Katrin Meyer</i>	38
Umweltschutz ist Heimatschutz? Reaktionen auf den Artikel „Umweltschutz ist Heimatschutz? Was rechtsextreme Ideologien mit Natur- und Umwelt zu tun haben“, Rundbrief 04/2018	40
Neueste Publikationen Forum Umwelt & Entwicklung	41



Forum Umwelt und Entwicklung

Das Forum Umwelt & Entwicklung wurde 1992 nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung gegründet und koordiniert die Aktivitäten der deutschen NGOs in internationalen Politikprozessen zu nachhaltiger Entwicklung. Rechtsträger ist der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände (DNR) e. V.

Die nächste Ausgabe des Rundbriefs erscheint im Juni 2019.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Forum Umwelt & Entwicklung, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Telefon: 030/678 17 75 910, E-Mail: info@forumue.de, Internet: www.forumue.de Twitter: @ForumUE **VERANTWORTLICH:** Jürgen Maier **REDAKTION:** Marijana Todorovic und Josephine Koch **MITARBEIT:** Tom Kurz **KORREKTORAT:** Julia Rintz **LAYOUT:** STUDIO114.de | Michael Chudoba **TITELBILD:** r.classen/Shutterstock.com **DRUCKEREI:** Knotenpunkt Offsetdruck GmbH **REDAKTIONSSCHLUSS:** 10. März 2019



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Recht haben und Recht bekommen sind nicht selten unterschiedliche Dinge. Das gilt auch für den Bereich Umwelt- und Menschenrechte. So weit, so bekannt. Zu den Kernforderungen von NGOs gehört die Schaffung guter gesetzlicher Regularien. Doch was nützen diese Gesetze, wenn sie nicht oder unzureichend durchgesetzt werden?

Ein Beispiel: Die bereits seit 10 Jahren für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe, die in Deutschland auch 2019 noch immer nicht ausreichend eingehalten werden. Ganz ähnlich sieht es z. B. bei der europäischen Wasserrahmenrichtlinie aus, die schon im Jahr 2000 beschlossen wurde, ohne dass in vielen

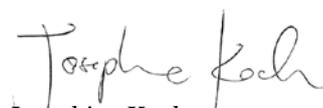
Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen wurden, unser Wasser ausreichend zu schützen.

Weitere Fälle, die unsere AutorInnen beschreiben, sind Naturschutzgebiete, die nur auf dem Papier existieren, teilweise katastrophale Verhältnisse bei der Durchsetzung von Steuergesetzen oder gesundheits- und umweltschädliche Chemikalien, wie Glyphosat, die trotz verbindlicher EU-Pestizidverordnung auch in Deutschland im Umlauf sind. Sei es auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene – meist sind nicht die Rechtsakte das Hauptproblem, sondern ihre mangelhafte Anwendung.

Die Gründe? Vielfältig, wie diese Ausgabe zeigt. Zum Teil liegt es an gewollter oder ungewollter Nachlässigkeit und Handwerksfehlern, z. B. wenn Umsetzungsmaßnahmen keinen klaren Zieldefinitionen folgen, Managementpläne fehlen oder gesetzliche Schlupflöcher auftauchen. Häufig haben wir es daneben mit einer gravierenden Unterfinanzierung der ausführenden Stellen, dem Fehlen unabhängiger Kontrollen und wirksamer Sanktionen, der Ignoranz der Behörden oder sogar mit bewussten Verschleppungstaktiken zugunsten der Industrie zu tun. Auch scheint wirtschaftlichen Interessen ein höherer Stellenwert eingeräumt zu werden als Gemeinwohlinteressen, wie wir in diesem Rundbrief wieder einmal lernen. Auf europäischer Ebene versucht sich die Kommission immerhin als „Hüterin der Verträge“. Allein gegen Deutschland sind momentan mehr als 80 Vertragsverletzungsverfahren anhängig, davon der Löwenanteil in den Bereichen Verkehr und Umwelt. Aber das reicht oft nicht, um Natur und Menschen zu schützen.

In den letzten Jahren nutzten daher immer mehr NGOs die Möglichkeit, selbst Klagen gegen staatliche Stellen einzuleiten. Prominentes Beispiel: die Dieselsklagen der Deutschen Umwelthilfe, der Streit um das Vogelrastgebiet an der Nordsee oder der vorläufige Rodungsstopp des Hambacher Forsts. Diese Fälle machen klar: NGO-Klagen stellen ein wirkmächtiges Durchsetzungsinstrument und Korrektiv in Ermangelung staatlichen Ordnungswillens dar, aber sie sollten nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Kontexten, in die sie eingebettet sind, vollzogen werden. Sie sind, wie in diesem Themenschwerpunkt deutlich wird, oft langwierig, aufwendig und kostspielig. Und sie können von der Realität eingeholt werden, wenn sie z. B. bei großen Infrastrukturprojekten keine aufschiebende Wirkung entfalten, solange das Verfahren läuft.

Die schärfste Waffe entfalten NGO-Klagen möglicherweise im Verbund mit mutigem, zivilgesellschaftlichem Protest und starken politischen Kampagnen. Auf den kommenden Seiten laden wir Sie dazu ein, sich über diese und weitere Fragen ein eigenes Urteil zu bilden.


Josephine Koch



© Helloquence / Unsplash

Im Umweltschutz setzen verschiedene internationale Verträge den Rahmen für das Angehen von grenzüberschreitenden Problemen.

AUSSTRAHLUNG DES VÖLKERRECHTS

Schöne Versprechungen oder ein Vehikel mit Substanz?

Internationale Übereinkommen, die dem Schutz der Menschen, der Tiere oder der Umwelt dienen, stehen weit oben im Forderungskatalog vieler zivilgesellschaftlicher AkteurlInnen. Aber einmal mit viel Mühe und Schweiß erstritten, welche Relevanz entfalten diese Übereinkommen in der Praxis? Handelt es sich vor allem um eine Anhäufung schöner Worte oder bewirken sie tatsächliche Verbesserungen, die im Zweifelsfall auch einklagbar sind? Dieser Beitrag beschreibt die Wirkungsweise völkerrechtlicher Verträge auf die nationale Rechtsordnung und gibt einen Überblick über die Bedeutung des Umweltvölkerrechts für die deutsche Rechtswirklichkeit.

DAS UMWELTVÖLKERRECHT ist eine vergleichsweise junge Materie. Erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts tauchten mit zunehmenden grenzüberschreitenden Umweltproblemen, die eine globale Lösung erforderten, auch entsprechende Regelungsversuche im internationalen Raum auf. Seitdem hat die Regelungsdichte massiv zugenommen. Aber was bringen diese Abkommen in der Praxis? Ein Blick in die Zeitung oder aus dem Fenster zeigt einen immer schlechter werdenden Zustand der Erde: verpestete Luft, von Plastik verseuchte Meere, eine stetig voranschreitende Erderwärmung ... Gleichen diese Abkommen am Ende doch mehr einem Papiertiger, als dass sie

tatsächlich den Biss haben, effektive Änderungen voranzubringen?

Um die Wirkung internationaler Verträge im umweltrechtlichen Bereich evaluieren zu können, bedarf es einer Klärung ihrer Wirkungsweise.

Ohne Umsetzung keine Wirkung

In internationalen Verträgen verpflichten sich Völkerrechtssubjekte, meist Staaten, zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen. Diese Verträge stellen, sobald ratifiziert, bindende Rechtsakte dar. Das bedeutet aber nicht, dass sie nun direkt Anwendung fänden und vielleicht sogar vor nationalen Gerichten einklagbar wären – die Sonderrolle des Rechts der Europäischen Union (EU)

einmal außen vor gelassen. Um innerstaatlich Wirkung zu entfalten, müssen die Verträge in nationales Recht transformiert werden. Es bedarf also eines Umsetzungsaktes – in Deutschland in der Regel in Form eines Zustimmungsgesetzes (nach Art. 59 Abs. 2 GG). Durch dieses Gesetz wird die völkervertragliche Regelung dann Bestandteil des Bundesrechts und entfaltet als solche Bindungswirkung. Die öffentliche Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden. Ein Verstoß kann nun grundsätzlich von einem Gericht überprüft werden.

Soft-Law und Hard-Law im Völkerrecht

Von den bindenden Verträgen zu unterscheiden sind unverbindliche Rechtsakte im Völkerrecht, das sogenannte ‚Soft-Law‘. Hierunter werden etwa Resolutionen gefasst, Prinzipienkataloge oder Auslegungshilfen, die völkerrechtliche Verträge spezifizieren.

Auf den ersten Blick scheint die Verbindlichkeit als Kriterium für die Wirksamkeit einer Regelung auf der Hand zu liegen. Doch wird eine solche Schlussfolgerung der Bedeutung

des Soft-Law nicht ganz gerecht. Unverbindliche Erklärungen haben in der Vergangenheit häufig den Weg ebnet für folgende Vertragsverhandlungen. Soft-Law kann die verbindlichen Regelungen konkretisieren und bei der Auslegung eine wichtige Rolle spielen. In manchen Fällen können vormals unverbindliche Regelungen zu Völkergewohnheitsrecht erstarken. Auch das Soft-Law kann also durchaus Praxisrelevanz entfalten. Zudem ist die symbolische Wirkung nicht zu unterschätzen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte etwa ist rechtlich nicht verbindlich, und doch weitläufig bekannter als der später ergangene verbindliche Zivilpakt der Vereinten Nationen (UN) oder der UN-Sozialpakt.

Regelungsmechanismus am

Beispiel des Montreal-Protokolls

Neben fehlender Verbindlichkeit von Regelungen, die dem Soft-Law zuzuordnen sind, sorgen häufig auch schwammige Formulierungen und die Abwesenheit von konkreten Pflichten im verbindlichen Teil für Unmut. Ein Trend hin zu einer flexibleren Regelungstechnik ist zu verzeichnen. Häufig werden in einem ersten Schritt Rahmenverträge abgeschlossen, die die Zielsetzung enthalten, aber noch recht allgemein gehalten sind, und in einem zweiten Schritt Protokolle erlassen zur weiteren Ausgestaltung. Diese Konstruktion ist auf eine dynamische Weiterentwicklung ausgerichtet und etwa dann sinnvoll, wenn politischer Konsens noch nicht erzielt werden kann oder noch Unsicherheiten hinsichtlich des Regelungsgegenstandes bestehen. Eine solche Technik wurde etwa zum Schutz der Ozonschicht angewandt. Das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht von 1985 bildete den institutionellen Rahmen, das mehrfach geänderte Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, füllte es aus. Ursprünglich sah es eine Reduktion von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Halogenen um 50 Prozent bis 1999 vor, auf nachfolgenden Konferenzen wurde dann ein vollständiger Produktionsstopp dieser Stoffe und eine schrittweise Reduktion weiterer der Ozonschicht zerstörender Stoffe vereinbart, sowie eine Verkürzung der Ausstiegszeiten. Das Protokoll gilt als Vorzeigebispiel für erfolgreiches internationales Umweltrecht.

Und Paris?

Mit dem Abkommen von Paris 2015 hat sich die Staatengemeinschaft zu einem gemeinsamen Vorgehen für den Klimaschutz verpflichtet. Die Verpflichtungen selbst sind jedoch reichlich unbestimmt – die Staaten legen ihre Reduktionspflichten (NDCs) selbst fest. Hierfür hagelte es ordentlich Kritik: Konnte man bei einer solch existentiellen Bedrohung wie der Klimakatastrophe keine effektivere Einigung finden als unverbindliche, quasi freiwillige Selbstverpflichtungen? So unverbindlich sind die Regelungen jedoch nicht. In Verbindung mit staatlichen Schutzpflichten, etwa mit der Sorgfaltspflicht aus dem Allgemeinen Völkerrecht, unzumutbare grenzüberschreitende Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie den Klimaschutzprogrammen zur Umsetzung der NDCs auf nationaler Ebene, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Inwieweit das Regelungsgefüge aus Paris wirksam ist, bleibt abzuwarten. Für die Einklagbarkeit der Verpflichtungen der Nationalstaaten zum Klimaschutz wird jedoch schon aktuell weltweit vor den Gerichten gestritten, auch in Deutschland.

Die Aarhus-Konvention – effektiver Rechtsschutz

Klagen im Namen der Umwelt standen lange vor dem Problem der fehlenden Klagebefugnis. Um klagen zu können, muss im Verwaltungsrecht die Möglichkeit einer Verletzung eigener subjektiver Rechte bestehen. Im Falle der Verletzung von umweltrechtlichen Pflichten, die ja dem Schutz der Allgemeinheit, nicht aber einzelner Personen dienen, eine kaum zu überwindende Hürde. Eine Wende brachte hier die Aarhus-Konvention. Die 2001 in Kraft getretene Konvention hat den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zum Gegenstand und tiefgreifende Veränderungen für die nationale Rechtspraxis mit sich gebracht. Sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten haben das Abkommen ratifiziert. In Deutschland wurde zur Umsetzung u. a. das Umweltschlichtungsgesetz erlassen. Anfangs behielt dieses jedoch das Erfordernis bei, dass die gerügte Rechtsvorschrift jedenfalls auch „Rechte Einzelner begründen“ können müsse. Diese Voraussetzung erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der ‚Trianel‘-

Entscheidung für unionsrechtswidrig, sie musste gestrichen werden. Die Vorgaben der Aarhus-Konvention blieben jedoch weiterhin unzureichend umgesetzt. Die Rechtsprechung des EuGH, des Bundesverwaltungsgerichts und die Spruchpraxis des Aarhus Convention Compliance Committee, eines eigens eingerichteten Beschwerdeausschusses, führten zu einem weiteren Anpassungsdruck und mehrmaligen Änderungen der deutschen Regelungen. Es waren Klagen und Beschwerden Einzelner, die hier zu ganz wesentlichen Änderungen für die Rechtspraxis insgesamt führten.

Resümee – Eine Frage der Kontrolle

Im Umweltrecht ist eine rein nationale Betrachtung schon lange nicht mehr zielführend, zu stark ist das nationale Recht von internationalen Vorgaben geprägt. Das hat natürlich auch Einfluss auf die Arbeit der Umweltverbände. Wird ein Umweltproblem identifiziert und zivilgesellschaftliche AkteurInnen haben es mit vereinten Kräften durch Kampagnen- und Lobbyarbeit geschafft, auf dieses Problem aufmerksam zu machen und politische EntscheidungsträgerInnen zum Handeln zu bewegen, wenn dieses auch noch in einem verbindlichen Abkommen mündet, das klare Verpflichtungen enthält, ist es immer noch ein weiter Weg. Denn das Abkommen muss noch umgesetzt werden in nationale Rechtsakte und diese wiederum in Verwaltungshandeln. Pflichten, die lediglich auf dem Papier bestehen, aber nicht in der Rechtswirklichkeit ankommen, sind wertlos. Es lohnt daher, neben dem Campaigning für den Erlass erforderlicher Regelungswerke verstärkt auch die Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht sowie die Rechtsanwendung kritisch in den Blick zu nehmen. Hier ist Kontrolle durch die Zivilgesellschaft gefragt – wo nötig und möglich in Form von Klagen. Gerade durch die Aarhus-Konvention sind weitreichende Kontrollmöglichkeiten durch die Gerichte eröffnet worden, die auf zivilgesellschaftliche AkteurInnen angewiesen sind. Wie nötig dies ist, davon zeugen nicht zuletzt die folgenden Beiträge.

 Anne Kling

Die Autorin ist Rechtsanwältin und lebt und arbeitet in Berlin.



© Sebastian Pichler / Unsplash

Wenn Naturelemente wie Flüsse zu neuen Rechtssubjekten werden, können JuristInnen ihnen eine Stimme geben.

ANWÄLTINNEN DER ERDE

Wie der Kampf für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz juristisch Erfolg haben kann

Die Erde hat nur wenige AnwältInnen. Dabei bräuchte unser Planet dringend eine wirksame Interessenvertretung. Denn hunderte wissenschaftlicher Studien und Analysen zeigen ein klares Bild: Wenn es nicht gelingt, sehr bald unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaften auf einen klimafreundlichen und nachhaltigen Pfad zu bringen, werden wir die ökologischen Grenzen unseres Planeten „sprengen“. Gutes Recht zu entwickeln und durchzusetzen ist daher vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse von größter Bedeutung für den Umweltschutz.

IN ALLER Welt arbeiten Menschen daran, den nachhaltigen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft möglich zu machen: Sie verkleinern ihren eigenen ökologischen Fußabdruck, engagieren sich für den Umweltschutz vor Ort oder tun sich in großen nationalen und internationalen Umweltverbänden zusammen. Doch all das geht viel zu langsam! Denn die Kräfte des Bestehenden verfügen über viel Geld und können eine Armada von JuristInnen beschäftigen, um ihre Interessen durchzusetzen und Veränderungen zu verhindern.

Erst allmählich beginnen viele sich auch in Deutschland darüber klar zu werden, dass der Umweltschutz mit Hilfe des Rechts sehr viel mehr Durchsetzungskraft bekommt. Vor allem durch die Dieselklagen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) ist deutlich geworden, dass das Recht ein

sehr scharfes Schwert sein kann, um die Rechte von Mensch und Umwelt durchzusetzen. Doch das Recht kann mehr. Tatsächlich machen Klageaktivitäten von ClientEarth, eine Non-Profit-Organisation für Umweltrecht, aus. Aber sie machen natürlich „am meisten her“ – deshalb vermutlich der Eindruck, dass es vor allem auf Klagen ankommt.

Gutes Recht entwickeln

Dabei beginnt die juristische Arbeit schon bei der wissenschaftlichen Analyse des Problems. Denn nur wer die Problemlage gut kennt, wird in der Lage sein, angemessene Lösungen zu finden. Und JuristInnen sind gut darin, mögliche Lösungen in eine gesetzliche Form zu bringen. „Gute Gesetze schreiben“ ist deshalb eine der wichtigsten Aufgaben. Diese Gesetze

müssen die richtige Form der Regulierung finden (reichen Informationen oder Anreize? Braucht es sanften Druck oder müssen Ge- oder Verbote her?) und sie müssen unterschiedliche Interessen und Rechte gegeneinander abwägen. So unterstützt ClientEarth beispielsweise die Regierungen in einigen westafrikanischen Staaten bei der Formulierung guter Gesetze zum Schutz der Wälder. JuristInnen können also die Erfordernisse der Naturwissenschaft (Empirie) in soziale, gesellschaftliche und staatliche Forderungen (Normen) übersetzen. Und sie können dafür sorgen, dass diese Gesetze auch möglichst konfliktfrei und effektiv umgesetzt werden.

Doch das Recht entwickelt sich nicht nur durch Gesetze und Verordnungen. Es entwickelt sich auch durch neue juristische Antworten auf Entwicklungen in Gesellschaft und Natur – und durch Gerichte, die diese neuen Antworten anwenden. Zum Beispiel werden neue „Rechtspersönlichkeiten“ entwickelt: Gerichte in Neuseeland und in Kolumbien haben entschieden, dass auch Flüsse Rechte haben und dass diese geltend gemacht werden können. Eine fantastische Entwicklung, die der Erde eine Stimme gibt! Immer öfter wird auch

gefordert, dass Tieren Rechte zustehen sollen und dass sie klagebefugt sein sollen. Im Jahre 1988 hat das Verwaltungsgericht Hamburg die Klage ‚Robben der Nordsee gegen Bundesrepublik Deutschland‘ sehr deutlich abgelehnt,¹ doch finden Eigenrechte der Natur immer mehr BefürworterInnen. Als eine mildere Form des Umwelt-Rechtsschutzes wurde die sogenannte ‚Verbandsklage‘ entwickelt, mit der Umweltverbände die Rechte der Natur wahrnehmen.

Gutes Recht durchsetzen

Die Grundidee der Verbandsklage ist einfach: Umweltverbände sollen stellvertretend für die Natur deren Rechte geltend machen können. Zu diesem Zweck wurde ihnen eine besondere Klagebefugnis eingeräumt, nämlich schon dann, wenn „objektives Umweltrecht“ verletzt wird. Normalerweise dürfen Menschen (wie auch Unternehmen oder Vereinigungen) nur dann klagen, wenn sie in ihren „subjektiven Rechten“ verletzt sind, also z. B. ihr Eigentum oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden. Das ist naturgemäß nur selten der Fall – oft haben Umweltverbände deshalb Grundstücke an Tagebauen oder atomaren Endlagern gekauft, um als Eigentümer eigene Rechte wahrnehmen zu können. Seit Anfang der 2000er Jahre haben Umwelt- und Tierschutzverbände die Möglichkeit, die einfache Verletzung von Umweltrechtsnormen vor Gerichten geltend zu machen – es reicht also, wenn ein Gesetzesverstoß durch ein Unternehmen oder eine Behörde vorliegt.

Wichtigstes Instrument ist das ‚Umweltrechtsbehelfsgesetz‘ von 2006, das auf Grundlage der Aarhus-Konvention der Vereinten Nationen von 1998 erlassen wurde. Dieser geniale völkerrechtliche Vertrag hat zu einer kleinen Revolution in Deutschland geführt: BürgerInnen haben seither nicht nur einen Auskunftsanspruch gegenüber Behörden und Unternehmen über alle umweltrelevanten Tatsachen (‚Umweltinformationsgesetz‘), sondern auch Beteiligungsrechte bei Verwaltungsverfahren, und sie können als Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen sogar Klagerechte wahrnehmen.

Eine Untersuchung im Auftrag des Sachverständigenrates für Umweltfragen² hat ergeben, dass die Zahl der Verbandsklagen langsam ansteigt und im Zeitraum 2013 bis 2016 jedes Jahr durchschnittlich 35 Verbandsklagen

eingereicht wurden. Allerdings machen diese Klagen mit 0,04 Prozent nur einen verschwindend geringen Anteil an den Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus – so viel zu dem von KritikerInnen häufig vorgebrachten „Überschwemmungsszenario“. Zudem waren die meisten von ihnen erfolgreich, auch ein Hinweis darauf, dass diese Klagen nicht „missbräuchlich“ genutzt worden sind. Im weltweiten Vergleich wird in Deutschland immer noch kaum der Rechtsweg beschritten, um dem Umweltrecht zur Durchsetzung zu verhelfen. Aber so langsam werden die Möglichkeiten eines strategischen Einsatzes juristischer Instrumente besser wahrgenommen.

Die schon erwähnten „Dieselklagen“ haben am deutlichsten die Kraft des Rechts bewiesen: Weil die Städte die seit 10 Jahren bestehenden Vorschriften der Europäischen Union (EU) zur Luftreinhaltung nicht umgesetzt haben und die Messwerte vielfach die Mindestgrenzwerte überschritten, hatte die DUH (mit Unterstützung durch ClientEarth) dutzende Städte verklagt, weil sie die Gesundheit ihrer BürgerInnen nicht schützen. In allen Fällen wurde den Klagen von den Gerichten bisher stattgegeben, in vielen Fällen sogar Fahrverbote für Dieselfahrzeuge angeordnet. Diese Verfahren waren tatsächlich das Einzige, was die Bundesregierung und die Autoindustrie überhaupt zur Kenntnis genommen haben – eine perfekte Form der „Prozessführung im Allgemeininteresse“. Umso schändlicher, dass die CDU (im Verein mit der AfD) nunmehr zur Jagd auf die DUH bläst und ihr die Gemeinnützigkeit entziehen will. Auch Forderungen nach einer Einschränkung des Verbandsklagerechts werden laut. Dies wären jedoch schwerwiegende Angriffe auf den Rechtsstaat, der ja von der Rechtstreue der staatlichen Stellen und auch vom Vertrauen der BürgerInnen in deren Rechtstreue abhängig ist.

Gutes Recht weiterentwickeln

Das Recht hat sich in den letzten Jahren vielfach als sehr wirksames Instrument für den Umweltschutz erwiesen. Wo der Staat bestehende Gesetze zum Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht durchsetzt, da können die Proteste der Zivilgesellschaft in kongenialer Weise durch juristische Verfahren unterstützt werden: Aus einer Auswertung der Klima-Allianz,

einem Zusammenschluss von über 120 gesellschaftlichen Organisationen zum Klimaschutz, wird deutlich, wie viele geplante Kohlekraftwerke vor 5 bis 10 Jahren durch politische und juristische Kampagnen verhindert worden sind.³ In den nächsten Jahren wird sich zeigen, ob sich das juristische Instrumentarium mit gleicher Wirkung auch gegen bestehende Kohlekraftwerke einsetzen lässt.

Eine weitere wichtige Funktion, nämlich die Weiterentwicklung des Rechts, lässt sich zudem bei den sogenannten „Klimaklagen“ beobachten: In den letzten Jahren wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen Deutschland wegen unzureichenden Klimaschutzes eingereicht und mehrere Bauernfamilien haben Deutschland auf mangelnden Vollzug des Klimaschutzes verklagt. Zudem hat ein peruanischer Bauer eine Schadenersatzklage gegen RWE eingereicht und testet die Grenzen der Verantwortlichkeit eines Energieunternehmens für dessen Klimagase. Diese Klagen gründen nicht auf der Umsetzung von geltendem Recht, sondern zielen auf eine Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen von 2015. Daraus wird deutlich: Das Recht nimmt die Entwicklungen in der Weltgesellschaft auf und sucht nach juristischen Lösungen. Und alle BürgerInnen können es dabei unterstützen.



Prof. Dr. Hermann E. Ott

Der Autor ist Leiter des deutschen Büros der internationalen Umweltrechtsorganisation ClientEarth und lehrt als Honorarprofessor an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE).

- 1 VG Hamburg (1988): Beschluss vom 22.09.1988 in NVwZ, 1058f – Robbenklage.
- 2 Alexander Schmidt/Michael Zschiesche (März 2018): Die Klagefähigkeit der Umweltschutzverbände im Zeitraum von 2013 bis 2016, Studie im Auftrag des SRU.
- 3 Stefanie Langkamp (o. D.): Die Anti-Kohle-Kampagne der Klima-Allianz Deutschland 2008-2013. <https://www.klima-allianz.de/ueber-uns/erfolge/kohle-kampagne-rueckblick/>.



© Nabeel Syed/Unsplash

Fahrverbote für Dieselfahrzeuge sind ein zulässiges Mittel, um die Grenzwerte für Stickoxide nicht zu überschreiten.

JA ZUM GESETZ, NEIN ZUM VOLLZUG?

Über die Umsetzung von Rechtsvorschriften am Beispiel Luftreinhaltung

Zwischen der Festlegung und dem Inkrafttreten von verbindlichen Grenzwerten für die Konzentration von Stickoxiden in der Luft lagen über 10 Jahre. Genug Zeit, entsprechende Pläne zu erarbeiten, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Trotz in Kraft getretener Gesetze wird die Luft in den meisten Städten nicht sauber genug. Umweltverbände greifen daher seit längerem zu Klagen, damit gute Umweltgesetze auch umgesetzt werden. Sie haben neben den Erfolgen in Form von neuen Luftreinhalteplänen auch eine gesellschaftliche Debatte entfacht.

GLEICH ZU Beginn eine These – die ist nicht neu, passt hier aber zu gut: Der meist 4-jährige Zyklus der Legislaturen verleitet PolitikerInnen dazu, Abkommen und Gesetzen zuzustimmen, die ihre Verantwortung für das Gesamtwohl bezeugen, deren konkrete Umsetzung aber in weiter Ferne liegt. Das trifft für die Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens ebenso zu, wie für die Verordnungen zu den aktuellen Luftqualitätsstandards. Trotz langer Übergangsfristen kommt es doch immer wieder vor, dass sich die Verantwortlichen dann am Stichtag verwundert die Augen reiben und feststellen, dass sie in der Bringschuld sind und das vereinbarte Ziel verfehlen. So auch bei der Einhaltung des Grenzwertes für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO_2). Auf diesen hat man

sich bereits vor 20 Jahren in der EU geeinigt. Verantwortliche Verhandlungsführerin für Deutschland: die damals amtierende Umweltministerin Angela Merkel.

Seit 2010 gilt verbindlich für alle EU-Mitgliedstaaten der 1999 vereinbarte Grenzwert für die maximale Konzentration der Umgebungsluft mit NO_2 von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresdurchschnitt. Eigentlich ausreichend Zeit, um sich darauf einzustellen, Diesel-PKW, die die Hauptquelle für NO_2 in der Atemluft sind, sauberer zu machen, sowie die Luftreinhaltepläne zu überarbeiten. Doch noch heute, 8 Jahre nach Inkrafttreten des NO_2 -Grenzwertes, 20 Jahre nach Beschluss, stellt man in Berlin und anderswo in der Republik fest, dass man ja doch ein gewaltiges Stück weit entfernt davon ist, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Was nun? Ein Ende der Dieselsubventionierung? Wirksame Marktüberwachung angesichts der seit Langem bekannten Tatsache, dass Diesel-PKW deutlich mehr giftige Stickoxide ausstoßen als der Gesetzgeber vorsieht? Am Ende gar eine Suche nach der Ursache? Fehlanzeige. Denn wo kein Kläger, da kein Richter. Einzig die Umweltverbände legen den Finger in die Wunde und fordern vehement Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit. Die EU-weite Regulierung wurde schließlich erlassen, um die Luftqualität zu verbessern und die Gesundheit der BürgerInnen zu schützen – nicht den PKW. Hier sind die für den Vollzug der Gesetze verantwortlichen Behörden in der Pflicht. Bloß, dass diese in den letzten Jahren zunehmend bei Verstößen gegen Umwelt- und Verbraucherschutzvorschriften sowie Umweltskandalen wegschauen.

Mit dem Klagerecht gegen Gesetzesverstöße vorgehen

Daher greifen die Umweltverbände zu dem Mittel, das ihnen ebenfalls per Gesetz zusteht: das Klagerecht. Das Ziel: die Umsetzung der EU-Verordnung und die schnellstmögliche Einhaltung des NO_2 -Grenzwertes.

Es ist für unseren Rechtsstaat unverzichtbar, dass zivilgesellschaftliche Gruppen die Möglichkeit haben, die Untätigkeit der verantwortlichen Behörden zu beanstanden und einzufordern, dass derartige Verstöße von der Institution überprüft werden, die in einer Demokratie dafür vorgesehen ist: die Gerichtsbarkeit. Der Weg über die Gerichte ist also nötig, wenn die für den Gesetzesvollzug verantwortlichen Behörden ihren Aufgaben und Pflichten nicht ausreichend nachkommen.

Über die Jahre hat die Deutsche Umwelthilfe (DUH) wegweisende Urteile für die saubere Luft erstritten. Doch gerade das Beispiel München zeigt, dass beim Thema saubere Luft einige hochrangige PolitikerInnen meinen, sich über die Gerichtsbarkeit hinwegsetzen zu können. Beim Autofahren hört der Spaß und scheinbar auch das Rechtsstaatsverständnis auf. Die MünchnerInnen warten bereits seit 2014 auf die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils zur Luftreinhaltung in der bayerischen Hauptstadt. Mittlerweile ist auch die Geduld der EU am Ende. Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Demnächst entscheidet der Europäische Gerichtshof über die Frage, ob verantwortliche PolitikerInnen in „Zwangshaft“ müssen, wenn sie sich über rechtskräftige Urteile hinwegsetzen. Dass es soweit kommen musste, ist ein Trauerspiel für unseren Rechtsstaat und eine Blamage für die europäischen Beziehungen.

Bundesweite Gerichtsurteile bringen Bewegung ins Spiel

Doch selbst die Blockadehaltung in Bayern wird weitestgehend hingenommen. Erst als die Verwaltungsgerichte in Düsseldorf 2016 und Stuttgart 2017 Verkehrsbeschränkungen für Diesel-Fahrzeuge, Hauptquelle für die hohe NO_2 -Belastung, in ihre Urteile einbinden, um die hohen NO_2 -Werte in der Atemluft zu verringern, wächst die Nervosität. Fahrverbote für Diesel? Der deutschen Autobauer liebstes Absatzprodukt derart in Misskredit bringen? Ein Produkt „Made In Germany“, das meist so dreckig ist, weil es unter Obhut des Verkehrsministeriums mit einer mangelhaften Abgasreinigung auf unseren Straßen unterwegs ist. Auf gar keinen Fall! Überhaupt nicht praktikabel, solch ein Fahrverbot, heißt es aus dem Bundesverkehrsministerium – wohl

vergessend, dass es bei den Umweltzonen ja auch klappt.

Dann der Paukenschlag: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt im Februar 2018 die Urteile aus Düsseldorf und Stuttgart und fällt ein Grundsatzurteil, dass die Republik umkrempeln und die Diskussion um die Verkehrswende beschleunigen wird: Verkehrsbeschränkungen wie Diesel-Fahrverbote sind zulässig, wenn keine anderen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO_2 -Grenzwerts zur Verfügung stehen. Und ganz klar: Sie sind auch verhältnismäßig, wenn bestimmte Rahmenbedingungen beachtet werden.

Die Leipziger Grundsatzentscheidung und die in Folge ergangenen Urteile in 11 Städten, die alle Verkehrsbeschränkungen als Ultima Ratio in Betracht ziehen, um das jahrzehntelange Versagen in der Luftreinhaltepolitik wieder geradezubiegen, haben nun endgültig die Politik alarmiert. Die angemessene Reaktion liegt auf der Hand: Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer hätte nun endlich die Autohersteller in die Pflicht nehmen müssen. Die Hersteller sollten die Millionen PKW, die mit einer mangelhaften Abgasreinigungsanlage umherfahren, auf ihre Kosten reparieren. Stattdessen wirbt das für einen Rückruf verantwortliche Kraftfahrtbundesamt bei den HalterInnen für den Neukauf von Fahrzeugen und übermittelt gleich im offiziellen Schreiben die entsprechenden Webseiten der Hersteller. Und die alten Diesel? Die gehen nach Osteuropa, verdrecken da die Luft. Aus den Augen, aus dem Sinn.

Ablenkung statt Ursachenbekämpfung

Anstatt endlich den Keim der Ursache anzupacken, befeuern Verkehrsminister Scheuer und zahlreiche AmtskollegInnen Ablenkungsdebatten über die Messstationen und den Sinn von Grenzwerten. Scheuer versucht es gar direkt bei der EU und wirbt dort für eine Aufhebung des NO_2 -Grenzwertes, wird aber zu Recht in die Schranken gewiesen. Ganz kreativ und am Ende vor Gericht völlig nutzlos, ja gar rechtswidrig: die „Hochsetzung“ des NO_2 -Grenzwerts von 40 auf 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Geschadet wird damit viel mehr den Städten und BürgerInnen, die auf eine Verkehrswende hoffen und nun argumentativ noch schlechter dastehen. Unter den

Tisch gekehrt wird dafür die Tatsache, dass das Verkehrsministerium längst Bußgelder gegen die Autohersteller hätte verhängen können: bis zu 5.000 Euro pro Betrugsdiesel. Was in den USA zum Selbstverständnis gehört, ist hier undenkbar.

Zwischen guter Gesetzgebung und schlechter Umsetzung

Was wir beim Diesel-Abgasskandal und der Debatte um die EU-Vorschriften zu Luftreinhaltung erleben, zeigt zweierlei: Wie eng die Verstrickungen zwischen Politik und Autoindustrie sind und wie wichtig es ist, dass Verbände wie die DUH dazu berechtigt sind, die Einhaltung von umweltbezogenen Rechtsvorschriften vor Gerichten einzufordern. Die Umweltgesetzgebung hierzulande ist gut – scheitert aber zu oft an der Umsetzung, an unabhängigen Kontrollen sowie mangelnder Sanktionen im Falle relevanter Verstöße.

Durch die Klagen der DUH für saubere Luft in mittlerweile 35 Städten erhöht sich der Handlungsdruck auf Hersteller und Politik. Ohne die Aufdeckung des Abgasskandals in den USA wäre der Betrug wohl noch lange weitergegangen. Dabei hatte die DUH das Verkehrsministerium bereits 2007 auf ihren begründeten Verdacht hingewiesen. Ohne den großen Knall hätte man sich noch länger gefragt, warum sich die NO_2 -Messwerte in den Städten nicht verbessern, obwohl die Diesel-PKW mit jeder neuen Abgasnorm angeblich immer sauberer werden. Nun endlich findet eine Diskussion über die Verkehrswende statt, erste Städte lenken ein und legen ehrgeizige Luftreinhaltepläne vor – das zeigen die Erfolge bei den Rechtsverfahren der DUH und des ökologischen Verkehrsclub Deutschland mit den beklagten Städten Wiesbaden und Darmstadt. Die BürgerInnen wünschen sich eine Verkehrswende und lebenswerte Städte. Es bleibt zu hoffen, dass den Verbänden und BürgerInnen ein ähnlich mühseliger und langer Weg zur Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen erspart bleibt.



Dorothee Saar

Die Autorin ist Leiterin der Abteilung Verkehr und Luftreinhaltung bei der DUH.



© Iris Barthel

Deutschland hat viele Schutzgebiete rechtlich noch nicht einmal ausgewiesen und verstößt damit gegen europäisches Umweltrecht.

EU-NATURSCHUTZ(GEBIETE): NUR AUF DEM PAPIER?

Bei allen Erfolgen von Natura 2000: Auch EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland müssen Schutzgebietsarbeit ernster nehmen

Der Begriff „Paper Parks“ (also überwiegend auf dem „Papier“ existierende Schutzgebiete) wird oft mit großflächigen Nationalparks außerhalb der Europäischen Union (EU) assoziiert, in denen es an verbindlichen Schutzvorgaben oder zumindest am Vollzug derselben mangelt. Dieser Beitrag zeigt auf, dass auch die Schutzgebiete innerhalb der – sich für ihre Rechtsstaatlichkeit rühmenden – EU keinen leichten Stand haben. Beleuchtet wird vor allem „Natura 2000“, also das Netz, das sich aus den europäischen Vogelschutzgebieten und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie zusammensetzt. Deren Umsetzung in Deutschland ist alles andere als zufriedenstellend.

UM DEN Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern, verabschiedete die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1992 die FFH-Richtlinie. Als eines der Kernelemente (neben dem Konzept des Artenschutzes) sieht sie vor, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand von natürlichen Lebensräumen und bestimmten Arten gemeinschaftlichen Interesses zu gewährleisten. Dieses Konzept des Gebietschutzes bezieht dabei auch die nach der damals schon bestehenden Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Gebiete mit ein (und wirkt insofern rechtsvereinheitlichend). Hierdurch soll ein kohärentes Schutz-

gebietsnetz geschaffen werden, welches als Natura 2000 bezeichnet wird. Wirtschaftliche Betätigung ist in der Gebietskulisse von Natura 2000 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ergibt sich aus Art. 6 der FFH-Richtlinie ein Pflichtenkanon für die EU-Mitgliedstaaten, der unter anderem Verschlechterungen der Lebensräume und Störungen von den gebietsrelevanten Arten verbietet und für Pläne und Projekte eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich macht. Außerdem müssen die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen (und durchführen), um die Erhaltungsziele der jeweiligen Gebiete zu erreichen, damit letztlich der günstige Erhaltungszustand der

natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt oder wiederhergestellt wird.

Umsetzungsmängel bei Natura 2000

Eine von der EU-Kommission durchgeführte Überprüfung („Fitness-Check“) der beiden zuvor genannten – auch als EU-Naturschutzrichtlinien bezeichneten – Rechtsakte hat zum einen bestätigt, dass beide Richtlinien trotz ihres Alters „fit“ sind, also keiner grundlegenden Überarbeitung bedürfen. Die mehr als 2 Jahre währende Überprüfung hat zum anderen aufgezeigt, dass EU-weit erhebliche Umsetzungsmängel bestehen, vor allem bezüglich der Ausweisung mariner Natura 2000-Gebiete, der Etablierung gebietsspezifischer Schutzmaßnahmen einschließlich der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und der Einführung von Finanzierungsmechanismen für das Gebietsmanagement.¹

Deutschland ist bei der Umsetzung von EU-Umweltrecht keinesfalls der Musterknabe, für den es sich oftmals ausgibt. Nimmt man die Anzahl aller laufender Vertragsverletzungsverfah-

ren als Gradmesser, liegt die Bundesrepublik mit derzeit 15 Verfahren im Umweltbereich im Mittelfeld. Zum Vergleich: die Datenbank der EU-Kommission listet für Luxemburg oder die Niederlande nur je 1 Verfahren auf, für Spanien hingegen 30 Verfahren.

Die EU zieht Konsequenzen

Mit einem Aufforderungsschreiben leitete die EU-Kommission am 26. Februar 2015 den ersten Schritt eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland ein. Sie kritisiert, dass Deutschland eine Vielzahl seiner Schutzgebiete noch nicht einmal rechtlich verbindlich ausgewiesen habe, obgleich die Frist 2010 abgelaufen war; darauf aufbauend habe Deutschland auch nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Unmittelbarer Adressat der Richtlinienvorgaben der EU ist der Bund. Diesen treffen bezüglich der marinen Schutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee auch eigene inhaltliche Pflichten. Die überwiegende Schutzgebietsarbeit ist aber von den Bundesländern zu leisten (wobei das föderalismusbedingt unterschiedliche Herangehen etwa bei der Aufstellung der Schutzgebietsverordnungen oder bei Kartierungsanleitungen eine effektive Umsetzung zumindest nicht begünstigt).

Mit den zwischenzeitlichen Bemühungen Deutschlands nicht zufrieden, legte die EU-Kommission am 24. Januar 2019 mit einem weiteren Mahnschreiben nach. Schon die Pressemitteilung verdeutlicht, dass viele Gebiete bisher noch nicht einmal auf dem Papier bestehen, geschweige denn mit spezifischem Management ihren Schutzzweck erfüllen könnten: „Deutschland hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen 787 von 4606 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Darüber hinaus hat Deutschland es auch generell und fortgesetzt versäumt, für alle Natura 2000-Gebiete hinreichend detaillierte Ziele festzulegen.“² Der NABU begrüßt das Tätigwerden der EU-Kommission und teilt deren Einschätzung der Sach- und Rechtslage: Grundvoraussetzung für die weitere Naturschutzarbeit ist, dass die Natura 2000-Gebiete rechtlich verbindlich und mit eindeutiger Abgrenzung gesichert werden. Damit die Lebensräume bzw. Tier- und Pflanzenarten effektiven Schutz erfahren können,

müssen die zuständigen Behörden den Ausgangszustand festhalten und die Erhaltungsziele der Gebiete schrittweise konkretisieren. Die EU-Kommission könnte an dieser Stelle unterstützen, indem sie Empfehlungen für Mindestinhalte der Managementpläne und die Zielfindung erlässt. In einem weiteren Akt sind spezifische Managementpläne aufzustellen. Diese müssen konkrete, priorisierte Erhaltungsmaßnahmen aufweisen und Zeitplan, Verantwortlichkeit und Finanzierung der Maßnahmen benennen.

Auch wenn die EU-Kommission in ihrer Analyse die Umsetzung in allen Bundesländern für unzureichend befunden hat: laut NABU-Einschätzung zeigt das Herangehen einzelner Bundesländer mit bereits vorliegenden Schutzgebietsverordnungen und bisher unzureichenden Maßnahmenkatalogen, dass die Aufgabe grundsätzlich zu bewerkstelligen ist. Sie setzt aber die Bereitschaft der Naturschutzbehörden voraus, diese Mehrarbeit angehen zu wollen und etwaige Blockaden durch Nutzerressorts (v. a. im Bereich Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft) aufzulösen. Da Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, benötigen die Naturschutzbehörden die Unterstützung von der jeweils höchsten Politikebene, um tatsächlich ausreichende Kapazitäten zu schaffen, Geld für Managementmaßnahmen bereitzustellen und naturschutzeffektive Ergebnisse mit den betroffenen Landnutzern zu erzielen. Nur so kann die Mammut-Aufgabe gelingen, Schutzgebietsverordnungen für 787 Gebiete zu erlassen, die Erhaltungsziele von allen 4.606 Gebieten zu konkretisieren und mit Erhaltungsmaßnahmen in allen Gebieten loszulegen.

Blick nach vorne

Die EU-Naturschutzrichtlinien bieten mit dem Konzept des Gebiets- und Artenschutzes eine gute Grundlage, den Artenschwund zu stoppen. Damit die bisherigen Bemühungen nicht ins Leere laufen und Natura 2000 nicht zu einer Sammlung von „Paper Parks“ verkommt, ist nun eine von allen Seiten (also auch von den LandnutzerInnen) unterstützte Umsetzungsinitiative von Nöten. Umwelt- und Naturschutzverbände sind jedenfalls bereit, ihre Expertise vor Ort einzubringen und beispielsweise bei Renaturierungsarbeiten auch selbst mit anzupacken.

Die noch festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen müssen dabei konkrete Finanzierungszusagen erhalten. Nachdem die Bundesregierung den im Koalitionsvertrag vorgesehenen EU-Naturschutzfonds bei den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU nicht durchgesetzt hat, sollte sie sicherstellen, dass die zukünftige Gemeinsame Agrarpolitik der EU die erforderlichen Mittel zweckgebunden für die Umsetzung von Natura 2000 gerade auch in der landwirtschaftlichen Gebietskulisse liefert. Ein Anknüpfungspunkt zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs sind dabei die sogenannten „Prioritären Aktionsrahmen“ der EU-Mitgliedstaaten, die deutschlandweit entsprechend genau ermittelt werden müssen.

Druck für ambitionierten Naturschutz kommt derzeit erfreulicherweise nicht nur von der EU-Kommission, sondern auch von Initiativen wie dem Volksbegehren Artenschutz in Bayern. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement ergänzt die wegen der bisherigen Blockaden von Bund und Ländern ebenfalls wichtigen rechtlichen Schritte etwa der Umweltverbände. Das Zusammenspiel von mutigem Protest und einem wegen dem Instrument Verbandsklage überhaupt erst möglichen (auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie gestützten) verwaltungsgerichtlichen Eilantrag hat bisher zum Beispiel den Hambacher Wald vor der Abholzung bewahrt. Nachdem die Dringlichkeit bei BürgerInnen und Medien angekommen ist, muss nun endlich auch die Politik anerkennen, dass der Verlust der Biodiversität – genau wie der Klimawandel – zu den größten planetaren Herausforderungen unserer Zeit zählt.



Dr. Raphael Weyland

Der Autor ist Rechtsanwalt und arbeitet für den NABU in Brüssel.

- 1 Vgl. mit weiteren Nachweisen Konstantin Kreiser/Claus Mayr/ Kristina Barnes/Raphael Weyland (2018): Ziele, Inhalte, Ergebnisse und Konsequenzen des „Fitness-Checks“ der EU-Naturschutzrichtlinien. Natur und Landschaft 93, S. 510-516.
- 2 Vgl. die Pressemitteilung der EU-Kommission (24.01.2019): http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-462_de.htm.



© Frank Dejer

Während das Klageverfahren noch läuft, sind die Offshore-Windkraftanlagen, die den Bestand der Sterntaucher bedrohen, schon in Betrieb.

IM KAMPF GEGEN DIE WINDMÜHLEN

Der Fall Butendiek zeigt die Herausforderungen von Umweltklagen

Verbandsklagen erlauben es Umweltverbänden, im Sinne der Natur geltendes Recht durchzusetzen. Zugleich sind solche Klagen enorm aufwendig wegen ihrer fachlichen Vorbereitung, aber auch ihrer Kosten. Zudem ziehen sich die Verfahren oft über Jahre hin. Wird das beklagte Projekt währenddessen umgesetzt, unterläuft das das eigentliche Ziel der Klage, einen Schaden für Natur und Umwelt abzuwenden. Der Fall Butendiek zeigt: Während die Gerichte noch über die Klage beraten, hat die Natur bereits verloren.

WEIT DRAUSSEN in der Nordsee liegt das Vogelschutzgebiet ‚Östliche Deutsche Bucht‘. Es ist seit dem Jahr 2005 unter Schutz gestellt als wichtigstes Gebiet für Stern- und Prachtaucher in der Nordsee. Insgesamt rasten im März und April 3,3 Prozent der biogeographischen Population und sogar 11 Prozent des nord-westeuropäischen Winterbestandes der Sterntaucher in diesem Schutzgebiet.¹ Der Jütlandstrom als nährstoffreiche Meeresströmung sorgt für ein großes Fischvorkommen. Das sind ideale Voraussetzungen für die Tiere, um ihre Energiereserven für den Weiterzug in die Brutgebiete aufzufüllen. Gelingt das Auffüllen der Energiereserven im

Rastgebiet nicht, kann dies dem Brut-erfolg negativ beeinflussen.

Umweltschaden auf 2 Drittel der Schutzgebietsfläche

Seit dem Jahr 2017 zeichnet sich jedoch ab, dass die beiden Seetaucherarten, Stern- und Prachtaucher, weiträumig aus ihrem Schutzgebiet vertrieben werden. Ursache sind die zahlreichen Windparks, die bei den störungsempfindlichen Tieren noch in 16 Kilometern Entfernung Meide-reaktionen hervorrufen.² 5 Windparks wurden unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze errichtet und wirken weit in das Gebiet hinein. Besonders kritisch ist aber, dass mit Butendiek ein Windpark mitten im Schutzgebiet

und damit mitten im Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher errichtet wurde. Durch das Zusammenwirken aller Parks ist heute die Habitatqualität für die Seetaucher auf 63 Prozent der Schutzgebietsfläche signifikant beeinträchtigt. Insgesamt ist auf knapp einem Fünftel der Schutzgebietsfläche ein Totalverlust des Lebensraumes für Seetaucher eingetreten. Eine Auswertung der Seetaucherzählungen zeigt zudem, dass die Gesamtzahl der in der deutschen Nordsee rastenden Sterntaucher seit dem großräumigen Ausbau der Offshore-Windkraft um 65 Prozent zurückgegangen ist.³ Zwar liegt heute der Bestand noch über den Zahlen von 2002, jedoch war eine starke Zunahme der Bestände nur bis zum Jahr 2012 zu verzeichnen, also bevor es zum großräumigen Ausbau der Offshore-Windkraft kam. Diese Zahlen zeigen: Es liegt ein gravierender Umweltschaden am Vogelschutzgebiet Östliche Deutsche Bucht vor. Deutschland verstößt hier maßgeblich gegen die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Windpark trotz Klage in Betrieb

Ein Umweltschaden war jedoch schon vor dem Bau von Butendiek abzusehen. Seetaucher galten schon damals als besonders störungsempfindlich. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hatte dringend von diesem Standort abgeraten. Dennoch wurde der Windpark im Jahr 2002 genehmigt. Zuständige Behörde war das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Die erteilte Genehmigung wurde dreimal, nämlich in den Jahren 2005, 2007 und 2011, durch das BSH verlängert. Bei der Verlängerung erfolgte jeweils keine neue Prüfung der Sach- und Rechtslage, obwohl das Gebiet seit dem Jahr 2005 als Naturschutzgebiet ausgewiesen war und die Erteilung der Verlängerungsgenehmigung auch nach der nun anzuwendenden FFH-RL bei korrekter Anwendung nicht möglich gewesen wäre. Seit August 2015 ist der Windpark schließlich in Betrieb. Auch das seit dem Frühjahr 2014 laufende Klageverfahren des NABU konnte daran nichts ändern. Ist die Klage also von der Realität überholt und verloren? Noch nicht ganz. Inzwischen klagt der NABU auf eine zukünftige Abwehr der Gefahren für das Vogelschutzgebiet sowie eine Sanierung des Umweltschadens. Das scheint auch bitter nötig, denn trotz des inzwischen offensichtlichen Umweltschadens gibt es bisher keine Anzeichen, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die Funktionsfähigkeit des Vogelschutzgebiets wiederherzustellen und zukünftige Gefahren abzuwehren.

Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr und Sanierung gibt es einige: Neben dem (Teil)Rückbau der Windanlagen und sorgfältig ausgewählten Korridoren für den Wartungsverkehr der Windparks gehören dazu auch die Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen, um jene Bereiche einzubeziehen, in die sich die aus dem Schutzgebiet vertriebenen Seetaucher zurückgezogen haben. Zudem können weitere Belastungen wie Schifffahrt, Rohstoffabbau und Fischerei reduziert werden. In dem Gebiet dürften keine weiteren Anlagen gebaut oder genehmigt werden. Der Managementplan für das Schutzgebiet wäre ein geeignetes Instrument, um Sanierungsmaßnahmen festzulegen.

Neben der Dramatik des Umweltschadens trat im Verlauf des Klageverfahrens ein weiteres Problem zutage: Monitoringdaten, die die Umweltaus-

wirkungen der Windparks dokumentieren, wurden mit Verweis auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Windparkbetreiber zurückgehalten. Zwar sind die Windparkbetreiber verpflichtet, diese Daten zu erheben und an das BSH zu übermitteln, jedoch werden diese Daten weder einem Umweltverband wie dem NABU und auch nicht dem BfN zugänglich gemacht, obwohl das BfN dafür zuständig ist, für adäquaten Schutz der Seetaucher zu sorgen. Der NABU hat deshalb im September 2017 eine weitere Klage mit Bezug auf das Umweltinformationsgesetz erhoben, um die Monitoringdaten zu erhalten. Die Verhandlung dazu geht voraussichtlich Ende April dieses Jahres in die nächste Runde.

Die Grenzen von Umweltklagen

Wenn ein Klageverfahren wie im Fall Butendiek keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ein Bauvorhaben noch während des Verfahrens umgesetzt wird, kann eine Klage leicht ins Leere laufen und der Umweltschaden trotz laufender Klage eintreten. Zugleich erhöht sich der Druck auf die RichterInnen und macht einen Klageerfolg unwahrscheinlicher: Soll eine Millioneninvestition „nur“ wegen „ein paar“ Vögeln abgerissen werden? Für eine gerichtliche Entscheidung vor dem Bau muss zusätzlich zum Hauptsacheverfahren noch ein Eilverfahren angestrengt werden. Damit gehen weitere Hürden einher: Die Klagekosten steigen und die Frist für die Klagebegründung verkürzt sich. Beides ist für Umweltverbände nur schwer zu stemmen.

Eine weitere Herausforderung für die Butendiek-Klage ist ihr schwieriger gesellschaftlicher Kontext, der einen Erfolg mitunter nicht leichter macht. Anders als bei der erfolgreichen Klage zum Hambacher Wald, wo „Gut“ und „Böse“ klar abgegrenzt scheinen, wo der alte Wald mit seinen tausenden Protestierenden dem schmutzigen, landschaftszerstörenden und klimaschädlichen Image der Kohle gegenübersteht, während in Berlin die Kohlekommission über den Ausstieg aus diesem Energieträger beriet, sind im Fall Butendiek beide Seiten weniger klar abgegrenzt. Der Park war politisch gewollt, hinzu kommt ein auch in der Bevölkerung verankertes Image einer sauberen, zukunftsorientierten Energieerzeugung. Angesichts dieser Interessenlagen haben es Naturschutzbedenken ungleich

schwerer, sich durchzusetzen. Aber sollten Umweltklagen sich am Mainstream orientieren? Sollten sie nur eingereicht werden, wenn die Massen dahinterstehen? Das wohl nicht. Aber diese Überlegungen deuten an, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen immer mitgedacht werden müssen bei der Entscheidung, wie eine Klage in der Öffentlichkeit begleitet und vermittelt wird.

Klagen als wichtige Impulsgeber

Die Gerichtsentscheidungen zu den Klagen des NABU im Fall Butendiek stehen derzeit noch aus. Bei 2 Verfahren stehen diesen April wichtige Verhandlungen an. Doch schon heute zeichnet sich ab, dass die Klagen wichtige Impulse gegeben haben: Ohne sie wäre wohl deutlich weniger über die Auswirkungen der Offshore-Windkraft auf Seevögel bekannt. Mit den neu gewonnenen Erkenntnissen können künftige Fehlplanungen verhindert werden. Zudem ist beim zuständigen BSH heute eine deutlichere Sensibilität dafür zu spüren, Naturschutz und den Ausbau der Offshore-Windkraft besser in Einklang zu bringen. Eine Herausforderung bleibt in jedem Fall bestehen: Die Funktionsfähigkeit des Vogelschutzgebiets muss wiederhergestellt werden.



Anne Böhnke-Henrichs

Die Autorin ist beim NABU als Referentin für Meeresschutz zuständig für die Begleitung von Infrastrukturvorhaben auf dem Meer.

- 1 Bundesamt für Naturschutz (Hg., 2017): Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschliesslichen Wirtschaftszone der Nordsee – Beschreibung und Zustandsbewertung. Bfn Skripten 477.
- 2 Bettina Mendel et al. (2019): Operational offshore wind farms and associated ship traffic cause profound changes in distribution patterns of Loons (*Gavia spp.*). *Journal of Environmental Management* 231, S. 429-438
- 3 Henriette Schwemmer et al. (2019): Aktuelle Bestandsgrösse und -entwicklung des Sterntauchers (*Gavia Stellata*) in der deutschen Nordsee. Bericht für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundesamt für Naturschutz.

NICHT NUR SCHWEIZER KÄSE HAT LÖCHER

Anspruch und Wirklichkeit deutscher Steuergesetzgebung und -praxis

Die Älteren unter uns werden sich noch erinnern an die markigen Worte eines Finanzministers Steinbrück, der die Kavallerie gegen Steueroasen ausreiten lassen wollte. Weniger martialisch wollte sein Nachfolger immerhin noch Steuerabkommen mit beispielsweise der Schweiz abschließen, präsentierte sich aber doch als ebenso großer Kämpfer in Sachen Steuergerechtigkeit – auch als Befürworter einer Finanztransaktionssteuer, die mittlerweile auf europäischer Ebene zu Grabe getragen worden ist. Weiterhin sieht sich die Bundesregierung als Vorreiterin in Sachen Steuerpolitik, unterstützt internationale Prozesse aller Orten und gibt Geld aus für die Stärkung von Steuerverwaltungen in Ländern des Globalen Südens. Alle diese lobenswerten Bemühungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden und Körperschaften fleißig dabei sind, die Löcher offen zu halten, die unser Steuersystem ungerecht bleiben lassen.

EIN BESONDERS drastisches Beispiel für das Wegsehen der Politik in Sachen Steuervermeidung und -hinterziehung hat das Recherchenetzwerk Correctiv im Herbst 2018 erneut öffentlich gemacht. Die sogenannten Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte eines Syndikats von FinanzjongleurInnen haben den deutschen Staat zwischen 2001 und 2016 etwa 30 Milliarden Euro gekostet. Die Enthüllungen von Correctiv zeigten, dass das Problem nicht der Vergangenheit angehörte – im Gegenteil.¹

Cum-Ex, Cum-Cum, Cum-Fake

Sowohl Cum-Ex als auch die verwandten Cum-Cum-Geschäfte sind sogenannte „steuergetriebene Geschäfte“. Der Name ist Programm: Gewinn wird durch finanzielle Arrangements „erwirtschaftet“, die keinen wirtschaftlichen Nutzen über Steuereinsparungen hinaus haben. Einmal bezahlte Steuern wurden dabei durch komplizierte Arrangements erfolgreich mehrfach vom Staat zurückgefordert.

Zwar hatte Deutschland 2012 Cum-Ex technisch unmöglich gemacht und 2016 nach offizieller Lesart den verwandten Cum-Cum-Geschäften einen Riegel vorgeschoben; in anderen Ländern läuft bzw. lief die Selbstbedienung an Staatskassen durch VertreterInnen fast aller großen Banken und deren superreicher KundInnen munter weiter. Der Vorwurf an die deutschen Behörden lautete, ihren internationalen Part-

nern erst 2015, 13 Jahre nach Bekanntwerden der Geschäftspraktiken in Deutschland, vor dem Modell gewarnt zu haben. Der entstandene Schaden wird auf über 55 Milliarden Euro in mehreren europäischen Ländern geschätzt.²

Die Ursachen der Besteuerungsprobleme liegen sowohl in unzulänglicher Gesetzgebung internationaler

Besteuerung von Finanzgeschäften als auch in politischer Protektion von Banken und multinationalen Unternehmen. Das Netzwerk Steuergerechtigkeit forderte daher weitreichende Maßnahmen in mehreren Domänen, um die Geschäfte endgültig zu beenden.

Steueroase Deutschland?

Dieses Nicht-Handeln deutscher Steuerbehörden hat durchaus System. Nicht umsonst rangiert Deutschland im Financial Secrecy Index (Schattenfinanzindex) des Tax Justice Network³ auf einem wenig rühmlichen 7. Platz. Das liegt primär an Fehlleistungen in Sachen Transparenz. Trotz Reformbemühungen gibt es weiterhin große Schlupflöcher in Gesetzen sowie eine nachlässige Durchsetzung dieser. Die Bundesregierung bleibt beispielsweise skeptisch gegenüber öffentlicher länderbezogener Berichterstattung für transnational agierende Unterneh-



Steuergetriebene Geschäfte sorgen für Millioneneinbußen von Geldern, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen sollten.

© Sara Kurfeß/Unsplash

men und hat sich gegen einen öffentlichen Zugang zu Unternehmensdaten entschieden. Weiterhin verzögert die Bundesregierung den Austausch von Konteninformationen mit sogenannten Entwicklungsländern und beharrt auf dem Grundsatz, dass nur diejenigen Länder Informationen aus Deutschland erhalten, die ihrerseits Informationen bereitstellen. Für viele Länder des Globalen Südens auch mit weiterer technischer Zusammenarbeit ein Unding. Diese Haltung behindert außerdem die Kontrolle durch BürgerInnen, Medien und Zivilgesellschaften.

Die Sparsamkeit der Politik, wenn es um die Ausstattung der Finanzbehörden mit Personal und Technik geht, ist ein weiterer Umstand, der Deutschland zu einem beliebten Ziel für SteuervermeiderInnen bzw. -hinterzieherInnen macht. Die deutschen Steuerbehörden wurden deshalb wiederholt kritisiert: Sie seien zu fragmentiert, technisch unterentwickelt und schlecht ausgestattet. Das behindert den Informationsaustausch zwischen den Ländern und wirkt sich besonders negativ bei der Besteuerung von Wohlhabenden aus. Auch blieb die jüngste Reform zur Verlagerung der Kompetenz zum Bund, um die Standardisierung zu beschleunigen, erfolglos.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di schätzt die Unterbesetzung bei den Steuerbehörden auf 16.000 Stellen, davon alleine 3.000 fehlende SteuerprüferInnen und 500 fehlende SteuerfahnderInnen. Unter diesen Umständen sei es fraglich, wie die Steuerverwaltung die durch den automatisierten Informationsaustausch empfangene Information über Auslandskonten effektiv verarbeiten wird. Ein durch fehlende Stellen verursachter lascher Steuervollzug könnte also sogar als versteckter Steuerwettbewerb gelten.

In der Praxis sieht das so aus: Das wirtschaftlich wichtige Bundesland Bayern hat wiederholter Kritik und vergleichsweise geringer Prüfungsfrequenz zum Trotz die Zahl der SteuerprüferInnen seit 2016 nicht erhöht.⁴ In Berlin hat sich die Zahl der Steuerprüfungen bei Personen mit einem Jahreseinkommen über 1 Million Euro in den letzten 10 Jahren massiv verringert. Im März 2019 wurde bekannt, dass die Ermittlungen in Sachen Cum-Ex etc. an zu wenigen SteuerfahnderInnen zu scheitern drohen.

Rückbau progressiver Elemente des Steuersystems

Neben dieser Ungleichbehandlung und Ungleichheiten fördernden Steuerpraxis haben die letzten Jahre mit dazu beigetragen, dass das deutsche Steuersystem einiges seiner Umverteilungswirkung verloren hat. Grundsätzlich soll es progressiv ausgestaltet, am Prinzip der Leistungsfähigkeit orientiert sein: Personen mit höheren Einkünften sollen einen größeren Teil davon zur Finanzierung des Staates beitragen. Tatsächlich sind Einkommens- und Unternehmenssteuern deutlich progressiv. Der übergroße Teil dieser sogenannten direkten Steuern wird von den reichsten 50 Prozent der EinkommensbezieherInnen aufgebracht. Grund genug für einige PolitikerInnen, zum Wohle der Besserverdienenden eine Senkung der Einkommenssteuer, verschleiert hinter Phrasen wie „Mehr Netto vom Brutto“, zu fordern.

Weniger prominent diskutiert werden die sogenannten indirekten Steuern wie Umsatzsteuern oder Verbrauchssteuern. Diese sind allerdings in aller Regel nicht progressiv ausgestaltet und belasten EmpfängerInnen niedrigerer Einkommen mehr. Anstatt zur Bekämpfung ökonomischer Ungleichheiten über eine Senkung indirekter Steuern zu diskutieren, wettren PolitikerInnen gerne gegen „Mittelstandsbäuche“ oder fordern „im selben Atemzug mit treuem Augenaufschlag“ die möglichst rasche Abschaffung des – ebenfalls nicht progressiv ausgestalteten – Solidaritätszuschlages. Noch mehr scheuen PolitikerInnen eine Diskussion über die Wiedererhebung der Vermögenssteuer, die seit 1997 wegen ihrer nicht verfassungsgemäßen Ausgestaltung nicht mehr erhoben wird.

Reformbedarf in Sachen Ökosteuern

Die Ungleichgewichte in der Steuerbelastung machen dabei nicht bei den Menschen halt. In Deutschland werden fast 2 Drittel des Aufkommens an Steuern und Abgaben durch Belastung des Faktors Arbeit erzielt. Einnahmen aus der Besteuerung umweltschädlicher bzw. Ressourcenverbrauchender Aktivitäten liegen hingegen bei 4 bis 5 Prozent (Steuern auf „Kapital“ machen rund 12 Prozent aus).⁵ Damit liegt Deutschland beim Umweltsteueranteil auch im europäischen Vergleich unter dem Durchschnitt. Seit der Ökologischen Steuerreform ab 1999 mit der Einfüh-

rung bzw. Erhöhung von Energiesteuern auf Diesel, Benzin, Heizöl, Erdgas und Strom u. a. der Verwendung der Mittel zur Querfinanzierung der Sozialsysteme (um die degressive Wirkung dieser indirekten Steuern zu mildern), ist der Anteil der Umweltsteuern am Gesamtaufkommen stetig gesunken. Derzeit liegt er unter dem Niveau von vor 1999. Das liegt u. a. daran, dass die Ökosteuern als Festbeträge eingeführt wurden (Cent pro Liter) und eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung nicht automatisch vorgesehen war. Statt wirklich neuer Gesetze wären hier maßvolle Anpassungen nötig, um ihre ursprüngliche Intention beizubehalten.

Der öffentlichen Hand sind so mehrere 10 Milliarden Euro in den letzten Jahren entgangen.⁶ Doch neben den Einnahmeverlusten hat diese Steuerpolitik auch Folgen für die Umwelt: Autos verpesten die Luft unserer Städte (vor allem in Gebieten mit ärmeren EinwohnerInnen), Nitrate aus der Landwirtschaft belasten unser Trinkwasser, Strom wird noch immer primär aus fossilen Energieträgern gewonnen. Und diese Politik setzt Fehlanreize dafür, Arbeitsplätze einzusparen.

Die steuerpolitischen Instrumente für eine nachhaltigere Gesellschaftsordnung stehen also in ausreichendem Maße bereit. Doch das schönste Instrumentenarsenal nutzt nichts, wenn es in den Werkzeugschränken verrostet und nicht gepflegt und vor allem regelmäßig eingesetzt wird.



Wolfgang Obenland

Der Autor ist Programmkoordinator des Global Policy Forum in Bonn und sitzt im Koordinierungskreis des Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland.

1 <https://correctiv.org/top-stories/2018/10/18/the-cumex-files/>.

2 Ebd.

3 www.financialsecracyindex.com/.

4 www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0014893.pdf.

5 www.2030report.de/de/bericht/1400/kapitel/tax-bads-not-goods.

6 www.foes.de/pdf/2016-07-Hintergrundpapier-Steuerstruktur.pdf.



© Global 2000 (by-nc-nd 2.0)

Trotz abgelaufener Genehmigung können Pestizide immer noch eingesetzt werden, weil die prüfenden Behörden mit den Bewertungen oft nicht hinterherkommen.

KONSEQUENTE ANWENDUNG – FEHLANZEIGE

Die EU-Pestizidverordnung im Realitäts-Check

Die europäische Pestizidverordnung weist inhaltlich zwar einige Schwächen auf, doch ist das wesentliche Problem ihre unzureichende Anwendung. 150 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) haben in einem Manifest die Beseitigung der im Folgenden analysierten und weiterer Schwachstellen gefordert. Nur so könnten zahlreiche gefährliche Pestizide vom Markt verschwinden und Gesundheits- und Umweltschutz gestärkt werden.

DIE VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 regelt das Inverkehrbringen von Pestizidwirkstoffen innerhalb der Europäischen Union (EU). Die Genehmigung eines Wirkstoffs auf EU-Ebene ist die Grundvoraussetzung für die Zulassung von Pestizidprodukten auf Ebene der Mitgliedsländer. Dabei enthält die Verordnung im Vergleich zu ihrer Vorgängerin (Richtlinie 414/91 EWG) deutliche Verbesserungen für den Umwelt- und Verbraucherschutz. Dazu gehören:

1. Eine Wiedergenehmigung 10 Jahre nach der Erstgenehmigung und spätestens 15 Jahre bei den Folgegenehmigungen ist erforderlich.
2. Das Vorsorgeprinzip sollte im Fall von wissenschaftlichen Zweifeln zur Anwendung kommen und sicherstellen, dass keine Produkte mit schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit oder Umwelt zum Einsatz kommen (Absatz 8 der Präambel).
3. Eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Bewertungsberichts

der Behörden, der die wissenschaftliche Grundlage für Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs darstellt, sollte durchgeführt werden.

4. Bei der Bewertung besteht die Verpflichtung, nicht nur die Industriestudien, sondern auch die frei verfügbare wissenschaftliche Literatur zu berücksichtigen.
5. Der Gefahren-basierte Ansatz bezüglich bestimmter Stoffeigenschaften, ist an sogenannte Cut-off-Kriterien geknüpft. Das bedeutet, dass Pestizidwirkstoffe, die beim Menschen wahrscheinlich (Kategorie 1B) oder erwiesenermaßen (Kategorie 1A) krebserregend sind bzw. Schäden am Erbgut, beim ungeborenen Leben oder der Fortpflanzungsfähigkeit (Reproduktionstoxizität) hervorrufen, im Prinzip nicht genehmigt werden dürfen. Dazu zählen ferner hormonschädigende Stoffe.

Doch das im Vergleich zu 1991 verbesserte System weist in der prak-

tischen Anwendung eine Reihe von Schwächen auf, deren Beseitigung Teil der Forderungen einer erfolgreichen Europäischen Bürger-Initiative in 2017 war. Sie bildete den Ausgangspunkt für die Koalition ‚Citizens for Science in Pesticide Regulation‘, der sich rund 150 europäische NGOs angeschlossen. Diese Koalition veröffentlichte im November 2018 ein Manifest mit wichtigen Forderungen zur Reform der Pestizid-Risikobewertung,¹ gefolgt von einem White Paper² im Dezember 2018, in dem diese Forderungen wissenschaftlich fundiert erläutert wurden. Im Folgenden werden die oben genannten 5 Schwachstellen Punkt für Punkt beleuchtet.

Einhaltung der Fristen zur Wiedergenehmigung von Pestiziden

Laut Pestizidverordnung ist vom Pestizidhersteller spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Genehmigungsfrist ein vollständiger Antrag auf Wiedergenehmigung einzureichen. Die Behörden nutzen diese Zeit, um den Antrag zu bewerten und zu entscheiden, ob der Pestizidwirkstoff wiedergenehmigt werden kann. In der Praxis gibt es jedoch zahlreiche Beispiele dafür, dass Pestizide trotz Ablauf der Genehmigungsfrist noch auf dem Markt sind. Den gesetzlichen Hintergrund dafür bildet Artikel 17 der Pestizid-

verordnung. Dort steht, dass die Behörden die Genehmigung ungeprüft verlängern müssen, bis sie es geschafft haben, ihre Bewertung abzuschließen. Diese Festlegung war eigentlich nur für die Zeit des Übergangs von der Richtlinie 414/91 EWG zur neuen Verordnung 1107/2009 vorgesehen. Ihre weitere, illegale Anwendung ist auch Ausdruck für fehlende Ressourcen bei den Behörden zur Bewertung der Anträge.

Derzeit befinden sich 37 Wirkstoffe in einer solchen Verlängerungsschleife. Für 27 von diesen hat es sogar eine zweite Verlängerung gegeben. Als besonders kritisch sind dabei Stoffe anzusehen, die als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B – Flumioxazin, Thiacloprid), als krebserregend (Kategorie 2 – 7 Pestizide) eingestuft sind bzw. als besonders neurotoxisch gelten (Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Behörden diesen kritischen Pestiziden keine Priorität bei der Entscheidung über Verbot oder Wiedergenehmigung einräumen.

Vorsorgeprinzip

Das hervorstechendste Beispiel für die Verletzung des Vorsorgeprinzips ist Glyphosat: Dieses Totalherbizid, das mit weitem Abstand meistverwendete Pestizid überhaupt, entzieht Insekten und damit sekundär Vögeln die Nahrung, verbunden mit deren Rückgang. Schädliche Auswirkungen insbesondere von Totalherbiziden auf die Umwelt sind inzwischen gut belegt.³ Allein das hätte, dem Vorsorgeprinzip folgend, zu starken Anwendungsbeschränkungen für Glyphosat führen müssen. Hinzu kommen genügend Beweise für eine Einstufung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend (Kategorie 1B). Doch die Behörden vermieden selbst eine Einstufung in Kategorie 2 (Verdacht auf krebserregende Wirkung).

Öffentliche Konsultation und Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur

Laut Pestizidverordnung, Artikel 8 (5) ist der oder die AntragstellerIn zur Auflistung der in den letzten 10 Jahren publizierten, wissenschaftlichen Literatur zu dem in Frage stehenden Wirkstoff verpflichtet. Diese Auflistungen werden von Behörden ungenügend auf Vollständigkeit überprüft, denn es passiert regelmäßig, dass NGOs im Rahmen der öffentlichen Konsultation auf entsprechende, zum Teil sehr

große, Lücken hinweisen. Doch damit nicht genug: Jene wissenschaftliche Literatur, die zumindest erwähnt wird und in der die Wirkstoffe oft kritischer bewertet werden als in den Industriestudien, wird mit Hilfe fragwürdiger Qualitätskriterien, den sogenannten ‚Klimisch Codes‘⁴, als irrelevant abgewertet. Im Fall von Glyphosat wurde die von der Industrie vorgenommene Abwertung der Literatur von den Behörden blind übernommen, was zu einem gutachterlich bestätigten Plagiatsvorwurf gegen das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führte.

Anwendung des gefahrenbasierten Ansatzes

Wenn ein Pestizidwirkstoff aufgrund der Cut-off-Kriterien in die Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird (siehe oben), muss er verboten werden. Eine solche Einstufung basiert auf Daten von biologischen Systemen (Zellkulturen, Organismen), die sich durch eine natürliche Variabilität auszeichnen. Dieser Variabilität wird einerseits durch mathematische Verfahren (statistische Signifikanz) Rechnung getragen, andererseits durch einen sogenannten ‚Weight of Evidence Approach‘. Bei Letzterem werden die Ergebnisse unterschiedlicher Tests in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Dieser Prozess ist von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung, in welche Kategorie ein Wirkstoff eingestuft wird. Und gerade hier zeichnen sich die Behörden durch ein hohes Maß an Intransparenz aus, sowohl bei den mathematisch-statistischen Verfahren als auch beim ‚Weight of Evidence‘, also der Beweislast. Oftmals wird in den Bewertungsberichten von fehlender statistischer Signifikanz gesprochen, aber das statistische Verfahren wird nicht erläutert. Wie sich bei den Glyphosat-Krebsstudien an Mäusen zeigte, kann sich das Gesamtergebnis gravierend unterscheiden, je nachdem welche Methode angewendet wird: Bei den 5 Mäusestudien wurde zunächst nur ein einziger Tumortyp in einer einzigen Studie als signifikant erhöht anerkannt. Bei Anwendung des korrekten statistischen Verfahrens traten schließlich 8 signifikant erhöhte Tumorinzidenzen verteilt über alle 5 Studien zu Tage. Daraufhin nutzten, besser gesagt missbrauchten die Behörden den ‚Weight of Evidence‘ teils unter Verdrehung von Tatsachen, teils unter Verletzung der eigenen Regeln,

um ihre Schlussfolgerung, Glyphosat sei nicht krebserregend, unverändert zu lassen.⁵ Die daraufhin gegen das BfR erstattete Strafanzeige wegen wissenschaftlichen Betrugs blieb leider folgenlos.

Schlussfolgerungen

Auf dem Papier ist die EU-Pestizidverordnung 1107/2009 ein gutes Gesetz zum Schutz von Gesundheit und Umwelt, auch wenn etliche Verbesserungen wünschenswert wären, um den Erkenntnisfortschritt der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen (siehe Fußnote 2). Das entscheidende Problem ist die sehr unzureichende Anwendung der Verordnung, insbesondere bezüglich der 5 Punkte, die hier diskutiert wurden. Bei korrekter Anwendung des Gesetzes, und erst recht bei Ausschöpfung des Handlungsspielraums zugunsten von Gesundheits- und Umweltschutz, würden in naher Zukunft vermutlich zahlreiche weitere Pestizide vom Markt verschwinden bzw. hätten schon längst verschwunden sein müssen. Das wäre ein wichtiges Signal für die konventionellen Landwirtschaftsbetriebe, den viel beschworenen ‚integrierten Pflanzenschutz‘ endlich ernst zu nehmen und agrarökologische Elemente in ihre Produktionssysteme einzubauen.



Dr. Peter Clausing

Der Autor ist Toxikologe und im Vorstand von PAN Germany (Pestizid Aktions-Netzwerk e. V.).

- 1 https://citizens4pesticidereform.eu/wp-content/uploads/2018/12/Citizens-for-Science-in-Pesticide-Regulation_Manifesto_DE_20.12.2018-min.pdf.
- 2 https://citizens4pesticidereform.eu/wp-content/uploads/2018/12/White-Paper_Dec2018.pdf.
- 3 <https://pan-germany.org/download/pestizid-brief-1-2017-artensterben-im-agrarland-und-auf-unseren-aeckern/?wpdmml=546&refresh=5c777ace008a61551334093>.
- 4 http://webarchiv.sub.uni-hamburg.de/weltweit/wayback/20180122104135/http://www.pan-germany.org/download/Glyphosat-Broschuere_2014.pdf, S. 32.
- 5 Siehe Peter Clausing (2017): Umwelt, Hygiene Arbeitsmedizin, Bd. 22, Nr. 1, S. 27–34.



© Oliver Paaske / Unsplash

Ein schneller und einfacher Lösungsweg für die Einhaltung der Nitratrichtlinie wäre die strikte Reduzierung der Tierbestände.

GEWÄSSERSCHUTZ MADE IN EUROPE

Nicht die EU-Richtlinien sind das Problem, sondern ihre verschleppte Umsetzung auf nationaler Ebene

Seit Jahren kommt Deutschland umweltpolitisch nur durch den Druck der Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) voran. **Aktuelles Beispiel: Deutschland muss das Düngerecht nachbessern, um die EU-Nitratrichtlinie (Nitrat-RL) einzuhalten und Wasser, Luft sowie Böden vor Nitrat-Überschüssen aus der Landwirtschaft zu schützen. Auch die EG-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) setzt hohe Ziele und viele Mitgliedstaaten unter Druck, mehr für den Gewässerschutz zu tun. Doch solange Ausnahmen in der Umsetzung die Regel bleiben, kann die EU-Gesetzgebung noch so ambitioniert sein. Es braucht mehr Anstrengungen in den Mitgliedstaaten.**

DAS TRAUERSPIEL zog sich über Jahre hin. Schon im Juli 2014 forderte die EU-Kommission Deutschland erstmalig auf, stärker gegen die Nitratbelastung von Gewässern vorzugehen. Als „Hüterin von EU-Gesetzgebung“ ist es der Job der EU-Kommission, darüber zu wachen, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam beschlossenes Recht auch einhalten. Und das tut sie mit erheblicher Rückendeckung. Seit Jahren sprechen sich knapp 8 von 10 BürgerInnen in Umfragen zuverlässig dafür aus, Umweltpolitik EU-weit zu regeln und zu kontrollieren.¹ Kaum ein anderer Politikbereich zeichnet sich durch ein so hohes Einverständnis mit der Handlungsstärke der EU aus.

Von wegen Musterschüler

Zu Recht. Allein gegen Deutschland sind derzeit über 80 Vertrags-

verletzungsverfahren anhängig.² Die meisten davon in den Bereichen Verkehr und Umwelt, darunter auch die eingangs erwähnte Klage wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie. Deutschland ist also weit davon entfernt, den europäischen Musterschüler zu geben. Und es ist nur allzu billig statt recht, „Brüssel“ für überzogene und praxisferne Forderungen verantwortlich machen zu wollen. Jede EU-Richtlinie und jede EU-Verordnung wird von den EU-Mitgliedstaaten (mit)beschlossen. Trotz der Machtzugeständnisse an das Europäische Parlament, die vor 10 Jahren im Lissaboner Vertrag besiegelt wurden, ist der EU-Rat mit den europäischen Staats- und Regierungschefs nach wie vor der mächtigste politische Player auf EU-Ebene. Das heißt: Die Mitgliedstaaten sorgen schon selbst dafür, dass die umweltpolitischen For-

derungen des EU-Parlaments oder Vorschläge der EU-Kommission nicht zu ambitioniert ausfallen.

Mehr Transparenz, bitte!

Für die Öffentlichkeit sind diese Verhandlungsprozesse oft schwer nachvollziehbar. Mit mehr Transparenz, z. B. über die Veröffentlichung von Protokollen oder Video-Sitzungsübertragungen – so wie es im Europaparlament längst Standard ist – ließe sich das ändern. Es wäre ein großer Schritt für ein Europa der BürgerInnen, da öffentlich nachvollziehbar werden würde, wie ihr Land im Rat verhandelt und abgestimmt hat.

Das würde allerdings den Spielraum beschneiden, „der EU“ die Verantwortung für unliebsame Entscheidungen zuzuschieben. Das Interesse der Mitgliedstaaten, die Regeln zu ändern, ist daher begrenzt. Auch wenn es eigentlich im Interesse der Bevölkerungen läge.

Verbindliche Ziele und EU-weite Regeln zum Gewässerschutz

Umweltprobleme machen nicht an Ländergrenzen halt. Es liegt damit und wortwörtlich in der Natur der Sache, im Umweltrecht auf EU-weite Regeln zu setzen. Eine Erkenntnis,

die schon vor 30 bzw. 20 Jahren zum Beschluss der Nitrat-RL im Jahr 1991 und der WRRL im Jahr 2000 geführt hat, um den Gewässer- und Trinkwasserschutz EU-weit mit für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Zielen voranzubringen.

Auch wenn seither viel Wasser Europas Flüsse hinabgeflossen ist, sieht die Bilanz trübe aus. Auch hier ist schnell von überzogenen Forderungen aus Brüssel die Rede. Das beliebte Europa-„Bashing“ eben, wenn es von der eigenen Verantwortung abzulenken gilt.

Dabei hat die EU-Kommission im Fall der Nitrat-RL mit der Bundesrepublik viel Geduld bewiesen. Seit Jahren zeichnete sich ab, dass die nationalen Regeln zur Umsetzung der Richtlinienziele nicht ausreichen, um die steigenden Nitratbelastungen zu begrenzen. Für diese Feststellung brauchte es nicht mal die EU-Kommission. Deutschland hätte es also selbst in der Hand gehabt, der Klage der EU-Kommission zuvorzukommen.

Wer EU-Recht ignoriert, muss nachsitzen

Auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Juni 2018, das Deutschland die Nichteinhaltung der Richtlinie mit Brief und Siegel attestierte, winkte das zuständige Landwirtschaftsministerium ab. Man habe das deutsche Düngerecht bereits ausreichend novelliert und erklärte die Sache für erledigt.

Mitnichten. Das sahen nicht nur Umweltverbände, WasserversorgerInnen und WissenschaftlerInnen anders, sondern auch die EU-Kommission. Deutschland muss mehr tun, um die Überdüngung, maßgebliche Ursache der hohen Nitratbelastung, in den Griff zu kriegen.

Offensichtlich brauchte es erst die konkrete Androhung von 861.000 Euro Strafzahlung pro Tag,³ um den attestierten Nachbesserungsbedarf als alternativlos anzusehen. Trotzdem ist auch in dieser Reformrunde mit reichlich Gefeiße zu rechnen, um so wenig wie möglich und keinesfalls mehr als nötig nachzubessern. Denn für den Bauernverband geht es ums Eingemachte, und zwar um die Zukunftsvision einer „modernen“ Landwirtschaft, die sich dem Streben nach immer neuen Exportmeistertiteln verschrieben hat. Koste es die Umwelt, was es wolle.

Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission stur bleibt und Deutsch-

land vergleichbar konsequent wie Dänemark, Frankreich oder die Niederlande zum reduzierten Einsatz mineralischer und organischer Düngemittel und gegebenenfalls zum Abbau von Tierbeständen zwingt.

Was nicht passt, wird passend gemacht?

Viele Umweltprobleme wären mit einem Schlag gelöst, würde die Zahl der gehaltenen Tiere strikt an die Fläche gebunden sein, die zur Ver- und Entsorgung u. a. mit Futter und Gülle nötig ist. Nicht nur zum Schutz unserer Wasserressourcen, sondern auch von Biodiversität, Klima und nicht zuletzt des Wohls von Mensch und Tier – weit über Europas Grenzen hinaus.

Aber so einfach ist es eben nicht. Wo EU-Recht stark ist, steht es unter Beschuss. Das zeigt sich auch deutlich am Beispiel der EU-WRRL, einem weiteren Meilenstein der EU-Gesetzgebung aus längst vergangenen Tagen. Auch hier drohen Vertragsverletzungsverfahren, da viele EU-Mitgliedstaaten zu wenig unternehmen haben, um die vor fast 20 Jahren vereinbarten Ziele national umzusetzen. Auch Deutschland bildet hier keine Ausnahme. Umweltverbände in ganz Europa befürchten daher eine Abschwächung der Richtlinie. Ein sogenannter „Fitness-Check“ soll Antwort darüber geben, ob die geltende EU-Gesetzgebung geeignet ist, den angestrebten „guten Zustand“ der Gewässer zu erreichen.

Ist der schlechte ökologische und chemische Zustand von Binnen- und Küstengewässern und des Grundwassers ein Problem einer defizitären Gesetzgebung? Auch hier gilt: Mitnichten. Die größten Defizite liegen nachweislich darin, dass Ausnahmen die Regel sind. Nach sage und schreibe 19 Jahren fehlen vielerorts immer noch klare Vorgaben, mit welchen Maßnahmen die gesetzten Ziele überhaupt zu erreichen sind, inklusive der Bereitstellung der dafür nötigen Ressourcen.

Saubere Sache: Rückenwind für starkes EU-Recht

Nein, nicht die Richtlinie ist das Problem, sondern ihre verschleppte Umsetzung. Sie mag in die Jahre gekommen sein, aber ihre Ziele sind alles andere als veraltet. Und auf sie kommt es an. Viele der als alternativlos geforderten Nachbesserungen sind auch ohne eine Öffnung der Richtlinie und der dadurch entstehenden

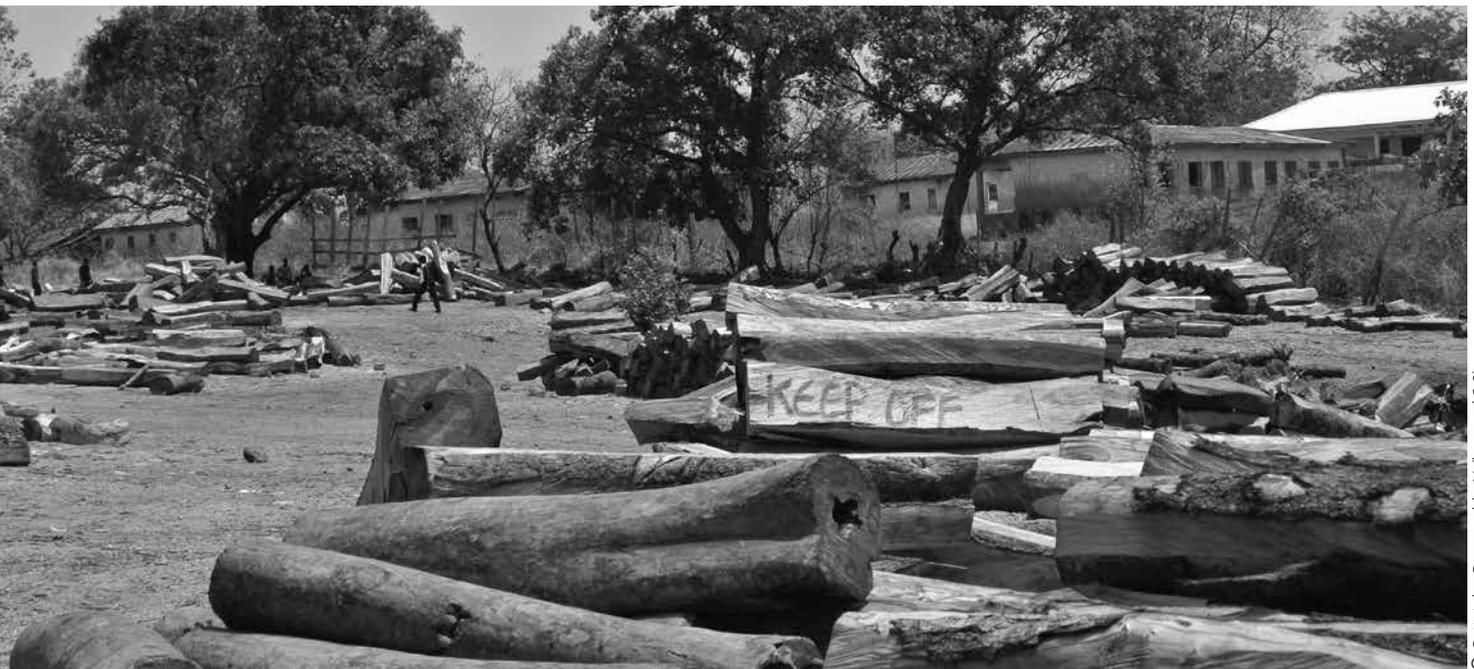
Gefahr ihrer Schwächung möglich. Auch hier bleibt der alten wie neuen EU-Kommission Rückgrat zu wünschen, den Forderungen der Mitgliedstaaten nicht klein bei zu geben und stattdessen auf die BürgerInnen Europas zu hören: Sie haben sich in der gerade zu Ende gegangenen EU-Konsultation in eindrücklicher Zahl und Weise hinter das geltende EU-Recht gestellt und den Erhalt der Richtlinie gefordert.⁴

Mit der anstehenden Wahl für das Europäische Parlament am 26. Mai 2019 werden die Weichen für die EU-Politik der nächsten Jahre gestellt. Auch für den Erhalt unserer wichtigsten Ressource Wasser. Damit starkes EU-Recht auch stark bleibt, brauchen wir starke FürsprecherInnen in Europas Volksvertretung. Sie ist übrigens die einzige EU-Institution, die von den BürgerInnen direkt gewählt und legitimiert ist. Deshalb: (Be)stimmen wir mit, welches EU-Recht wir wollen und sorgen dafür, dass dieses Recht von den Mitgliedstaaten auch eingehalten wird.

 Ilka Dege

Die Autorin ist gelernte und studierte Landwirtin. Sie war viele Jahre für Abgeordnete des Bundestages und Europaparlaments tätig. Seit einem Jahr ist sie Koordinatorin für Biodiversitätspolitik beim Deutschen Naturschutzring.

- 1 <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2156>.
- 2 http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&typeOfSearch=true&active_only=1&noncom=0&r_dossier=&decision_date_from=&decision_date_to=&EM=DE&title=&submit=Search.
- 3 https://www.agrarheute.com/media/2019-02/02-32-kl-brief_dungeverordnung.pdf.
- 4 <https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2017-wasser-meere/fitness-check-wasserrahmenrichtlinie-und-hochwasserrichtlinie-gestartet/?L=0>.



© Rettet den Regenwald e.V. (by-nc-nd 2.0)

Die illegalen Fällungen und der Export von Rosenholz sind ein lukratives Geschäft, schädigen den Regenwald auf Madagaskar aber enorm.

DAS ELFENBEIN MADAGASKARS

Wie illegaler Rosenholzhandel die Natur bedroht

Der Inselstaat Madagaskar ist vor allem für seine Natur- und Artenvielfalt bekannt. Wenige wissen jedoch, dass dort auch das weltweit am stärksten illegal gehandelte Naturprodukt beheimatet ist: Rosenholz. Die geschlagenen Hölzer werden oftmals nach China exportiert, wo sie zu Möbeln verarbeitet werden. Korruption und Verflechtung zwischen HolzhändlerInnen und der politischen Ebene erschweren die Unterbindung des Handels mit den geschützten Baumarten. Zusätzlich werden AktivistInnen, die sich gegen den illegalen Holzeinschlag engagieren, kriminalisiert.

DIE AUSWIRKUNGEN der anhaltenden illegalen Fällungen von Edelhölzern auf der Insel sind dramatisch: Zunehmend degradieren die Wälder, endemische Tierarten verlieren ihre Heimat und die Waldbrandwahrscheinlichkeit steigt. Dadurch geht die natürliche Schutzfunktion für Wasser und Boden verloren. Bodenerosion und Versteppung sind die Folgen. Die im Osten der Insel gelegenen Nationalparks ‚Rainforests of the Atsinanana‘ sind wegen der anhaltenden illegalen Einschläge von Edelhölzern seit 2010 als bedrohtes UNESCO-Weltnaturerbe klassifiziert. Mittlerweile sind mutmaßlich die meisten der verbliebenen Wälder, in denen diese Edelhölzer noch vor-

kommen, betroffen – dabei hat Madagaskar schon über 80 Prozent seiner Wälder verloren.

Entgegen geltender Gesetze

Offiziell ist der Einschlag und Handel von Bäumen in Madagaskars Nationalparks seit Jahrzehnten verboten. Das Verbot umfasst praktisch jeden einzelnen Schritt: vom Fällen der Stämme, über den Transport bis zum Export. Als allerdings im Jahr 2007 starke Stürme viele Edelholzbäume entwurzelten, rief der damalige Präsident Marc Ravalomanana eine Gesetzesausnahme aus. Diese legalisierte den Export von ‚auf natürliche Weise gefallenem‘ Holz. Die Gesetzesausnahme hielt dem nationalen und in-

ternationalen Druck zwar nicht lange stand, dennoch beschleunigte sie den Handel mit Edelhölzern und führte zu einer Vermischung des illegalen und legalen Handels.

2013 nahm das Washingtoner Abkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (CITES) madagassische Rosen-, Eben- und Palisanderholzarten in ihre Liste bedrohter Naturarten auf. CITES versucht seit 1975 sicherzustellen, dass der Handel mit natürlichen Ressourcen und Wildtieren empfindliche Ökosysteme nicht gefährdet. Seither unterliegt der weltweite Handel mit madagassischen Edelhölzern nicht nur nationalen, sondern auch internationalen Restriktionen. Diese haben allerdings wenig bewirkt: Stämme finden weiterhin ihren Weg in internationale Häfen, bei steigendem Marktwert. Besonders in China wird das Edelholz aufgrund seiner dunklen, etwas rötlichen Farbe für die Herstellung der traditionellen, teuren Hongmu-Möbel nachgefragt, die als Statussymbol gelten. Ein Bett

aus Rosenholz kann dort für bis zu 1 Million Dollar verkauft werden.

Das System der Holzbarone

Für den illegalen Handel müssen die HolzschmugglerInnen, die sogenannten Holzbarone, die beschriebenen Gesetze und Richtlinien umgehen. Sicherheitskräfte und Ranger der Nationalparkbehörde, die in den Nationalparks und an den Grenzen patrouillieren, sind dabei kein Hindernis. Bestechungsgelder liegen deutlich höher als die gezahlten Löhne: Umgerechnet bis zu 15 Euro soll das Sicherheitspersonal zugesteckt bekommen, wenn es einen einzigen Stamm über die Grenzen des Nationalparks passieren lässt. Da der durchschnittliche Monatslohn in Madagaskar bei 31 Euro liegt, ist das ein sehr attraktiver Anreiz für die lokale Bevölkerung, den Schmuggel zu unterstützen. Hinzu kommt, dass die Naturschutzparks oftmals weitläufig und abgelegen sind, sodass ein wirksamer Schutz der Parkgrenzen praktisch nicht zu gewährleisten ist. Das meiste illegal geschlagene Edelholz lagert derzeit in versteckten Holzlagern privater HändlerInnen. Dort können die Stämme nicht von Zählungen und Verifizierungen erfasst werden, die den Verkauf erschweren. Die Insel verlassen die Edelhölzer meist mithilfe weiterer Bestechungsgelder in Transportcontainern auf Schiffen, welche häufig für Vanille und andere legal exportierbare Güter zertifiziert sind.

Strafen für AktivistInnen statt SchmugglerInnen

Viele Nichtregierungsorganisationen (NGOs) betonen, dass die Verflechtung der Holzbarone bis tief in die politische Elite Madagaskars hineinreicht. Aufgrund dessen müssen diese bisher wenig Sorge vor möglicher Strafverfolgung haben. Zwar richtete die Regierung im August 2018 ein Sondergericht ein, um den Edelholzhandel einzudämmen – inwieweit dieses tätig wird, ist noch abzuwarten. KritikerInnen monieren, dass das Strafrechtssystem oftmals eingesetzt wird, um AktivistInnen einzuschüchtern, anstatt ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen und die Hinterleute des illegalen Holzhandels zur Verantwortung zu ziehen. Daher kämpfen die meisten AktivistInnen außerhalb politischer Netzwerke für die Unterbindung des illegalen Handels – oftmals mit weitreichenden Folgen: Clovis Razafimalala, einer

der bekanntesten Umweltschützer Madagaskars, hatte die Regierung aufgefordert, HolzschmugglerInnen strafrechtlich zu verfolgen. Dafür wurde er massiv von den Handlangern der Holzbarone unter Druck gesetzt, die versuchten, ihn durch Bestechungsgelder und Morddrohungen zum Schweigen zu bringen. Zudem wurde er nach einem Scheinprozess zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt und kam nur durch großen internationalen Druck nach 10 Monaten wieder frei. Aufgrund dieses und weiteren Fällen sprechen einige Stimmen von einer „Kriminalisierung des Staates“, worunter die Auflösung der Grenzen zwischen organisierter Kriminalität und Staatsmacht zu verstehen ist. Als ein Signal gegen den Holzschmuggel fordern wiederholt zahlreiche Fachleute von der seit Januar 2019 amtierenden Regierung das Verbrennen aller noch gelagerten, abgeholzten Edelholzbestände, die in den letzten Jahrzehnten konfisziert wurden. Zu dieser Maßnahme griffen zuletzt wieder Regierungen in Kenia (2016) und in Gabun (2018), um den illegalen Handel mit in diesen Fällen Elfenbein einzudämmen.

Stärkung der Zivilgesellschaft als Entwicklungschance

Einfache Lösungen zum Schutz der Edelhölzer auf Madagaskar gibt es keine. Auch wenn viel Geld in neuere Überwachungstechnologien gesteckt werden würde, würde dies nicht die finanziellen Anreize des illegalen Edelholzhandels beseitigen. Dabei wäre es zentral, vor Ort den Fluss von Bestechungsgeldern, gefälschten Zertifikaten, Einschüchterungen gegen AktivistInnen zu stoppen sowie die Strafverfolgung deutlich zu stärken. Dazu könnte die Unterstützung von Anti-Korruptionsinstitutionen, wie dem Bureau indépendant anti-corruption (BIANCO), angedacht werden. BIANCO setzt sich für Präventivmaßnahmen gegen Korruption ein, hat aber auch das Mandat, bei Verdachtsfällen ermittelnd vorzugehen. Die Abschaffung der Bestechungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Sektor stellt dabei eine der größten Herausforderungen dar.

Viele zivilgesellschaftliche AkteurInnen fordern mehr Engagement von (internationalen) GeberInnen, wie dem deutschen Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Das BMZ steht vor der Herausforderung,

dass seine Unterstützung mit der madagassischen Regierung abgestimmt werden muss. Gleichzeitig erfordert der Kampf gegen den illegalen Edelholzhandel auch die Unterstützung nichtstaatlicher AkteurInnen, die staatlichen Stellen gegenüber sehr kritisch eingestellt sind. Insbesondere die Zivilgesellschaft, die lokalen Medien sowie die dezentralen Gebietskörperschaften können eine entscheidende Rolle bei der Überwachung der Einhaltung von Gesetz und Ordnung spielen. Nach Angaben der Alliance Voahary Gasy (AVG) entfallen nur 5 Prozent des nationalen Budgets auf die ländlichen Gemeinden, sodass sie ihrer Kontrollfunktion vor Ort, insbesondere in den Nationalparks, wegen chronischer Unterfinanzierung nicht nachkommen können. Die AVG setzt sich aus Mitgliedsorganisationen der madagassischen Zivilgesellschaft im Umweltsektor zusammen, die eine nachhaltige und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen etablieren möchten. Solche kritischen, unabhängigen NGOs sind noch ein Mangel in Madagaskar, wohl auch, da solch Engagement zu einem persönlichen und beruflichen Risiko werden kann.

Einige UmweltaktivistInnen versuchen, den lokalen AnwohnerInnen von Naturschutzgebieten Verdienstalternativen zu bieten und die Bedeutung des Waldes zu verdeutlichen. Für diese Aufklärungsarbeit kann die Förderung des Radios und der Presse zentral sein, die auch abgelegene Dörfer und Gemeinden im Land erreichen: Madagaskar belegt in der Rangliste der Pressefreiheit international den 57. von 179 Plätzen, was von einer kritischen und weitgehend unabhängigen Berichterstattung zeugt. Statt die Verantwortung für den Umweltschutz ausschließlich über die Regierung zu fördern, könnte durch die direkte Stärkung der Zivilbevölkerung und der Presse neue effektive Unterstützung angeboten werden – so dass auch noch die kommenden Generationen in Madagaskar von der Naturvielfalt ihres Landes profitieren können.



Nora Kiefer und Laura Ratert

Die Autorinnen arbeiten für die Deutsche Afrika Stiftung, die sich für ein differenziertes Bild des afrikanischen Kontinents in der deutschen Politik und Öffentlichkeit einsetzt.



© Palácio do Planalto (by-nc-sa 2.0)

Nach der Wahl von Bolsonaro in Brasilien ist die Befürchtung groß, dass die sowieso schon mangelhaft umgesetzten Menschenrechtsvorgaben der Verfassung nun auch noch stark angegriffen werden.

MENSCHEN- UND UMWELT-RECHTE IN LATEINAMERIKAS VERFASSUNGEN

Zwischen progressiven Ansätzen und systematischen Widersprüchen

Der Respekt vor Menschen- und Umweltrechten ist in den lateinamerikanischen Demokratien rechtlich fest verankert. Die Mehrheit der lateinamerikanischen Länder hat eine Vielzahl verbindlicher internationaler Verträge ratifiziert, darunter die ILO Konvention 169,¹ den Zivilpakt (ICCPR) oder den Sozialpakt (ICESCR). Einige von ihnen haben sogar nationale Gesetze verabschiedet, die über die Anforderungen der Verträge zu Menschen- und Umweltrechtsfragen hinausgehen. Auch im Bereich der Justiz wurden Urteile gefällt, in denen die Verteidigung der Menschen- und Umweltrechte über andere, beispielsweise rein wirtschaftliche Interessen, gestellt wurde. Lokale Organisationen prangern allerdings an, dass Menschen- und Umweltrechte noch immer systematisch verletzt werden.

NEBEN DEN strukturellen Problemen in Lateinamerika, wie Korruption und Klientelismus oder einer Kultur der Straflosigkeit, gibt es einen zentralen gemeinsamen Faktor, der diese Diskrepanz fördert: mangelnder politischer Wille, oft beeinflusst von starkem Lobbyismus des Privatsektors. Die Lücke zwischen Gesetzen und Rechtsprechung im Bereich der Menschen- und Umweltrechte und ihre wirkliche Umsetzung wird im Folgenden am Beispiel von Ecuador und Brasilien dargelegt.

Ecuador: Buen Vivir vs. Neo-Extraktivismus

Im Jahr 2008 verabschiedete Ecuador eine der fortschrittlichsten Verfassun-

gen weltweit, in der zum ersten Mal das Konzept des ‚Buen Vivir‘ verankert wurde. Das Buen Vivir (Gutes Leben) ist ein zentrales Prinzip in der Weltanschauung der Völker des Andenraums und kann als „Zusammenleben in Vielfalt und Harmonie mit der Natur“ verstanden werden. In Artikel 275 der Verfassung wird der Staat dazu verpflichtet, die ländliche Entwicklung im Sinne größerer sozialer Gerechtigkeit zu gestalten. Einzigartig ist auch, dass die Natur ausdrücklich als Träger von Rechten genannt (Art. 71 bis 74) und das Recht auf Nahrung (Art. 13) und auf Ernährungssouveränität (Art. 13; 28) explizit anerkannt wird. Gemäß Artikel 72 der Verfassung kann jede Person, jede

Gemeinschaft oder jede Bevölkerung von der zuständigen öffentlichen Autorität verlangen, diese Rechte der Natur umzusetzen. Der Staat hat somit die Verpflichtung zu gewährleisten, dass Menschen und Gemeinden die Selbstversorgung mit gesunden und kulturell angemessenen Nahrungsmitteln dauerhaft sicherstellen können (Art. 281). Besondere Erwähnung erfährt auch das Recht auf natürliche Ressourcen. Land soll eine soziale und ökologische Funktion erfüllen, Großgrundbesitz und Privatisierung von Wasser sollen untersagt werden (Art. 282). Zudem sind in mehreren Artikeln der Verfassung (Art. 66. Satz 13; Art. 96) das Versammlungs- und Organisationsrecht verankert.

Jedoch werden weder die Rechte der Bevölkerung noch die Rechte der Natur in dem Maße, wie sie verfassungsrechtlich zugesichert sind, eingehalten. Einerseits fehlen bislang Gesetze um die verankerten Ziele umzusetzen, andererseits wurden neue Gesetze im Widerspruch zur Verfassung verabschiedet – wie beispielsweise das Bergbaugesetz, aber auch das Saatgutgesetz oder das Landgesetz. Grund für die Annahme

dieser Gesetze war das Inkrafttreten des Handelsabkommens mit der Europäischen Union 2017. Die damalige Regierung trieb eine umfassende Modernisierung voran und setzte auf ‚Neoextraktivismus‘ als Entwicklungsmodell. Dies beruht vornehmlich auf rohstoffbasierten Industrien und Sektoren, wie Energierohstoffen (Erdöl, Kohle, Gas) oder Monokulturen (Palmen, Soja, Bananen). Darüber hinaus gibt es auch noch keinen wirksamen Mechanismus, der die Vollstreckung von Urteilen internationaler Gerichtshöfe, wie beispielsweise des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, gewährleistet.

Das zur Verfassung widersprüchliche Bergbaugesetz trat 2009 in Kraft (‚Ley de la Minería‘). Es ermöglicht transnationalen Bergbauunternehmen Tätigkeiten durchzuführen, die Verschmutzung von Wasserquellen, Abholzung von Wäldern und Vertreibungen von Bevölkerungen zur Folge haben. FIAN, zusammen mit indigenen Organisationen wie ECUARUNARI und CONAIE, begleitet den Kampf der indigenen Gemeinde in Kimsacocha, Provinz Azuay, gegen das Bergbauprojekt ‚Loma Larga‘ des kanadischen Unternehmens ‚I am Gold/INV‘. Mit mehreren Protesten und Streiks sowie ihrer Teilnahme an internationalen Foren wie der UN haben die Betroffenen international Aufmerksamkeit auf ihre Situation gelenkt. Der Bergbau bedroht die Wasserversorgung, darüber die Landwirtschaft und gefährdet somit das Überleben der indigenen Gemeinschaften. Ihre in der Verfassung verankerten Rechte auf Nahrung und Wasser werden klar verletzt. Zusätzlich fand keine Konsultation mit den indigenen Bevölkerungsgruppen statt, wie sie in der ILO-Konvention 169 und in der ecuadorianischen Verfassung in Artikel 57 festgehalten ist. Auch werden soziale Proteste unter Anwendung massiver Gewalt kriminalisiert und verfolgt.

Brasilien: Menschenrechte unter Beschuss

Nach 21 Jahren Militärdiktatur verabschiedete Brasilien 1988 eine Verfassung, in der der Vorrang der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil ist. Im Hinblick auf die indigene Bevölkerung sieht sie einen umfangreichen Rechtsschutz vor. So wurde in Artikel 231 Indigenen das Recht auf Land gewährt, der Staat wurde dazu verpflichtet, bis 1993 alle

indigenen Gebiete zu demarkieren. Zudem wird durch Artikel 232 die Vertreibung indigener Gruppen verboten. Allerdings sind die verfassungsgemäßen Vorgaben nicht umgesetzt worden. Einerseits sind aktuell nur 462 von 1.296 indigenen Territorien demarkiert. Andererseits werden indigene Gemeinden immer noch von ihren traditionellen Ländern vertrieben. Die mangelhafte Umsetzung der Demarkierung indigener Gebiete erzeugt zahlreiche Landkonflikte, die ungeklärt bleiben und häufig Ursache für weitere Menschenrechtsverletzungen, wie das Menschenrecht auf Nahrung (Artikel 6 der brasilianischen Verfassung), sind.

Der Grund für diese Verstöße liegt insbesondere in der großen Macht des Agribusiness in Brasilien. Die Agrarlobby ist mit 226 Abgeordneten, 27 SenatorInnen und seit Anfang 2019 mit der Agrarministerin Tereza Cristina Correa breit vertreten und bestimmt die Umwelt- und Landwirtschaftspolitik zugunsten der großen Agrarunternehmen und zum Nachteil der indigenen und bäuerlichen Bevölkerung.

Die Wahl des rechtspopulistischen früheren Militärs Bolsonaro lässt befürchten, dass die Diskrepanz zwischen Gesetzen und ihrer Umsetzung sich weiter vergrößern wird. Neben einer Reihe besorgniserregender Maßnahmen, wie der Auflösung des Nationalen Rats für Ernährungssicherheit (CONSEA) oder der Übertragung des Demarkierungsprozesses von FUNAI (Behörde für indigene Angelegenheiten) an das Agrarministerium, ist die zunehmende Kriminalisierung und Verfolgung von Minderheiten und sozialen Bewegungen eine Bedrohung für den brasilianischen Rechtsstaat. Die gewalttätigen Übergriffe in indigenen Territorien sind beispielsweise deutlich angestiegen. So dokumentierte der Indigenenmissionsrat CIMI für die ersten 3 Wochen der neuen Regierung alleine 8 Angriffe.² Auch CIMI selber wird als kriminell verleumdet. Die brasilianische Landlosenbewegung wird vom neuen Präsidenten oft als terroristische Organisation bezeichnet. Schon am ersten Tag seiner Amtszeit kündigte der Präsident die „Beaufsichtigung, Koordination, Überwachung und Verfolgung der Aktivitäten und Aktionen von Nichtregierungsorganisationen“ an. Eine solche Maßnahme muss als Frontalangriff auf das konstitutionell verankerte Recht auf Freiheit zur Versammlung, Repräsentation und

Organisation der BürgerInnen verstanden werden.

Lokale Organisationen brauchen Unterstützung

Der Druck von lokalen Organisationen und Bewegungen auf Regierungen kann jedoch auch zu positiven Ergebnissen führen. Aufgrund des Drucks der betroffenen Gemeinden wird der Staat im obigen Fall Kimsacocha am 24. März 2019 eine Konsultation zur Frage organisieren, ob die Gemeinden Bergbauaktivitäten auf ihrem Land erlauben. Der ecuadorianische Staat ist verpflichtet, die Ergebnisse der Konsultation zu respektieren.

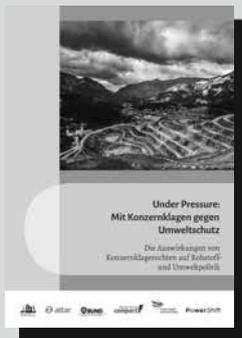
Mit vermehrten populistischen Regierungen in Lateinamerika, die Menschen- und Umweltrechte missachten und den zivilgesellschaftlichen Widerstand kriminalisieren, wird es immer wichtiger, für den Rechtsstaat zu kämpfen. Die lokalen, sozialen Bewegungen sowie Menschen- und Umweltrechtsorganisationen sind ein zentrales Element zur Beseitigung der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit und der Gründe dafür: Korruption, Klientelismus, Strafflosigkeit und mangelnder politischer Wille. Sie brauchen dafür jede denkbare Form von internationaler Unterstützung. FIAN, durch seinen Beraterstatus bei den Vereinten Nationen (UN), zusammen mit Vereinigungen von Kleinbäuerinnen und -bauern, Indigenen oder Landlosen fordert die UN auf, Regierungen zum Einhalten von Menschenrechtsstandards zu bewegen. Wir werden weiter den Kampf der von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Gemeinden in Ecuador, Brasilien sowie in anderen lateinamerikanischen Ländern unterstützen, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.



Almudena Abascal

Die Autorin ist Referentin für Lateinamerika bei FIAN Deutschland.

- 1 Die Konvention stellt fest, dass indigene Gruppen das Recht haben, an Entscheidungen über administrative oder legislative Maßnahmen oder sonstige Projekte beteiligt zu werden, die in ihren Territorien realisiert werden sollen.
- 2 Christian Russau (Februar 2019): Regierung und Mob auf Angriff. Lateinamerika Nachrichten, 536.



UNDER PRESSURE Mit Konzernklagen gegen Umweltschutz
PowerShift, Forum Umwelt und Entwicklung, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Attac Deutschland, BUND, Campact (01/2019)

InvestorInnen erhalten über die neuen Freihandelsabkommen weitreichende Rechte, ohne dafür Verpflichtungen aufnehmen zu müssen. Die in den Abkommen geschaffenen Konzernklagerechte erlauben internationalen Unternehmen rechtliche Regulierungen anzugreifen, vor allem Umwelt- und Verbraucherschutz werden abgeschwächt. Wenn einE InvestorIn eine Klage gewinnt, zahlen dies die SteuerzahlerInnen. Die Studie zeigt in 7 Fällen, wo Umweltgesetze durch die Konzernkla-

gerechte unterwandert wurden. Dabei werden in jedem Fall auch der EU-Reformversuch der Schiedsgerichtverfahren und die potenzielle Wirksamkeit betrachtet. Abschließend erfolgt ein kritischer Blick auf die Ausrichtung der Handelspolitik der Bundesregierung.

Download unter: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2019/01/Under-Pressure-Mit-Konzernklagen-gegen-Umweltschutz-web.pdf>



WORKING PAPER – UMWELTSCHUTZ WAHRT MENSCHENRECHTE!
Deutsche Unternehmen in der globalen Verantwortung
Öko-Institut (03/2018)

Über 3 Fallbeispiele werden Zusammenhänge zwischen Umweltschutz und Menschenrechten in der globalisierten Wertschöpfungskette erläutert. Dabei stehen die Fallstudien zum einen beispielhaft für Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland, zum anderen zeigen diese aber auch Möglichkeiten für einen Umgang mit diesen Verletzungen aus staatlicher Sicht auf. Hierbei wird der Zusammenhang von Umweltschutz und Menschenrechten in verschiede-

nen Dimensionen betrachtet: Umweltschutz als Grundlage für ein menschenwürdiges und gesundes Leben; direkte Verletzungen von Menschenrechten, wie die Verletzung des Rechts auf Leben durch Umweltverschmutzungen; Schaffung eines verbindlichen Völkerrechts auf eine gesunde Umwelt.

Download unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/WP-Umweltschutz-wahrt-Menschenrechte.pdf>

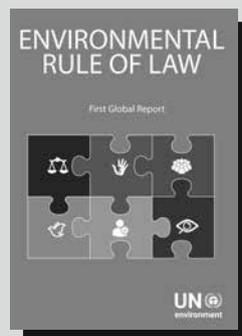


KLAGEN FÜR SAUBERE LUFT
Deutsche Umwelthilfe (10/2018)

Die Luftverschmutzung – vor allem in den Städten – gehört zu den großen Aufgaben, vor deren Bewältigung wir gestellt sind. An den Folgen der schlechten Luft in europäischen Großstädten sterben jedes Jahr Tausende Menschen. Zwar gibt es auf EU-Ebene schon Richtlinien, die Grenzwerte für Schadstoffe wie Feinstaub festlegen und über die Bundesimmissionschutzverordnung diese auch im deutschen Recht verankern, doch werden diese stetig überschritten. Die DUH versucht,

das Recht auf saubere Luft in einzelnen Ländern juristisch zu erkämpfen. Exemplarisch wird anhand von 29 deutschen Städten die aktuelle Sachlage erläutert, sowie die rechtliche Grundlage und die Arbeit der DUH erläutert.

Download unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Feinstaub/2018-10-22_Right-to-Clean-Air_Hintergrundpapier_D.pdf



ENVIRONMENTAL RULE OF LAW – FIRST GLOBAL REPORT
UN environment (01/2019)

Nach der Rio-Konferenz 1992 haben viele Länder versucht, Umweltrecht und -schutz stärker nachzugehen. Immer mehr wuchs auch das Bewusstsein für die Verknüpfung von Umwelt, Wirtschaftswachstum, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt und viele Gesetze wurden erlassen. Leider sind diesem Trend aber auch viele Fehlentwicklungen und auch Gegenbewegungen entgegengesetzt. Der englischsprachige Report beleuchtet die Lücke zwischen Um-

weltgesetzgebungen in der Theorie und in der Praxis. Dabei hebt er zeitgleich globale Trends hervor und zeigt Optionen auf, es globales Indikatornetz aufgebaut werden kann, um einheitliche Bewertungen zu schaffen.

Download unter: https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/27279/Environmental_rule_of_law.pdf?sequence=1&isAllowed=y

UNDER PRESSURE

Wie internationale Konzerne unsere Umweltregulierung fest im Griff haben

Eine neue Studie¹ zivilgesellschaftlicher Organisationen nimmt die Auswirkungen von Konzernklagen auf Umweltgesetzgebung unter die Lupe. Dieser Mechanismus sichert Konzernen durch Handels- und Investitionsabkommen weitreichende Sonderrechte. Sie ermöglicht es ihnen, Regierungen auf hohen Schadensersatz zu verklagen, wenn diese Regulierungen erlassen, die den Profit des Konzerns bedrohen. Seit der Debatte um das transatlantische Abkommen EU-USA (TTIP) rückte der Mechanismus mit seinen Sonderrechten ins Licht der Öffentlichkeit. Widerstand formierte sich nicht nur aus den Reihen der Zivilgesellschaft.

ANFANG SEPTEMBER 2018 wurde bekannt, dass das französische Gesetz ‚Hulot‘, benannt nach dem ehemaligen französischen Umweltminister, empfindlich abgeschwächt worden war. Frankreich hatte versucht, den Abbau von klimaschädlichem Kohlenwasserstoffvorkommen (beispielsweise Erdgas oder Erdöl) zu verbieten. Durch erfolgreichen Druck der Industrielobby wurde das Gesetz allerdings im letzten Moment gezähmt und erlaubt nun eine Schonfrist bis 2040. Bemerkenswert ist daran, dass die Androhung einer Investor-Staat-Klage, auch ISDS genannt, des kanadischen Unternehmens Vermilion, den Ausschlag für die Abschwächung des geplanten Gesetzes gegeben haben könnte. Dies zeigt den enormen Druck auf Regierungen und ihre Regulierungsapparate durch transnationale Unternehmen. Umweltschutz ist und bleibt für Unternehmen freiwillig.

Schmelzende Gletscher vs. Konzernprofite

Der Handlungsdruck ist omnipräsent und wird sowohl von Regierungen, internationalen Institutionen, Medien als auch von der Zivilgesellschaft und Wissenschaft begleitet und diskutiert: Die schmelzende Arktis, zurückgehende Gletscher, zunehmende Meeresverschmutzung und ein massiver Rückgang der biologischen Vielfalt erfordern sofortiges Handeln. Doch nach Einschätzung der Zivilgesellschaft ist die aktuelle Handels- und Umweltpolitik überhaupt nicht dazu gemacht, sich im Sinne von mehr Nachhaltigkeit zu verstärken.

Ungehinderte Geschäfte

Weltweit profitieren Konzerne meist von schwacher Umweltgesetzge-

bung – insbesondere, wenn es um naturschädigende Geschäftsmodelle geht, wie u. a. den Rohstoffabbau. Konzernklagerechte (ISDS) haben sich dabei als nützliches Instrument etabliert. Sie erlauben es, international tätigen Konzernen, gesetzlich bindende und somit auch rechtlich einforderungsfähige Regulierungen anzugreifen, zu schwächen und teils auch zu unterwandern. Besonders in den Sektoren Bergbau und Elektrizität/Gas steigen die Klagen seit den 2000er Jahren massiv an. Von den bekannten 904 ISDS-Fällen kommen 383 Fälle aus den Bereichen Landwirtschaft, Bergbau, Elektrizität/Gas oder Wassermanagement.

Dabei führen erfolgreiche Klagen oder auch nur die Androhung einer Klage dazu, dass bestehende Regulierungen abgeschwächt werden oder ganz verschwinden, und Konzerne somit weiter ungehindert ihrem Geschäftsmodell nachgehen können. Und: was für den Umweltschutz gilt, gilt auch für die Bereiche Menschenrechte, Gesundheitsschutz, ArbeitnehmerInnenrechte oder VerbraucherInnenenschutz. Die Liste der schwachen, aber wünschenswerten Regulierungen ist lang – der Gegner noch mächtig.

Wie steht's um ISDS?

Das System der Konzernklagerechte ist spätestens seit TTIP massiv in der Kritik und die Kommission der Europäischen Union (EU) versucht seither verschiedenste Strategien, um das System zu re-legitimieren. Diese reichen von einer Umbenennung des Fachterminus über prozedurale Verbesserungen, wie etwa einer festen Liste von SchiedsrichterInnen, damit diese nicht mehr vom Konzern selbst ausgewählt werden kön-

nen, bis hin zu massiver Expansion. So ist das neueste Traumprojekt ein globaler Gerichtshof für Konzerne. Doch auch der Widerstand ist ungebrochen. Seit Mitte Januar dieses Jahres sammeln KritikerInnen europaweit Unterschriften gegen diesen Mechanismus, und zwar sehr erfolgreich: 500.000 sind es bereits, Tendenz steigend. Auch Oppositions- und in Teilen selbst Regierungsparteien, aber ebenso Verbände wie der Deutsche Richterbund positionieren sich gegen Konzernklagerechte und schließen sich so dem gesellschaftlichen Widerstand an. Somit setzen sie alle ein klares Zeichen, dass es an der Zeit ist, das Ende der Konzernklagen einzuläuten und stattdessen auf verbindliche, einforderbare Menschenrechte zu setzen.



*Nelly Grotefendt und
Alessa Hartmann*

Nelly Grotefendt ist Referentin für Politik beim Forum Umwelt und Entwicklung. Alessa Hartmann ist Referentin für Handels- und Investitionspolitik bei PowerShift.

1 Under Pressure: Mit Konzernklagen gegen Umweltschutz. <https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2019/01/Under-Pressure-Mit-Konzernklagen-gegen-Umweltschutz-web.pdf>.



© John Cameron/Unsplash

Nicht nur beim Thema Plastikverschmutzung, sondern auch in sämtlichen anderen Bereichen einer effektiven Umweltpolitik der UNEA gibt es deutliche Mängel.

VOM RESOLUTIONSMARATHON ZUM MINIMALKONSENS

UN-Umweltversammlung bringt UmweltpolitikerInnen zusammen

Zum 4. Mal tagte vom 11. bis 15. März die Umweltversammlung (UNEA) der Vereinten Nationen (UN) in Nairobi, Kenia. Mit über 30 Resolutionsanträgen lag ein hohes Arbeitspensum vor den gut 5.000 TeilnehmerInnen aus 179 Staaten. Eingebettet war die Konferenz in den Bericht der UN über die desaströse Lage der weltweiten Umwelt. Doch erreicht wurde auf der wichtigsten internationalen Umweltkonferenz wenig. Zentrale Umweltprobleme, wie die Verschmutzung der Meere, wurden anerkannt, ohne ausreichende Lösungsansätze zu beschließen. Einige wenige Staaten verhinderten maßgebliche Schritte.

DER UNEA-KONFERENZBERICHT liest sich wie ein „What is what“ der Umweltthemen unserer Zeit.¹ Schutz der Meeresumwelt, Umgang mit Abfall, sinkende Biodiversität sowie die Korrelation zwischen Umweltzerstörung und Armut fanden sich unter den eingebrachten Anträgen wieder. BeobachterInnen drückten ihre Bewunderung aus für das Engagement der Mitgliedstaaten, die in langen Verhandlungsrunden gut 30 Resolutionsanträge bearbeiteten. Beeindruckend auch die Anzahl hoher Regierungsbeamter, die zur Konferenz anreisten: 157 MinisterInnen und StaatssekretärInnen, wie im Falle Deutschlands, und 5 Staatschefs, darunter der französische Präsident Emmanuel Macron. Ein Desinteresse an Umweltpolitik sieht anders aus.

Stärkung von Umweltpolitik im UN-System

Vom ehemaligen Direktor des UN-Umweltprogramms (UNEP) Achim

Steiner einmal als „Weltparlament für die Umwelt“ bezeichnet, ist UNEA eine der wichtigsten modernen Einrichtungen für internationale Umweltpolitik. Schon ihre schiere Existenz ist bemerkenswert. Jahrzehntlang bemühten sich verschiedene AkteurInnen innerhalb und außerhalb der UN, eine eigenständige UN-Umweltorganisation mit umfangreichen Entscheidungsbefugnissen zu schaffen. Doch über das 1972 gegründete UNEP ging es nicht hinaus.

Mit dem Rio+20-Gipfel 2012 wurde neuer Schwung in die Umweltsache gegeben. Die Gipfelerklärung formulierte einen Auftrag an die UN-Generalversammlung, für alle Staaten die Mitgliedschaft an UNEPs Entscheidungsgremien zu ermöglichen, finanzielle Unterstützung aus dem UN-Etat zuzusichern, UNEPs Wirkungsmöglichkeiten zu erweitern und die Beteiligung nichtstaatlicher AkteurInnen zu ermöglichen. Vor allem in der Retrospektive ein großer

Schritt, denn ihm voraus ging die Erkenntnis, dass das 21. Jahrhundert im Hinblick auf Umweltverschmutzung und steigende Ungleichheiten neue, nur gemeinsam zu meisternde Herausforderungen mit sich bringen würde.

Wird UNEA ihrer Rolle als Weltparlament für die Umwelt gerecht?

Und doch, trotz aller guter Voraussetzungen und Engagements, bleibt die UNEA hinter den Notwendigkeiten einer effektiven Umweltpolitik zurück. Selbst einige der angereisten UmweltministerInnen bemängelten den schwachen Text der Abschlusserklärung, der wenig konkrete Handlungsanregungen beinhaltet. Insbesondere angesichts der zeitgleich im Global Environmental Outlook von UNEP vorgestellten desaströsen Lage der weltweiten Umwelt² blieben die Entscheidungen der UNEA schwach.

Veranschaulichen lässt sich dies am Megathema Plastikverschmutzung. UNEP erhielt kein Mandat, ein rechtlich verbindliches Instrument zum Umgang mit Plastik- und Mikroplastikverschmutzung der Meere zu erarbeiten. Die von Indien eingebrachte Resolution eines weltweiten Ausstiegs aus Wegwerfplastik ab 2025 scheiterte, in der Ministererklärung findet sich nun 2030 als Datum. Erst

bei der nächsten UNEA in 2 Jahren wird das Plastikthema erneut verhandelt werden.

Bewusstsein führt nicht zu Handlung

Dabei sind doch die Ursachen der Plastikverschmutzung weitestgehend bekannt, sei es die unzureichende Abfallwirtschaft in vielen asiatischen Ländern oder die Unmenge an Verpackungsmüll in Ländern wie Deutschland (die dann häufig ihren Müll nach Asien exportieren). Plastikmüll ist ein globales Problem und kann nur global gelöst werden. Dass die UNEA hier keine Einigung erzielt hat, ist nicht nur eine diplomatische Blamage, sondern ein ernstzunehmendes Problem. Wie viel mehr Mainstream muss ein Problem werden, um bei einer Umweltkonferenz konkrete, rechtlich bindende Verabredungen hervorzurufen?

Minikrimi Geoengineering

Zudem zeigten sich auch erneut klare Unterschiede in den Lösungsansätzen eines zweiten menscheitsbedrohenden Umweltthemas: dem Klimawandel. Für Aufregung sorgte ein Resolutionsentwurf der Schweiz zusammen mit 11 weiteren Ländern zu Geoengineering. Durch Geoengineering soll mit Hilfe von Technologien die Erderwärmung gestoppt werden, darunter fallen das Ausbringen von Chemikalien in die Atmosphäre, Düngung der Meere und Speicherung von CO₂ im Boden. Der Resolutionsentwurf schlug eine globale Bewertung der Risiken und Vorteile dieser Technologien durch UNEP vor. Nach tagelangen Verhandlungen zog die Schweiz aufgrund des Widerstands einiger hochemittierender, ölproduzierender Regierungen schlussendlich die Resolution zurück.

Die Frage, inwiefern sich UNEP mit Geoengineering beschäftigen soll, ist durchaus interessant, da sich der bisherige Diskurs hierüber vorrangig auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels konzentriert, die Effekte der Technologien auf Mensch und Umwelt dabei jedoch häufig zweitrangig bleiben. Abgelehnt wurde die Resolution durch Mitgliedstaaten wie die USA und Saudi-Arabien, vor allem mit Verweis auf die hierzu bereits eingerichteten Arbeitsstrukturen in anderen UN-Gremien wie dem Weltklimarat (IPCC).

Dieses Wissenschaftsgremium hatte sich jedoch zuletzt in seinen Berichten im Hinblick auf einige

Geoengineering-Technologien offen gezeigt, was weltweite Kritik von Seiten der Zivilgesellschaft hervorgerufen hatte. Zudem hat der IPCC nicht das Mandat, Empfehlungen für alle relevanten Technologien zu geben. Ein UNEP-Mandant zu Geoengineering hätte dazu führen können, den Einsatz entsprechender Technologien global zu regeln und sicherzustellen, dass kein Land ohne Absprache Geoengineering betreibt.

Bei nachhaltiger Produktion und Konsum geht was

Am erfolgreichsten scheint die Resolution zu nachhaltiger Produktions- und Konsumweise, worin einige nächste Schritte für die Arbeit von UNEP festgelegt wurden. Das ist insofern nicht verwunderlich, da es ein Wohlfühlthema UNEPs und der Industrieländer ist, die unter dem Slogan ‚Grüne Wirtschaft‘ seit Jahren einen Umbau ihrer Volkswirtschaften proklamieren, ohne sich von dem Wachstumsparadigma per se lösen zu müssen. Zudem liegen hier die Anknüpfungspunkte für privatwirtschaftliche Unterstützung auf der Hand, ein zentraler Faktor in der Arbeit der UN, die aufgrund schwindender Mitgliedsbeiträge und ausgeweiteter Aufgabenfelder chronisch unterfinanziert ist. Inwiefern sich mit einer grünen Wirtschaft wirklich substantiell etwas an der Ausbeutung von Mensch und Natur ändern wird, ist umstritten. Nicht zuletzt beruht auch dieses Wirtschaftsmodell auf Machtstrukturen (z. B. bei Herkunft und Verwendungsprivilegien von Rohstoffen) und schafft bisher eher Parallelstrukturen denn wirklichen Ersatz für bestehende Wirtschaftsformen.

Gescheiterter Multilateralismus? – Zeichen der Zeit?

Angesichts des Potentials der UNEA und der intensiven Beteiligung der Mitgliedstaaten und anderer AkteurInnen, wie den vielen angereisten NGO-VertreterInnen, stellt sich die Frage, wieso UNEA nicht erfolgreicher sein kann. Worin liegt die große Divergenz zwischen Wissen, Dringlichkeit und tatsächlichem Handeln? Immerhin war die UNEA eine Konferenz der UmweltministerInnen und -politikerInnen. Ein Heimspiel, würde man meinen.

Vielleicht liegt das Problem der UNEA in aktuellen Trends multilateraler Politik. So gut die 2012 beschlossene Ausweitung der UNEP-Gremien auf alle UN-Mitgliedstaaten im Sinne

einer gerechten Repräsentation der Welt auch war, stellt sich dennoch die Frage, was passiert, wenn einige Staaten Entscheidungen blockieren und somit die ganze Welt im Fortschritt aufhalten. Der der UNEA vorgegebene Konsensmodus anstelle eines Mehrheitsprinzips stößt klar an Grenzen.

Die UNEA könnte somit ein weiteres Beispiel dafür sein, dass internationale Kooperation derzeit eher jenseits der großen Runden passiert. Entscheidungen werden weniger in Konventionen festgeklopft, sondern politische Maßnahmen im Rahmen von kleineren Programmen und Projekten verwirklicht. Dies spiegelt sich auch in den Erfolgen der UNEA wieder, die sich vor allen in umweltpolitischen Maßnahmen in Regionen oder Einzelthemen finden. Offen bleiben dabei allerdings die Fragen der Skalierbarkeit und inwiefern sich nur auf ‚Gewinnerthemen‘ konzentriert wird.

Die Zusammenarbeit von Staaten in kleineren, themenspezifischen Runden kann für die Lösung eines Themas der schnellste Weg sein. Es birgt aber auch das Risiko, die UN auszuhöhlen, ungewollte (aber möglicherweise deutlich progressivere) Stimmen herauszuhalten, und etablierte Beteiligungsformate nichtstaatlicher AkteurInnen zu unterminieren. Sollte sich in der Umweltpolitik die Arbeit in Koalitionen der Willigen außerhalb der UN durchsetzen, gilt es, dies sehr kritisch zu beobachten. Beim Plastikthema hat Deutschland bereits angekündigt, sich dessen anzunehmen und noch 2019 alle Länder, die für eine weltweite Konvention sind, nach Deutschland einzuladen.



Marie-Luise Abshagen

Die Autorin ist Referentin für nachhaltige Entwicklung beim Forum Umwelt & Entwicklung.

- 1 <http://enb.iisd.org/download/pdf/enb16153e.pdf>.
- 2 <https://www.klimareporter.de/international/es-droht-ein-massensterben>.



In Rumänien stehen die Hauptvorkommen der europäischen Urwälder. Diese werden durch die staatliche Forstverwaltung immer weiter abgeholzt.

WALDZERSTÖRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Urwaldabholzung in Rumänien muss gestoppt werden

In Europa werden nach wie vor große Urwaldgebiete zerstört. Vor allem die Buchenurwälder und Bergwälder Osteuropas und hier insbesondere in den Karpaten nutzen Holzkonzerne und korrupte PolitikerInnen die Schwäche der Institutionen aus, um hohe Profite zu erwirtschaften. Die Europäische Union (EU) richtet ihr Augenmerk aber allenfalls auf die Wälder in den sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. Aufmerksamkeit erregen vor allem die Importe von Palmöl und Soja, der illegale Holzhandel und Raubbau. EU-Mitgliedstaaten finanzieren auch millionenschwere Programme zum Walderhalt, zur Zertifizierung von Holzprodukten, zum Wiederaufbau von Wäldern, für neue Schutzgebiete oder für den Klimaschutz – und sehen tatenlos zu, wie vor der eigenen Haustüre kostbare Naturwälder zerstört werden.

DIE VERNICHTUNG der Urwälder ist besonders in Rumänien ein großes Problem. Ursache hierfür ist die Gier der Holzkonzerne, der rumänischen Forstbehörde und auch korrupter PolitikerInnen. In keinem anderen EU-Land ist noch so viel Urwald erhalten, wie in Rumänien: Geschätzte 2 Drittel unserer letzten wilden Wälder finden sich in dem Karpatenland. Die meisten Primärwälder Mitteleuropas sind Buchen- und Buchenmischwälder. In Rumänien waren davon laut einer Waldinventur im Jahr 2005 mindestens noch 218.000 Hektar übrig. Seitdem wurden dort aber

riesige Waldflächen vernichtet – auch in den seinerzeit erfassten Urwäldern. Für den Schutz der Buchenurwälder ist Europa als Heimat dieser Waldökosysteme verantwortlich!

Umweltschutz vs. Profitgier

Naturschutzorganisationen und WissenschaftlerInnen beklagen seit vielen Jahren Kahlschläge und Plünderungen durch Holzfirmen. In sämtlichen National- und Naturparks Rumäniens wurde und wird teilweise äußerst brutal abgeholzt. Entweder geschieht dies illegal oder es werden Gesetze so geändert, dass der Raubbau legal fort-

gesetzt werden kann. Neuestes Beispiel: Der über 35.000 Hektar große Semenec-Nationalpark am südwestlichen Ende des Karpatenbogens, in dem sich einer der größten ursprünglichen Buchenurwälder befindet. Der (Wald-)Nationalpark ist Schauplatz eines eskalierenden Konflikts zwischen der rumänischen Forstbehörde Romsilva und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammen mit der Wissenschaft.¹

Romsilva, die auch für die Nationalparkverwaltung zuständig ist, will die Kernzone des streng geschützten Waldes von knapp 50 auf 32 Prozent verkleinern, um mehr Einnahmen aus dem Holzverkauf erzielen zu können. Teile des Nationalparks sind sogar als UNESCO-Weltnaturerbe ausgewiesen. Der größte Buchenurwald Europas befindet sich auf dem Gebiet.

Die Biologin des Nationalparks, Sinculeț Teodora Alina, hat im März dieses Jahres aufgrund von Drohungen und wegen des Ausmaßes der illegalen Machenschaften gekündigt. Ihre vielen Anzeigen in den letzten 15 Jahren führten nämlich nicht zu einem

Einschreiten der Behörden. Stattdessen wurde sie von Abholzungsgebieten ferngehalten und unter Druck gesetzt. Der Fall ist ein eindrückliches Beispiel dafür, dass es in der Regel wenig Sinn macht, Forstbehörden mit Aufgaben des Naturschutzes zu beauftragen. Vor allem dann nicht, wenn solche Behörden hauptsächlich dafür zuständig sind, Holz zu verkaufen. Im Zweifel gehen auch in solchen Fällen die Interessen an der Holzgewinnung und Erzielung von Profiten vor. Mit beteiligt sind vor allem Holzfirmen aus Österreich, die schon vor vielen Jahren damit begonnen hatten, die reichen Rohstoffquellen der osteuropäischen Wälder zu erschließen und zu sichern. Einige von ihnen, wie die Firma Schweighofer, haben dort große Holzverarbeitungsbetriebe errichtet. Diese benötigen jährlich hunderttausende Tonnen Holz, das auch schon mal aus der benachbarten Ukraine importiert wird.

Es ist aber auch ein Armutszeugnis für die europäische Waldpolitik, dass in manchen Mitgliedstaaten der Missachtung von Gesetzen und Schutzvorschriften kaum etwas entgegengesetzt wird. Schon im Falle des polnischen Bialowieza-Urwaldes an der Grenze zu Weißrussland hatte die EU lange gebraucht, um den Holzeinschlag durch polnische Forstbehörden zu bremsen. Hinzu kommt das Problem der weit verbreiteten Korruption. Geldgierige PolitikerInnen und Holzkonzerne sind in den wirtschaftlich armen Regionen eine starke Triebfeder des illegalen Holzeinschlags.

Schutzgebiete ohne wirksamen Schutz

Die rumänischen Natura-2000-Schutzgebiete sind Brennpunkte der profitorientierten Forstwirtschaft. Nach den Kriterien der Weltnaturschutzorganisation IUCN sollten in Nationalparks auf 75 Prozent der Fläche streng geschützte Naturzonen ohne jede Nutzung eingerichtet werden. In Rumänien erreicht nur ein Nationalpark diesen Wert. In allen anderen Nationalparks wird auf bis zu 2 Drittel der Fläche kommerziell abgeholzt. Die weltweit geltenden Standards der IUCN werden ignoriert. Verantwortlich für die Zerstörung der Wälder in den rumänischen Parks ist vor allem die staatliche Forstverwaltung Romsilva. Sie ist für das Management von fast allen National- und Naturparks verantwortlich und finanziert diese. Da es keine staatlichen Zuwendungen für die Parks gibt, steht Romsilva of-

fenbar auf dem Standpunkt, dass es auch Einnahmen durch Abholzungen in Schutzgebieten braucht. In einem Großteil der Nationalparks wird daher kommerzielle Forstwirtschaft betrieben. Riesige Flächen wertvollster Wälder gingen auf diese Weise in den letzten Jahrzehnten verloren. In den Naturparks (und Natura-2000-Gebieten) Apuseni und Maramures oder im Fagaras-Gebirge sind die Spuren der Waldverwüstung besonders schockierend. Hier wurden ganze Bergrücken und Täler regelrecht entwaldet. Die Lebensräume für seltene und streng geschützte Tierarten wie das Auerhuhn wurden auf diese Weise großflächig vernichtet.

Wo die Wälder fehlen, gefährden aber Fluten, Muren und Lawinen die Täler, ihre Siedlungen und Verkehrswege. Das Tal der geplanten UNESCO-Weltnaturerbestätte bei Sinca im rumänischen Fagaras-Gebirge beispielsweise war noch vor wenigen Jahren zum größten Teil von traumhaften Urwäldern bedeckt. Einige der größten Tannen Rumäniens wachsen hier. Leider wurde 2017 nur ein kleiner Teil des mehr als 1.000 Hektar großen Urwaldgebietes als UNESCO-Weltnaturerbe eingeschrieben. Heute ist die Pufferzone des UNESCO-Gebietes von neuen, brutal durch die Hänge gegrabenen Forststraßen durchzogen und der Urwald wurde teilweise abgeholzt. Obwohl Holzeinschlag in registrierten und intakten Urwäldern seit einer Ministerverordnung im Jahr 2012 nicht mehr zulässig ist, wurde der prächtige Urwald im hinteren Teil des Sinca-Tales seit 2013 nach und nach kahlgeschlagen. Da halfen auch keine Anzeigen durch die UmweltschützerInnen der rumänischen NGO ‚Agent Green‘. Die Behörden stoppten die Abholzungen nicht. Das traurige Beispiel von Sinca ist kein Einzelfall. Es wird weiter abgeholzt. Schwere Forstmaschinen reißen die Waldböden auf und fügen dem sensiblen, seit Tausenden von Jahren ungestörten Ökosystem schwere Wunden zu.

Jede Minute verliert Rumänien weitere unwiederbringliche Urwaldgebiete. Das Holz wird übrigens für vielerlei Zwecke verkauft. Papier, Bauholz, Möbel und sogar Brennholz finden reißenden Absatz, denn die Plünderungen machen den Rohstoff billig. Und besonders in den alten Wäldern können die Holzfirmen viele große und wertvolle Bäume fällen und verkaufen. Das ist nicht anders

als im Kongobecken oder Amazonien.

UrwaldschützerInnen, die kriminelle Machenschaften aufdecken, wurden bedroht und einige von ihnen krankenhausreif geschlagen. Und solche Missstände passieren in einem EU-Mitgliedstaat, während das gestohlene Brenn- und Bauholz auch in Österreich und Deutschland landet. Die EU, die sich dem Kampf gegen illegalen Holzhandel vor allem in tropischen Ländern verschrieben hat, sieht im eigenen Haus tatenlos zu, wie Urwälder zerstört werden.

Widerstand

Ein Lichtblick ist die Entwicklung immer neuer Waldschutzinitiativen in Osteuropa. Das wurde nicht zuletzt beim Jahrestreffen des Forest Movement Europe deutlich, das diesen März in der Ostslowakei stattfand. Zahlreiche Organisationen, darunter aus der Slowakei, Rumänien, Tschechien, Ungarn und Polen, kämpfen in ihren Ländern um den Schutz ihrer Wälder. Sie gilt es zu unterstützen, denn vielfach ist die Unterstützung der Zivilgesellschaft noch bei weitem nicht stark genug – zumal in mehreren dieser Länder auch die politischen Umstände die Arbeit von NGOs massiv erschweren.

Da Rumänien im ersten Halbjahr 2019 die EU-Ratspräsidentschaft innehat, ist hier besonderes Augenmerk wichtig. Am 5. März 2019 haben AktivistInnen von Robin Wood vor der Rumänischen Botschaft in Berlin gegen die Abholzung rumänischer Urwälder protestiert.

Eine weitere Form der Unterstützung besteht darin, den Druck auf die Wälder insgesamt zu verringern. Solange der Verbrauch an Papier, Brennholz und anderen Holzprodukten steigt, wird es immer profitabel sein, auch illegalen Holzhandel und Raubbau zu finanzieren.



László Maráz

Der Autor koordiniert die Dialogplattform Wald und die AG Wälder beim Forum Umwelt und Entwicklung.

1 <https://www.saveparadiseforests.eu/en/romania-biologist-of-semenic-national-park-quits-job-protesting-against-logging/>.



© Malcolm Lightbody/Unsplash

Um unsere Wasserressourcen zu schützen müssen schmutzige, wasserintensive Industrien in die Verantwortung genommen werden.

WASSERKNAPPHEIT IST MENSCHENGEMACHT

Über die Rolle von Politik, Wirtschaft und KonsumentInnen

In der politischen Kommunikation an die Öffentlichkeit klingt es – wie auch wieder am diesjährigen Weltwassertag Ende März – oft so, als ob der Klimawandel und ungünstige geografische Lagen der Hauptgrund dafür seien, dass sich die Welt zunehmend im „Wasserstress“ befindet und der Zugang zu sauberem und bezahlbarem Wasser nach wie vor für knapp 1 Drittel der Menschheit nicht die Realität ist. Viel zu selten wird kommuniziert, dass Wasserknappheit menschengemacht ist. Wenn wir das Menschenrecht auf Wasser für alle Menschen weltweit verwirklichen möchten, müssen wir aber neben dem Auf- und Ausbau von Infrastrukturen auf kommunaler Ebene auch unser weltweites Wirtschaftssystem in faire, nachhaltige Bahnen lenken, anstatt, wie es die Politik und Wirtschaft heutzutage gerne tun, die Verantwortung bei den KonsumentInnen abzuladen. Also: Verteilungsgerechtigkeit statt Wasserraub, fairer Handel statt Freihandel, Agrarökologie statt Agrarindustrie.

DIE GRÜNDE für die zunehmende Wasserknappheit weltweit sind vielfältig. Sie reichen von falscher Prioritätensetzung in der Planung und fehlender Wasserinfrastruktur über wirtschaftliche Abhängigkeiten bis hin zu schlechter Regierungsführung.

Im Zuge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird allerdings häufig vernachlässigt, dass neben fehlender oder schlecht verwalteter Wasserinfrastruktur ein weiterer schwerwiegender Grund für Wasserknappheit in der Verschmutzung, Übernutzung und Vereinnahmung unserer Wasserressourcen durch multinationale Großkonzerne oder

private InvestorInnen liegt. Im öffentlichen Diskurs wird viel lieber der individuelle Konsum und der Wasserfußabdruck der BürgerInnen in den Mittelpunkt gerückt, anstatt die Wirtschaft endlich in die Schranken zu weisen, die mit Blick auf den Schutz von Wasserressourcen für das menschliche Wohl und natürlichen Belastungsgrenzen der Umwelt angemessen wären.

Eine Strategie der Ablenkung

Natürlich ist es auch wichtig, unseren privaten Wasserfußabdruck hier in Deutschland im Blick zu haben und Bewusstsein dafür zu schaffen, dass unser „westlicher“ Lebensstil zu

wasserintensiv ist. Aber die Konsumgewohnheiten der Bevölkerung hierzulande zu adressieren, ist nicht nur vom Einsparungspotenzial her die mengenmäßig am wenigsten durchschlagende Lösungsstrategie, um lebensnotwendige Wasserressourcen zu schützen. Es ist auch eine, die ganz am Ende der Handlungskette ansetzt, statt das Problem an der Wurzel zu fassen. Darüber hinaus ist sie auch die am wenigsten erfolgversprechende, solange uns die Wirtschaft gleichzeitig mit unfair produzierten, billigen, ressourcenintensiven Produkten überschüttet und wir uns mit einem Wirrwarr unzureichender und widersprüchlicher Informationen hinsichtlich der Herstellung der Produkte herumschlagen müssen.

Doch das Fatale an der Sache ist, dass die Politik auf diese Weise die Verantwortung für das Recht auf Wasser für Menschen anderswo auf den Rücken von uns Individuen ablädt. Dabei ist und bleibt es die Aufgabe der Politik, einen gesellschaftlichen Rahmen zu schaffen, in dem die BürgerInnen informiert und guten Gewissens eine Kaufentscheidung treffen können, die weder menschliches Leid noch Umweltzerstörung verursacht.

In der Realität spiegeln sich externe Kosten zulasten von Umwelt und Menschen nach wie vor nicht in den Preisen der Produkte wieder. Gleichzeitig wollen global handelnde Unternehmen uns weismachen, dass sie ihre Lieferketten nicht kontrollieren können. Die Politik kuscht, gibt stattdessen den KonsumentInnen die Verantwortung und lenkt so relativ erfolgreich von ihrer Untätigkeit ab. Sie füttert sogar die Diskussionen um den privaten Ressourcenfußabdruck, die den öffentlichen Diskurs mittlerweile dominieren.¹

Nicht wirklich kommuniziert wird dadurch, dass ein unterbeleuchteter Widersacher des Rechts auf Zugang zu Wasser neben anderen strukturellen Problemen in der Versorgung auch in der Kommerzialisierung von Wasser als Ware, in der zunehmenden Privatisierung von Land und Wasserressourcen, in der Verschmutzung und Übernutzung natürlicher Ressourcen durch Industrien und in der Zementierung ihrer Zugangs- und Nutzungsrechte über Freihandelsabkommen liegt.

Kommerzialisierung

Bei schwacher Regierungsführung oder auch wirtschaftlichen Abhängigkeiten wird zu oft zu vorschnell die Wasserversorgung in private Hände gegeben. Aber damit regiert der Profitdurst. So wird, wie die Erfahrung in vielen Fällen gezeigt hat, vor allem dort versorgt, wo es sich lohnt und es eine bestehende Infrastruktur gibt. Das trifft meist nicht für ärmere, teils in Slums oder in ländlichen Gebieten lebende Bevölkerungsschichten zu.

Aber nicht nur die Versorgungslizenzen, auch das Wasser selbst wird als Ware gehandelt, sei es indirekt über den Export wasserintensiver Produkte oder direkt als überteueres Flaschenwasser. Dabei gilt die Devise: Je knapper, desto mehr wert, desto teurer. Was das für diejenigen bedeutet, dir wir laut der Agenda 2030 der Vereinten Nationen „nicht zurücklassen“ wollen, erklärt sich von selbst.

Privatisierung

Durch insbesondere seit den 1970er Jahren zunehmenden Landraub und damit auch Wasserraub ausländischer InvestorInnen, multinationaler Unternehmen oder auch Staaten, vor allem in Ländern des Globalen Südens, wird der Zugang zu Wasserquellen für die lokal ansässige Bevölkerung

zunehmend eingeschränkt oder ihnen ganz verwehrt. Das trifft vor allem die ländliche Bevölkerung, Frauen und Kinder. In wasserarmen Regionen sind die Auswirkungen dementsprechend noch schwerwiegender. Wenn wir von Wasserknappheit sprechen, geht es, was Wasserressourcen betrifft, in Wahrheit immer wieder auch um Nutzungskonkurrenzen, die zu oft zugunsten der privaten Unternehmen entschieden werden.

Wasserintensive Industrien

Die Agrarindustrie verbraucht jährlich nicht nur rund 70 Prozent² unseres weltweit verfügbaren Wassers und greift Kleinbäuerinnen und -bauern das Wasser und damit ihre Existenz an. Auch das Recht auf Nahrung für die ländliche Bevölkerung, die weltweit nach wie vor in erster Linie von der Versorgung durch Kleinbäuerinnen und -bauern abhängig ist, wird auf diese Weise verwirkt.

Abgesehen davon zerstört die Agrarindustrie durch den Anbau von Monokulturen und den hohen Pestizideinsatz auch noch die Ökosysteme, deren Intaktheit unabdingbar für einen funktionierenden Wasserkreislauf und für den Schutz vor Wetterextremen ist.

Nicht weniger schädlich sind Industrien wie Bergbau, Erdölförderung, Textil oder der Bau und Betrieb riesiger Wasserkraftwerke, im Zuge dessen es regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen sowie Umweltverschmutzung und -zerstörung kommt.

Globalisierter Handel

Globalisierter Handel ist enorm wasserintensiv. In manchen Ländern, vor allem in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern, geht ein großer Teil des verfügbaren Wassers in Produkte für den Export, sogenanntes ‚virtuelles‘ Wasser. Auch der Transport von Gütern rund um die Welt und der Bau und Betrieb der dafür nötigen Infrastruktur sind enorme Wasserschluckler.

Hinzu kommen die Freihandelsabkommen, die die Zugriffsrechte ausländischer InvestorInnen zementieren und dazu auch noch einklagbar machen, und zwar auf (Steuer-)Kosten der Bevölkerung. Um ganz konkret zu werden: Momentan läuft eine Klage des US-Energieriesen ‚Lone Pine Resources‘ gegen die kanadische Regierung auf der Basis des nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA. Gefordert wird über 250.000

Dollar Schadensersatz, weil die Provinz Quebec aus Sorge um ihre Wasservorräte 2011 ein Moratorium auf Ölschiefer-Fracking erlassen hat.³

Lösungsansätze zum Schutz von Wasserressourcen

Um Wasserknappheit zu begegnen und die natürlichen Wasserressourcen zu erhalten, darf zuallererst Wasser nicht als Ware wie jede andere gehandelt werden. Daher muss sich eine Entwicklungspolitik auf die Stärkung öffentlicher Strukturen in der Verwaltung von natürlichen Wasserressourcen sowie der öffentlichen Wasserversorgung konzentrieren.

Zweitens muss die Politik der Privatisierung von Land und sich darauf befindenden Wasserressourcen einen Riegel vorschieben, die Nutzungsrechte der lokalen Bevölkerung sichern und für Verteilungsgerechtigkeit sorgen.

Drittens muss auch politisch, z. B. über die Gemeinsame Agrarpolitik der EU, aber auch in der Entwicklungspolitik weltweit eine nachhaltige, kleinbäuerliche Landwirtschaft nach dem Konzept der Agrarökologie⁴ gefördert werden.

Viertens muss Globalisierter Handel nachhaltig und fair gestaltet werden. Wir dürfen Freihandelsabkommen unter den aktuellen Voraussetzungen nicht durchgehen lassen.

Zu guter Letzt brauchen wir klare, internationale Vorgaben für Unternehmen, Verantwortung für ihre Lieferketten zu übernehmen und Informationen über den Herstellungsprozess für die KonsumentInnen transparent zu machen.



Marijana Todorovic

Die Autorin ist politische Referentin und koordiniert die AG Wasser im Forum Umwelt und Entwicklung.

- 1 „Tu-Du’s“ fordert die an das Entwicklungsministerium angegliederte Organisation ‚Engagement Global‘. <https://17ziele.de/>
- 2 <https://www.weltagrarbericht.de/fileadmin/files/weltagrarbericht/IAASTDBerichte/GlobalSDM.pdf>, S.5.
- 3 Maude Barlow (2014): Blaue Zukunft – Das Recht auf Wasser und wie wir es schützen können, S. 235..
- 4 http://www.forumue.de/wp-content/uploads/2016/10/Agrarökologie_Broschue_A4_web1.pdf.



© Photo by ISD/Francis Dejon

2008 wurde im Rahmen der UN-Konvention über biologische Vielfalt das Nagoya-Protokoll geschaffen, um eine gerechte Teilhabe an der Nutzung genetischer Ressourcen festzulegen.

DIGITALE BIOPIRATERIE

Die gerechte Nutzteilhabe genetischer Ressourcen gerät ins Hintertreffen

Die Forderung nach einer gerechten Teilhabe an der Nutzung genetischer Ressourcen ist eine der 3 gleichrangig nebeneinanderstehenden Ziele der UN-Konvention über biologische Vielfalt (CBD), auch der Erhalt der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile gehört dazu. Für alle 3 Ziele muss in der Europäischen Union (EU) eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Während die 2 anderen Ziele relativ leicht nachvollziehbar erscheinen, gibt es beim 3. Ziel zur gerechten Nutzteilhabe genetischer Ressourcen viel mehr Widerstand, kompliziertere Zusammenhänge und Zuständigkeiten. Dabei ist die Thematik hochrelevant, wenn es darum geht, wer denn Teilhabe bekommen soll, wenn die Pharma- oder Kosmetikindustrie eine Pflanze „entdeckt“, die für ein Produkt interessant erscheint und dann vielleicht auch noch das dazugehörige traditionelle Wissen nutzt oder in einer traditionellen Landschaft ein Resistenzgen gegen eine Pflanzenkrankheit gefunden wird.

DAS NAGOYA-PROTOKOLL wurde geschaffen, um das 3. Ziel umzusetzen. In der EU wird die Europäische Kommission dabei von einem ExpertInnengremium beraten, dem ABS (Access and Benefit Sharing – Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechten Vorteilsausgleich) Consultation Forum. Das Nagoya-Protokoll ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag, der den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung regelt. In Deutschland ist das Bundesumweltministerium (BMU) bzw. das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zuständig.

Das ABS Consultation Forum

Das ABS Consultation Forum ist eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen RepräsentantInnen der Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission zur Umsetzung der EU-ABS-Richtlinie Nr. 511/2014. Das Forum soll der Direktion Umwelt Rat und Expertise in Bezug auf die EU-Richtlinie und ihre Umsetzung liefern sowie eine Kooperation mit Mitgliedsstaaten und Stakeholdern schaffen. Es trifft keine bindenden Entscheidungen. Die Resultate gehen in die Entscheidungen der Kommission ein. Eingeladen sind ca. 50 Personen aus den Mitgliedsstaaten, Nichtregierungsorganisationen, Berufsver-

bänden, Industrie und Forschung. Viele EU-Staaten sind aber auch nicht vertreten. Bis jetzt gab es 4 Treffen. Zwischen diesen Treffen werden Arbeitsaufträge an kleine Untergruppen vergeben, die dann beim nächsten Treffen ihre Ergebnisse vorstellen. Ein zusammenfassendes Protokoll wird von der Kommission erstellt, ohne dass Positionen bestimmten VertreterInnen zugeordnet werden. Die Ausführungen sind vertraulich.

In allen EU-Staaten befindet sich die Umsetzung des Nagoya-Protokolls auch nach über 4 Jahren noch in der Frühphase. Deutschland ist im Vergleich dabei relativ weit.

Bei der Umsetzung soll die Internetplattform DECLARE¹ helfen. Ein Tool, das bei der Registrierung europäischer NutzerInnen genetischer Ressourcen und zur Erfüllung der ABS-Vorschriften eingesetzt wird. Es arbeitet seit September 2017 und wurde bis jetzt über 100 Mal genutzt, hauptsächlich von NutzerInnen in Deutschland.

Der Teufel steckt im Detail

Fragen, die geklärt und geregelt werden müssen, sind z. B.: Sind SubunternehmerInnen NutzerInnen genetischer Ressourcen? Fällt eine zweite

Nutzung nach 20 Jahren unter das ABS-Regime? Fällt das menschliche Biom, d. h. die Mikroorganismen innerhalb und außerhalb des menschlichen Körpers, unter die CBD und unter ABS? Welche unterschiedlichen Interessen haben Privatsammlungen und staatliche Sammlungen von genetischen Ressourcen? Fällt die reine botanische oder zoologische Bestimmung unter das ABS-Regime? (Tut sie nicht.) Gibt es Interessenkonflikte? Auch die Frage, wann ein Derivat einer Verbindung noch der gleiche Stoff ist oder schon ein anderer, stellt die TeilnehmerInnen vor eine schwierige Aufgabe, die noch geklärt werden muss.

Großen Raum nehmen die Berichte der verschiedenen Interessenverbände (Pharma, Tierzucht, Biotechnologie, Pflanzenzucht, Nahrung und Futtermittel, Kosmetik) über die Handhabung und den Umgang mit großen Reihenuntersuchungen von Tausenden von Pflanzen oder Mikroorganismen ein. Es ist eine der zu regelnden Fragen, ab wann eine NutzerIn genetischer Ressourcen die entsprechenden Dokumente Prior Informed Consent (PIC – die Zustimmung der BereitstellerInnen zur Nutzung) und die Mutually Agreed Terms (MAT – die beiderseitigen Bedingungen für die Nutzung) vorlegen muss. Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass dies zum Anfang solcher Reihenuntersuchungen zu früh ist und einen zu großen Aufwand bedeutet. Wann allerdings dieser Punkt erreicht wird, konnte bis jetzt nicht geklärt werden.

Kommerzielle Pflanzensorten fallen bei der 1. Nutzung unter das ABS-Regime. Die VertreterInnen der Saatzuchtunternehmen argumentieren, dass um die genetische Basis von Früchten zu verbreitern, von vielleicht 10.000 gescreent Accessionen letztlich 15 genutzt werden, um sie in Elitematerial einzukreuzen. Sie vertreten die Ansicht, dass die gefundene Information der Gemeinschaft zugutekommt. Die Kosten für eine umfassende Dokumentation von PIC und MAT wären sehr hoch und die Aktivitäten mit Unsicherheiten verbunden. Bei Forschung, die öffentlich gefördert wird, muss eine Dokumentation schon geschehen, nicht wenn das Unternehmen die Saatzucht selbst finanziert.

Entwicklung von Leitlinien

Das ABS-Forum hat ein Gutachten beauftragt, Leitlinien für NutzerInnen

zu entwickeln und die Interessen von SammlungsinhaberInnen genetischer Ressourcen (nationale und private) und dem Privatsektor zu beleuchten. Beide haben unterschiedliches Wissen und Einstellungen zu ABS. Sammlungen müssen die NutzerInnen über die ABS-Regeln unterrichten und spielen sehr unterschiedliche Rollen in Forschung und Bildung. Im Privatsektor ist die Grundlagenforschung von ABS ausgenommen.

Digitalisierung und Biopiraterie

Das größte Thema sind zweifelsfrei die Möglichkeiten, die die Digitalisierung genetischer Informationen bieten. Ein Fortschritt, den man bei der Schaffung der CBD und des Nagoya-Protokolls noch nicht voll erkennen konnte und nicht im Blick hatte. Es ist möglich, die genetische Information nur in digitaler Form zu erfassen und zu speichern. Man braucht nicht mehr unbedingt die physische Pflanze oder das Tier. Nutzt jemand diese Information, ist es dann ein Vorgang, der unter das Nagoya-Protokoll fällt? Man braucht den Organismus dafür ja nicht einmal mehr außer Landes zu schmuggeln, es reicht eine E-Mail. Hat hier die technische Entwicklung ein Abkommen überholt?

Den Entwicklungsländern bleibt die Möglichkeit, so wie es Brasilien und Malaysia getan haben, in ihrer nationalen Gesetzgebung die digitale Nutzung mit zu berücksichtigen. Ihrem Beispiel werden andere folgen, wenn es keine Lösung zu dem Problem gibt.

Logischerweise wollen die industriellen NutzerInnen den administrativen und finanziellen Aufwand bei jeder Regelung so klein wie möglich halten. Die Interessen der Ursprungsländer angemessen zu vertreten und hochzuhalten ist nicht leicht. Sie sind ja auch im EU Consultation Forum nicht dabei.

Die Aufgabe der Gruppe zeigt, dass es erhebliche Lücken gibt, die geschlossen werden müssen, um die Umsetzung des ABS praktikabel zu machen. Es geht nur langsam voran und für viele NutzerInnen sind die fehlenden Regelungen nicht ungünstig.

Das Sammeln genetischer Ressourcen ohne Information und Einverständnis der Staaten und indigenen Bevölkerung geht weiter. Dabei stehen besonders Organismen, die dürreresistent sind, z. B. in heißen Quellen leben, oder Schnecken und

Amphibien, die auf ihrer Haut antibiotische Stoffe tragen, aber auch Bodenorganismen, Fische und Tiefseeorganismen, im Fokus.

Das Thema Biopiraterie ist noch lange nicht vorbei. Es ist nur leider sehr kompliziert. Das ist wohl auch ein Grund, warum so wenige Menschen dazu noch arbeiten. Schade eigentlich, denn Expertise wäre dringend nötig, um den Entwicklungsländern Wege aufzuzeigen und Kompetenzen bei den Verhandlungen zu stärken und aufzubauen.

Nachteile für Vertragsstaaten?

Die Modalitäten bei der Nutzung genetischer Ressourcen müssen international ähnlich und abgestimmt sein. Sonst haben die Staaten, die nichts regeln, einen Wettbewerbsvorteil.

Die EU, Japan und die Schweiz haben deutlich gemacht, dass sie in kommenden Verhandlungen nicht bereit sind, wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen, nur weil sie Vertragsstaaten sind. Sie sehen, dass die USA, die die CBD nicht unterzeichnet haben, nun eventuell Vorteile haben. In Zeiten, in denen Verträge aufgekündigt werden, je nachdem, ob man sich Vor- oder Nachteile ausrechnet, steht es schlecht für Abkommen, die wirtschaftliche Aktivitäten um der Gerechtigkeit willen eingrenzen. Die CBD und das Nagoya-Protokoll brauchen daher die Unterstützung der Zivilgesellschaft.



Ursula Gröhn-Wittern

Im Auftrag des Forum Umwelt und Entwicklung/DNR ist die Autorin eine der NichtregierungsorganisationsvertreterInnen im ABS Consultation Forum. Sie arbeitet bei der Agrar Koordination.

- 1 DECLARE ist eine EU-weite Internetplattform, über die NutzerInnen die Sorgfaltserklärung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung EU 511/2014 den zuständigen Behörden melden können. Diejenigen, die Forschungsmittel für die Nutzung von genetischen Ressourcen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, und/oder von traditionellem Wissen, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, erhalten, sind verpflichtet, gegenüber dem BfN eine Sorgfaltserklärung abzugeben.



© Ousa Chea / Unsplash

Bisher werden mit Gene-Drives veränderte Organismen noch in Labors getestet, wobei viele ForscherInnen Tests im Freiland schon vorbereiten.

MIT GENE DRIVES ENDLICH WIRKLICH GOTT SPIELEN

Save Our Seeds fordert ein weltweites Moratorium für die Anwendung des neuen gentechnischen Verfahrens zur Manipulation von Ökosystemen

Gene Drives sind die möglicherweise gefährlichste Anwendung der Gentechnik in der Umwelt: Einmal in die Natur freigelassen, setzen gentechnisch veränderte Gene Drive-Organismen unkontrollierbare gentechnische Kettenreaktionen in der Natur in Gang. Mit dieser bislang nur im Labor getesteten Technologie lassen sich wildlebende Tier- und Pflanzenpopulationen ausrotten oder Biowaffen herstellen. Ihre Ausbreitung lässt sich zumindest derzeit weder zeitlich noch räumlich beschränken und hätte unabsehbare Folgen für Umwelt und Ernährungssicherheit. Deshalb fordert Save Our Seeds ein weltweites Moratorium für die Freisetzung von Gene Drive-Organismen in die Natur.

IM JAHR 2014 ist es Forschern in den USA erstmals gelungen, das Funktionieren von synthetischen Gene Drives im Labor an Fruchtfliegen zu demonstrieren. Seit seiner ersten Erprobung wurde dieser Effekt im Labor erfolgreich an Hefen, Bakterien, Mücken und Mäusen getestet. Versuche in der Natur haben noch nicht stattgefunden, werden jedoch durch das ‚Target Malaria‘-Projekt in Burkina Faso derzeit schon vorbereitet.

CRISPR/CAS macht's möglich

Der gentechnische Mechanismus zur Herstellung von synthetischen Gene Drives basiert auf der Fähigkeit des eingesetzten gentechnischen Werkzeugs CRISPR/Cas, spezifische DNA-

Sequenzen zu erkennen und die DNA an dieser Stelle zu zerteilen. Mit Hilfe der dadurch ausgelösten zelleigenen Reparaturmechanismen können dabei punktuelle Veränderungen vorgenommen oder neue DNA-Sequenzen ins Erbgut eingefügt werden.

Ein Gene Drive entsteht dann, wenn auch eine Bauanleitung für das CRISPR/Cas-Konstrukt selbst in die DNA einbaut wird. Bei jeder Fortpflanzung des Gene Drive-Organismus wiederholt CRISPR/Cas dann seine Suche und Genveränderung inklusive des Einbaus seiner eigenen Bauanleitung auch in der vom Fortpflanzungspartner eingebrachten DNA. Dieser Vorgang erzwingt, zumindest theoretisch, eine 100-prozentige Ver-

erbung der gentechnisch veränderten Eigenschaft, statt der natürlicherweise bestehenden 50-prozentigen Chance. Diese Umgehung der natürlichen Vererbungsregeln hat zur Folge, dass sich eine neue Eigenschaft nach einigen Generationen in fast allen Individuen einer Population durchsetzt.

Mit Gene Drives beginnt eine neue Ära der Gentechnik

Während bislang die Auskreuzung von gentechnisch veränderten Tieren und Pflanzen mit wilden Artverwandten um jeden Preis verhindert werden sollte, gilt bei Gene Drive-Organismen das Gegenteil: Ihr erklärtes Ziel ist eine möglichst totale Auskreuzung. Ihre Freisetzung löst unkontrollierbare gentechnische Kettenreaktionen in der Natur aus, deren Reichweite kaum zu begrenzen ist.

Mit Gene Drives lassen sich unliebsame Tiere und Pflanzen ausrotten.

Die durch Gene Drives ermöglichte Turbo-Vererbung von Genen, kann auch dazu genutzt werden, Unfruchtbarkeit zu verbreiten oder nur noch männliche Nachkommen zu erzeugen. Diese Möglichkeit hat

unterschiedlichste Hoffnungen und Anwendungsphantasien geweckt. Die Bandbreite der Forschungsvorhaben, die Art der GeldgeberInnen und die von einem der Gene Drive-Entwickler, Kevin Esvelt, erstellte Patentschrift¹ geben einen ersten Überblick.

Gene Drives als neue Wundermittel der Agrarindustrie?

Das in Zukunft größte Anwendungsgebiet könnte in der Landwirtschaft liegen. Vor allem US-amerikanische ForscherInnen und Anbau-Vereinigungen hoffen, in Zukunft mit dieser Technologie Insekten wie die Kirschessefliege, Blattläuse oder den Mehlkäfer dezimieren zu können. Auch die Überwindung von Herbizid- und Pestizidresistenzen in ertragsmindernden Beikräutern oder Insekten steht auf der Wunschliste sowie die räumliche und zeitliche Steuerung von Bestäubungsinsekten. All diese Anwendungen würden die industrielle Landwirtschaft weiter zementieren und wirklich nachhaltige Alternativen, wie den Ökolandbau und agrarökologische Ansätze in der Landwirtschaft unterminieren.

Gene Drives als Biowaffen

Gene Drives könnten als Biowaffen gegen Pflanzen, Tiere und Menschen eingesetzt werden und dabei auch nur auf bestimmte Ethnien abzielen. Das Forschungsinstitut des US-amerikanischen Militärs (DARPA) ist einer der größten Finanziere der Gene Drive-Forschung.

Das bislang am weitesten fortgeschrittene Projekt zur Nutzung von Gene Drives wird von der Bill & Melinda Gates Stiftung finanziert. ‚Target Malaria‘ hat das Ziel, mit Gene Drives die malariaübertragende Anopheles-Mücke auszurotten. In das Projekt involvierte ForscherInnen hoffen, in 5 bis 10 Jahren Gene Drive-Mücken in Malariagebieten wie Burkina Faso im Freiland testen zu können. Die möglichen Risiken dieses Versuchs an Mensch und Natur sind bislang weder abzusehen, noch ansatzweise ausreichend erforscht.

Mit Gene Drives invasive Arten stoppen?

Die Naturschutzorganisation ‚Island Conservation‘ hingegen hofft, mit Gene Drives endlich eine Handhabe gegen invasive Nagetiere gefunden zu haben, welche den Artenreichtum auf Inseln bedrohen, auf die sie eingeschleppt wurden. Auch in Neuseeland

wird die Anwendung der Technologie innerhalb des nationalen Artenschutzprogramms erörtert. Angesichts dessen warnen sogar die Gene Drive-Erfinder vor vorschnellen Freisetzung und der Anwendung von Gene Drive-Organismen im Naturschutz. Gene Drive-Systeme seien höchst invasiv und es mangle aktuell an Kontrollmechanismen, warnt selbst Kevin Esvelt.² Ein einziges Versuchstier, das aus einem Forschungslabor entkommt, könnte sich weltweit verbreiten, seine Artgenossen ausrotten oder gentechnisch verändern – mit unabherrschbaren ökologischen Folgen.

Mangels Kontrollmöglichkeiten und Rückholbarkeit sind Gene Drive-Organismen nicht vereinbar mit dem Vorsorgeprinzip, das die Grundlage für weltweites, europäisches und auch deutsches Naturschutzrecht ist. Die Idee, Gene Drive-Organismen für den Naturschutz zu nutzen, ist nun jedoch in der Welt und stellt die Naturschutzszene vor grundsätzliche Fragen. Sie werden seit einigen Jahren in der Weltnaturschutzorganisation IUCN kontrovers diskutiert.

Gene Drives auf der globalen Agenda

Auch die Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen (CBD) berät das Thema bereits seit Jahren. Auf ihrer Vertragsstaatenkonferenz im November 2018 gehörten Gene Drives zu den umstrittensten Themen. Angesichts nicht zu überwindender Meinungsverschiedenheiten konnten sich die Delegierten auf der 14. Vertragsstaatenkonferenz (COP 14) nicht auf ein globales Moratorium einigen. Die letztendlich im Beschluss geforderte Anwendung des Vorsorgeprinzips, die vorherige Erstellung von Risikobewertungen sowie die Berücksichtigung und Einbindung „möglicherweise betroffener“ lokaler und indigener Gemeinschaften ist zu begrüßen. Die nur für diese Gruppen geforderte, vorherige informierte Zustimmung (Prior Informed Consent) müsste jedoch für alle möglicherweise betroffenen Menschen und Nationen für jede einzelne Anwendungsform verbindlich vorgeschrieben werden.

Kampagne für ein Gene Drive-Moratorium

Save Our Seeds und andere NGOs fordern ein weltweites Moratorium für die Freisetzung von Gene Drives. Denn Gene Drives betreffen grundsätzlich die ganze Menschheit. Einmal in die Natur freigesetzte

Gene Drive-Organismen setzen gentechnische Kettenreaktionen in der Natur in Gang, die nicht mehr der menschlichen Kontrolle unterliegen. Mit Gene Drives wird die Natur zum Gentechniklabor, denn das gentechnische Werkzeug CRISPR/Cas, das bei jeder Fortpflanzung mitvererbt wird, funktioniert längst nicht so präzise, wie anfänglich erhofft. Unbeabsichtigte ökologische Folgen, durch entstehende Resistenzen und Mutationen, durch die Auskreuzung in verwandte Arten oder durch unerwartete Effekte auf Nicht-Zielarten, wären voraussichtlich irreversibel. Das widerspricht den Prinzipien von Vorsorge und Rückholbarkeit. Ihr zusätzliches Potenzial, aus Leichtsinns oder aus ökonomischen Interessen missbraucht oder als Biowaffe genutzt zu werden, macht Gene Drives zur bislang gefährlichsten Anwendung von Gentechnik in der Umwelt.

Save Our Seeds will eine breite, kritische Diskussion über diese Technik in die Gesellschaft tragen und EntscheidungsträgerInnen sowie WissenschaftlerInnen auf nationaler, europäischer und globaler Ebene dafür gewinnen, sich für einen Anwendungsstopp dieser Technologie in der Natur einzusetzen, bevor die ersten Exemplare ausgesetzt werden. Gleichzeitig werben wir für einen respektvollen, agrarökologischen Umgang mit der Natur, der die Vielfalt erhält und nutzbar macht – anstatt einzelne Arten zu bekriegen oder für kurzfristige Zwecke auf solch totalitäre Weise zu manipulieren.

Wer diese Kampagne unterstützen will, kann auf www.saveourseeds.de unsere Petition unterschreiben und sich über unseren Aktionsnewsletter über weitere Mitmach-Aktionen und Fortschritte der Kampagne informieren lassen.



Mareike Imken

Die Autorin ist Campaignerin für gentechnikfreie Landwirtschaft und Saatgutvielfalt bei Save our Seeds, einer Initiative der Zukunftsstiftung Landwirtschaft.

1 <https://patentimages.storage.googleapis.com/5e/5a/58/1a228f9f49053d/WO2015105928A1.pdf>.

2 Kevin M. Esvelt/Neil J. Gemmell (2017): Conservation demands safe gene drive. PLoS Biol 15(11).



© Tierärzte ohne Grenzen e.V.

PastoralistInnen leben von und mit ihren Tieren. Ihr Überleben hängt direkt mit dem Überleben ihrer Tiere und Herden zusammen.

WENN TIERE LEBEN BEDEUTEN

Wie Tierärzte ohne Grenzen e. V. WanderviehhirtInnen in den Fokus nimmt

Über Jahrtausende erwies sich die Wanderviehhaltung als anpassungsfähige und ressourcenschonende Lebensweise. Heute bedrohen aber Klimawandel, Konflikte und die Industrialisierung der Landwirtschaft die pastorale Lebensweise. Die Nichtregierungsorganisation Tierärzte ohne Grenzen e. V. (TOG) unterstützt daher seit 27 Jahren WanderviehhirtInnen in Ostafrika mit Projekten der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit dabei, den zunehmenden Herausforderungen zu begegnen.

WELTWEIT LEBEN ca. 200 Millionen Menschen von der Wanderviehhaltung, auch Pastoralismus genannt. Sie leben in wüsten- und halbwüstenartigen Gebieten, in denen Ackerbau nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Ihre Nutztiere sind Nahrungsmittel- sowie Einkommensquelle und erfüllen weitere sozioökonomische Funktionen. PastoralistInnen leben nahezu ausschließlich von dem, was ihre Rinder, Schafe, Ziegen oder Kamele liefern. Sie haben keinen festen Wohnsitz und ziehen den Großteil des Jahres mit ihren Herden auf der Suche nach Weidegründen und Wasser umher. Daneben beziehen sogenannte AgropastoralistInnen einen Teil ihrer Lebensgrundlage aus dem Anbau von Feldfrüchten.

Über Millennia entwickelte sich die Wanderviehhaltung als eine äußerst effektive Lebensweise, die auch unter marginalen Bedingungen Leben ermöglicht. Vor allem ihre Mobilität erlaubt es ihnen, trockene Gebiete ebenso produktiv zu nutzen wie schwer zugängliche Hochtäler. In Ostafrika werden 80 Prozent der Landfläche pastoral genutzt. Pastorales Vieh deckt 90 Prozent des dortigen Milch- und Fleischbedarfs und der Export von Tieren stellt eine bedeutende Devisenquelle dar.

Ein Leben mit vielen Herausforderungen

Heute sind PastoralistInnen und ihr Lebensstil zunehmend vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt: Weidefläche und Wasser werden knapper,

weil Dürren oder Springfluten häufiger auftreten. Ackerflächen werden mithilfe neuer Techniken ausgeweitet, traditionelle Landnutzungsrechte ignoriert und Flächen ohne Konsultation mit den PastoralistInnen zu Siedlungs-, Industrieland oder Nationalparks erklärt.

Nicht zuletzt, weil PastoralistInnen in der Regel weit entfernt von Regierungszentren leben, sind Verwaltungsstrukturen in pastoralen Gebieten meist schwach und öffentliche Dienstleistungen nur unzureichend verfügbar. So reicht auch die veterinärmedizinische Versorgung oft nicht aus. Impfungen, z. B. gegen die Pest der Kleinen Wiederkäuer oder Anthrax, die Epidemien verhindern könnten, werden nicht oder nicht flächendeckend durchgeführt. Parasitenbefall wird nicht vorgebeugt. Das schwächt die Tiere und macht sie anfälliger für weitere Krankheiten. Sie liefern weniger Milch, Fleisch, Haut und Fell, die in guten Zeiten gegen andere Lebensmittel getauscht oder gegen Geld verkauft werden. Ebenso gibt es kaum Strukturen zur Seuchenkontrolle oder

Lebensmittelhygiene mit direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und Ernährungssicherheit der Menschen.

Lebensbedrohlich wird es, wenn in Zeiten von Krisen die Anpassungsmechanismen der PastoralistInnen gar nicht mehr greifen. So führte die Dürre 2016/2017 in Kenia, Somalia und Äthiopien zu einer großen Hungersnot, weil nicht genügend Ausweichweideflächen oder Wasserstellen zur Verfügung standen oder die Wanderwege zu weit waren. Tiere, die ohnehin geschwächt sind, haben dann den harschen Bedingungen wenig entgegenzusetzen. Sterben die Tiere, folgen die Menschen direkt nach bzw. sind auf humanitäre Nahrungsmittellieferungen angewiesen. Sie drängen sich in Camps, in denen sie Unterstützung erhalten oder sie werden zur Flucht in Städte oder benachbarte Länder gezwungen, wo sie nach Arbeit suchen. An den wenigen Orten, an denen es noch Wasser und Nahrung gibt, drängen sich Menschen und Tiere. Verheerende sanitäre Zustände sind die Folge und bedrohen die Gesundheit der Menschen – wie zuletzt 2017/2018 als die Cholerafälle im Bürgerkriegsland Südsudan in die Höhe schnellten. Zudem nehmen gewaltsame Auseinandersetzungen zu und verringern den sicheren Lebensraum weiter.

Die Arbeit von Tierärzten ohne Grenzen e. V.

TOG implementiert Projekte in Kenia, Somalia, Äthiopien, im Sudan und Südsudan, um PastoralistInnen in der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen. TOG nutzt dafür integrierte Ansätze und vernetzt Themenbereiche, Menschen und Institutionen. Dabei unterstützt TOG Menschen hauptsächlich über ihre Tiere. Für die Gesundheit der Menschen ist es selbstredend ebenso wichtig, dass die humanmedizinische Versorgung gewährleistet und die Umwelt, in der sie leben, intakt ist und zur (schonenden) Ressourcennutzung zur Verfügung steht. So bleiben Wurmbehandlungen bei Menschen allein sinnlos, wenn nicht auch die Hunde und Wiederkäuer, die mit den Menschen zusammenleben, entwurmt werden. Hier ist der One-Health-Ansatz handlungsleitend: Nur durch das gleichzeitige Zusammenspiel von Tier- und Humanmedizin sowie Umweltschutz kann sichergestellt werden, dass Epidemien entgegengewirkt wird

und v. a. armutsassoziierte Krankheiten bezwungen werden. Grundsätzlich setzt TOG je nach Situation Schwerpunkte in seiner Arbeit. So sind in Krisenzeiten lebensrettende Maßnahmen erforderlich, während in stabileren Zeiten entwicklungsorientierte Interventionen vorgenommen werden und so auch langfristig die Lebenssituation verbessert und stabilisiert werden kann.

Widerstandskräfte stärken und Leben retten

In humanitären Krisen richtet TOG seine Arbeit schwerpunktmäßig darauf aus, den Zugang zu Wasser nicht abreißen zu lassen und Hungerkrisen aufzuhalten, indem die Tiere als Nahrungsmittelquelle erhalten bleiben.

Bei langsam beginnenden oder wiederkehrenden Krisen – z. B. Dürren – kann früh oder präventiv angesetzt werden, sodass die Widerstandskraft der Tiere gestärkt wird. Tiermedizinische Versorgung stellt TOG über TiergesundheitsshelferInnen sicher, die ausgebildet und mit Ausrüstung sowie Medikamenten ausgestattet werden. ViehhirtInnen wird Wissen zur Herstellung und Vorratshaltung von Heu als Futtermittel oder zur Wasserbevorratung vermittelt. Für die effektivere Beweidung werden Weidenutzungspläne mit den Gemeinden erstellt. Dabei werden auch Rivalitäten zwischen konkurrierenden Clans in den Blick genommen oder geeignete Flächen unangetastet gelassen, so dass sie in Trockenzeiten genutzt werden können.

Bei weiter fortgeschrittenen Krisen oder jenen, die überraschend bzw. sehr schnell verheerend sind – z. B. eskalierende Konflikte oder Springfluten – muss Unterstützung sofort greifen. Dann ist oft die Dezimierung der Herden angezeigt, sodass ein kleinerer Herdenbestand größere Überlebenschancen hat. Das Fleisch geschlachteter Tiere steht damit direkt als Nahrungsmittel zur Verfügung oder kann verkauft werden. Das somit eingeworbene Geld kann dann für die dringendsten Bedarfe eingesetzt werden. Bei Wasserknappheit kann der Bau oder die Instandsetzung von Brunnen die Wasserversorgung für Mensch und Tier wiederherstellen. Grundsätzlich folgt TOG bei humanitären Krisen dem LEGS-Handbuch¹ und somit international anerkannten Richtlinien und Standards, die auf Basis langjähriger Erfahrungen entwickelt wurden.

Lebensgrundlage stabilisieren und Entwicklung fördern

Entwicklungsorientierte Interventionen von TOG tragen zur Erreichung der Sustainable Development Goals² bei und haben zumeist zum Ziel, die Begünstigten in ihren Fähigkeiten zu stärken. Auch in diesem Kontext werden TiergesundheitsshelferInnen darin unterstützt, präventive und kurative tiermedizinische Dienstleistungen zu stellen, um bestehende aber schwache Strukturen zu ergänzen.

Durch die Verbesserung der Wasserinfrastruktur, der sanitären Situation und Hygiene leistet TOG einen direkten Beitrag für die Gesundheit der Menschen. So wird unter anderem durch die räumliche Trennung von Wasserstellen die Krankheitsübertragung zwischen Mensch und Tier verhindert. Die Einführung von hygienischen Praktiken bei der Herstellung und Verarbeitung von Milch und Fleisch verbessert die Qualität und Haltbarkeit von Nahrungsmitteln.

Außerdem werden PastoralistInnen Kenntnisse vermittelt, mit denen sie bessere Zuchtergebnisse erzielen und die Produktivität ihrer Tiere steigern können. In Farmer Field Schools werden Anbaumethoden gelehrt, um entweder Erträge von Ackerbäuerinnen und -bauern zu steigern oder ViehhalterInnen alternative oder ergänzende Nahrungsmittel- oder Einkommensquellen zu erschließen. Daneben wird sehr erfolgreich unter Frauen die Bildung von Kooperativen und Spargruppen gefördert, um höhere Erträge zu erwirtschaften oder neue wirtschaftliche Aktivitäten auszuprobieren, wie z. B. Garküchen, Gewächshäuser oder Baumschulen. Die Gewinne werden oft für den Schulbesuch der Kinder eingesetzt oder dienen als Investition in weitere Unternehmungen und so eröffnen sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten.



Constanze Bönig

Die Autorin ist Referentin für Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit bei Tierärzten ohne Grenzen e. V.

1 Practical Action (Hg., 2015): Livestock Emergency Guidelines and Standards.

2 FAO (2018): World Livestock: Transforming the livestock sector through the Sustainable Development Goals.

Stell dir vor,

das Kohlekraftwerk in deiner Stadt wird abgeschaltet - weil du ein Bürgerbegehren gestartet hast...



© Bürgerbegehren Klimaschutz

Die direkte Demokratie bietet viele Möglichkeiten für Menschen sich für die Energiewende und gegen den Klimawandel einzusetzen.

KLIMAWENDE VON UNTEN

Wie wir durch direkte Demokratie die Klimapolitik in die Hand nehmen

Klimaschutz selber machen, das haben sich die Vereine Umweltinstitut München, BürgerBegehren Klimaschutz und Mehr Demokratie auf die Fahne geschrieben. In ihrem neu erschienenen Handbuch ‚Klimawende von unten‘ zeigen sie, wie BürgerInnen in ihren Städten und Gemeinden durch die Mittel der direkten Demokratie eine ambitionierte Klimapolitik umsetzen können.

AUF BUNDESEBENE geht die Klimapolitik nur schleppend voran. Ein echter und ambitionierter Klimaschutz findet seit Jahren nicht statt. Jüngstes Beispiel dafür stellt der Kompromiss der Kohlekommission dar. Gerade aus diesem Grund gilt es, nicht länger allein über die Untätigkeit der politischen VertreterInnen zu schimpfen, sondern auch selbst aktiv zu werden und Druck von unten aufzubauen. Die Mittel der direkten Demokratie geben jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, den Kohleausstieg, die Verkehrswende und den Ausbau der Erneuerbaren Energien ganz konkret in der eigenen Stadt oder der eigenen Gemeinde voranzubringen. Denn die Kommunalpolitik muss den Willen, den BürgerInnen auf diesen Weg kundtun, auch umsetzen. Das Ergebnis eines Bürgerentscheids besitzt die Verbindlichkeit eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses, durch Volksbegehren können auf Landesebene

Gesetzesentwürfe zur Abstimmung gebracht werden.

Ein Kohlekraftwerk abschalten oder die Fahrrad-Infrastruktur ausbauen, die Strom- und Fernwärmenetze zurück in öffentliche Hand bringen und die Erneuerbaren Energien vorwärtsbringen? Durch Bürgerbegehren bzw. Volksbegehren kann das erreicht werden. Wie das gehen kann und was man dabei alles beachten muss, haben die Vereine Umweltinstitut München, BürgerBegehren Klimaschutz und Mehr Demokratie in dem neu erschienenen Handbuch ‚Klimawende von unten‘ und auf der Website www.klimawende.org zusammengetragen.

Die 3 Vereine haben bereits erfolgreich Bürger- und Volksbegehren initiiert und viele Initiativen dazu beraten. Sie setzen sich dafür ein, dass mehr und mehr Initiativen diesen Hebel nutzen und eine Klimawende von unten starten.

Ausgangspunkt in dem Handbuch sind Fallbeispiele erfolgreicher

Bürger- und Volksbegehren in verschiedenen deutschen Städten und Kommunen. Anhand dieser zeigt sich: Klimaschutz ist machbar. So ist es bereits in Städten wie München, Bamberg, Hamburg und Berlin geschehen.

München: Raus aus der Steinkohle!

In München steht das Heizkraftwerk Nord, dessen Block 2 mit Steinkohle befeuert wird. Es gehört den Stadtwerken München, die sich gern als Vorreiter bei der Energiewende präsentieren, aber deren produzierte Energie noch zu 80 Prozent fossilen Ursprungs ist. So erzeugt das Heizkraftwerk mehr CO₂ im Jahr als der gesamte Münchner Straßenverkehr. Die Stadtwerke sind Eigentum der Stadt München und gehören somit den BürgerInnen der Stadt.

Aus diesem Grund initiierte das Bündnis ‚Raus aus der Steinkohle‘ 2017 ein Bürgerbegehren und fragte die MünchnerInnen, ob das Kraftwerk bis 2022 vom Netz gehen soll. Auch aus dem Umland kam Unterstützung, denn die Gemeinde Unterföhring kündigte den Nutzungsvertrag mit den Stadtwerken München und setzt nun auf Geothermie. Die Kampagne war erfolgreich: Über 60

Prozent der Abstimmenden wählte für den Ausstieg aus der Steinkohle in München.

Die Bamberger Fahrradrebelle

Nach Vorbild des ‚Volksentscheid Fahrrad‘ in Berlin startete 2017 der ‚Radentscheid Bamberg‘. Ein Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur wurde aufgestellt, der u. a. fahrradgerechte, sichere Schulwegrouten, 5.000 Fahrradparkplätze bis 2025, Radschnellwege für den Pendelverkehr und die „grüne Welle“ für den Umweltverbund forderte. Mit einem breiten ehrenamtlichen Engagement und Unterstützung von ADFC und Mehr Demokratie wurden die notwendigen Unterschriften für das Bürgerbegehren gesammelt. Der Stadtrat beschloss nach einigem Hin und Her die 7 zulässigen Ziele des Bürgerbegehrens und verabschiedete ein Maßnahmenpaket, das einen Kompromiss darstellte.

Neue Energie für Berlin

Ende 2014 liefen die Verträge für den Betrieb der Stromnetze in Berlin aus. Diese lagen seit den 1990er Jahren in den Händen des Energieriesens Vattenfall, der als Netzbetreiber die Energiewende blockierte. Das Bündnis ‚Berliner Energietisch‘ sah die auslaufenden Verträge als eine Gelegenheit, die Stromnetze zurück in öffentliche Hand zu bringen, und startete dazu ein Volksbegehren. Außerdem forderte das Bündnis die Gründung eines Berliner Stadtwerks für eine demokratische, ökologische und soziale Energieerzeugung.

Obwohl der Volksentscheid in der 2. Stufe knapp am Quorum scheiterte, hatte die überwältigende Mehrheit von 83 Prozent mit „Ja“ gestimmt. Schlussendlich konnte der Berliner Energietisch mit seiner Kampagne dennoch viel erreichen: Die Berliner Stadtwerke bieten heute 100 Prozent Ökostrom an und das Land Berlin hat als erstes Bundesland den Kohleausstieg bis 2030 gesetzlich festgeschrieben.

Hamburg: Tschüss Kohle

Die Volksinitiative ‚Tschüss Kohle‘ fordert für den Stadtstaat Hamburg den Kohleausstieg bis 2030. Schon ab 2026 soll die Fernwärmeversorgung der Stadt kohlefrei werden. Doch momentan streiten sich Vattenfall und die Stadt noch um den Rückkauf des Fernwärmenetzes.

Die Aktiven von ‚Tschüss Kohle‘ haben sich aber auf beide Szenarien, mit denen der Streit enden könnte, vorbereitet und einen Gesetzentwurf erarbeitet, den sie bei Bedarf mit einem Volksentscheid durchbringen wollen. Wenn das Fernwärmenetz zurück in die öffentliche Hand kommt, soll ab 2026 keine Kohlewärme mehr durchfließen. Wenn Vattenfall seinen Anteil am Fernwärmenetz behält, soll das Klimaschutzgesetz der Stadt geändert werden. Damit wäre die Stadt verpflichtet, ihren Anteil am Netz so zu nutzen, dass der Anschluss von Kohlekraftwerken an das Netz unterbunden wird. Dies betrifft den konkreten Fall, dass Vattenfall sein Kohlekraftwerk Moorburg an das Fernwärmenetz anschließen will.

Außerdem würde das Wegerecht so geändert werden, dass künftig keine öffentlichen Flächen für den Bau von Wärmeleitungen zur Verfügung gestellt werden, „wenn in diese Leitungen Wärme aus Kohleverbrennung eingespeist werden soll“. Vattenfall könnte es also noch schwer haben.

Den Kohlekraftwerken den Stecker ziehen. Aber wie?

Erfolge wie diese lassen sich in vielen Gemeinden und Städten wiederholen. Wichtig ist dabei zu wissen, an welcher Stelle man den richtigen Hebel der direkten Demokratie ansetzen kann.

Um lokale Kohlekraftwerke mithilfe von Bürgerbegehren abzuschalten, ist es zunächst notwendig, in Erfahrung zu bringen, ob die Stadt am Kohlekraftwerk beteiligt oder sogar vollumfänglich Eigentümer ist. Wenn ein mehrheitlich kommunaler Energieversorger ein Kohlekraftwerk betreibt, kann der Stadtrat mit einem Bürgerbegehren verpflichtet werden, seinen Einfluss auf die Unternehmenspolitik für den Kohleausstieg zu nutzen. In den Städten Kaiserslautern, Flensburg, Frankfurt, Köln, Hannover und Kassel ist genau dies der Fall.

Wenn die Stadt nur minderheitlich am Kohlekraftwerk beteiligt ist, kann sie per Bürgerbegehren aufgefordert werden, mit den anderen Anteilseignern in Verhandlung zu treten. Beispiele hier sind die Städte Offenbach, Mannheim, Chemnitz oder Schweinfurt. Häufig sind die anderen GesellschafterInnen oder AktionärInnen selbst kommunal und daher für den Willen der Öffentlichkeit potenziell aufgeschlossen.

Weitere Einflussmöglichkeiten durch Bürgerbegehren gibt es bei kommunalen Fernwärmenetzen. Wenn Städte oder Gemeinden die Wärmenetze besitzen, können sie mithilfe von Bürgerbegehren dazu gebracht werden, den Absatz von Kohle zu blockieren. Die Leitungen werden so frei für erneuerbare Energien. Zugleich wird das wirtschaftliche Fundament der Kohlekraftwerke angekratzt. Mit einer Internetrecherche oder einer einfachen Anfrage bei Stadtwerken oder lokalen PolitikerInnen lässt sich einfach herausfinden, ob die Wärmenetze im Besitz der Kommune sind und ob Kohlewärme durch sie geleitet wird.

Die angeführten Beispiele zeigen – jede und jeder kann selbst aktiv werden. Das Handbuch richtet sich an BürgerInnen, die in ihrer Stadt oder Gemeinde klimapolitisch etwas erreichen wollen. Genauso ist es für bestehende Initiativen gedacht, die bereits zu Klimaschutz in ihrer Kommune arbeiten und einen weiteren Hebel nutzen möchten. Das Handbuch kann kostenlos bestellt werden; darüber hinaus bieten die 3 Vereine Unterstützung und Beratung beim Start und der Begleitung einer Kampagne an. Auf der Webseite www.klimawende.org gibt es außerdem für Aktive die Möglichkeit, auf einer Karte (Bürgerbegehrens-)Kampagnen in ihrer Nähe zu finden und sich mit anderen Interessierten zu vernetzen. Wer selbst eine Idee für ein Bürgerbegehren oder eine Kampagne zur lokalen Klimapolitik hat, kann dieses auf der Karte eintragen und weitere MitstreiterInnen finden. Oft reicht schon eine Handvoll Menschen, um den Stein ins Rollen zu bringen.



Greta Pallaver

Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei BürgerBegehren Klimaschutz e. V.



© Zero Waste Europe

Zu teure Ersatzteile oder gar gänzlich fehlende Reparaturmöglichkeiten führen eher zum Neukauf, statt zur Reparatur von kaputten Geräten.

ZU GUT FÜR DIE TONNE

Abfallvermeidung auch für Handy, Kühlschrank & Co.

Reparatur ist eine einfache Möglichkeit, Elektroschrottmengen zu verringern und damit Menschen und Umwelt zu schützen. Neue Regeln innerhalb der Europäischen Union (EU) für Hersteller sollen das Reparieren vereinfachen und den Trend der Wegwerfkultur stoppen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die EU aber noch ambitionierter vorgehen. Die Bundesregierung könnte mit gutem Beispiel vorangehen.

VON DEN 45 Millionen Tonnen Elektroschrott, die jährlich weltweit entstehen, werden nur 9 Millionen Tonnen gesammelt und fachgerecht recycelt.¹ Der Großteil des Schrotts, zu dem beispielweise Smartphones, Waschmaschinen, Toaster oder Lampen gehören, wird falsch entsorgt, landet in der Umwelt oder über illegale Exporte auf Elektromülldeponien. Auch in Deutschland – dem vermeintlichen Weltmeister im Mülltrennen und Recyceln – wurde weniger als die Hälfte der ausgedienten Elektrogeräte gesammelt und wiederverwertet. Gleichzeitig kaufen und produzieren wir immer mehr neue Produkte: Fast 2 Millionen Tonnen Elektrogeräte landeten 2016 auf dem deutschen Markt und es werden jährlich rund 100.000 Tonnen mehr.² Problematisch ist daran nicht nur,

dass die Geräte hochgiftige Stoffe enthalten, die bei falscher Entsorgung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Schon die Produktion der Geräte verbraucht wertvolle Rohstoffe, die häufig unter problematischen Umständen abgebaut werden. Der Abbau gefährdet Menschenleben, verseucht Trinkwasser, zerstört Landschaften und setzt Giftstoffe frei.

Der Wegwerftrend

Um diese schädlichen Auswirkungen zu verringern, muss nicht nur die Sammlung und Wiederverwertung von Elektroaltgeräten viel besser funktionieren. Es braucht auch einen generellen Wandel im Umgang mit den Produkten. Seit 2004 werden immer mehr Elektro- und Elektronikgeräte innerhalb der ersten 5 Jahre

bereits ersetzt.³ Das liegt zum einen an immer schnelleren technischen Entwicklungen und den Wünschen der KonsumentInnen nach besseren Produkten. Der neue Kühlschrank ist noch einen Tick energieeffizienter, das neue Smartphone noch einen Tick schneller und der neue Staubsauger hat jetzt WLAN. Bei einigen Produkten wie Waschmaschinen ist der Trend aber auch darauf zurückzuführen, dass die Geräte schneller kaputtgehen. Die Gründe dafür reichen von unsachgemäßer Benutzung über minderwertige Materialien in der Herstellung bis zu vorsätzlich eingebauten Schwachstellen, die die Produktlebenszeit verkürzen, sogenannter geplanter Obsoleszenz. Obwohl weit über die Hälfte der VerbraucherInnen sich wünscht, Geräte häufiger zu reparieren statt sie wegzuworfen,⁴ entscheiden sich die meisten doch für den Neukauf und damit für weiteren Rohstoffabbau und mehr Elektroschrott. Das liegt vor allem daran, dass Ersatzteile häufig annähernd so teuer oder sogar teurer sind als komplett neue Produkte. In vielen Fällen

ist eine Reparatur auch gar nicht möglich, weil Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind. Und selbst wenn sie zu einem günstigen Preis erhältlich sind, kann es sein, dass Teile des Geräts verklebt sind und ein Auseinandernehmen überhaupt nicht möglich ist, ohne das Produkt zu zerstören.

Reparatur politisch fördern

Um das volle Potential von Reparatur für Ressourcenschutz, Abfallvermeidung, Verbraucherschutz und die lokale Wirtschaft auszuschöpfen, müssen die zuständigen PolitikerInnen diese Hindernisse beseitigen. Freiwillige Absichtserklärungen und Ermunterungen der Politik an die Industrie, die Produktlebenszeit zu verlängern, reichen hier nicht. Nur verbindliche Regeln und kluge Anreize könnten Reparatur für VerbraucherInnen und Dienstleister attraktiver machen. Wie könnten solche Regeln aussehen? Hersteller müssen dazu verpflichtet werden, Ersatzteile zur Verfügung zu stellen und den VerbraucherInnen Zugang zu Informationen über den Aufbau der Geräte und Diagnosetools ermöglichen. Auch ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Reparaturdienstleistungen und Gebrauchsgüter, wie er in vielen europäischen Ländern bereits existiert, ist ein wichtiger Schritt, um Wiederverwendung zu fördern. Auch bei der Produktentwicklung muss Reparatur bereits eine Rolle spielen. DesignerInnen sollten nicht nur Ästhetik und Handhabung eines Produkts beachten, sondern auch die Frage, ob das Gerät problemlos auseinandergenommen und einzelne Bauteile ausgetauscht werden können.

Forderungen aus der Zivilgesellschaft werden lauter

Viele zivilgesellschaftliche AkteurInnen aus den Bereichen Umwelt- und Verbraucherschutz und auch Handwerksbetriebe setzen sich seit einigen Jahren verstärkt dafür ein, Reparatur politisch voranzubringen. Neben Ersatzteilen, Steuervergünstigungen und gutem Produktdesign fordern sie auch, die Entnahme von Ersatzteilen aus Altgeräten zu vereinfachen und Hürden für die Reparatur-Autorisierung von Fachbetrieben zu senken. Auch immer mehr VerbraucherInnen wünschen sich genau solche Maßnahmen, um den Trend der Wegwerfkultur zu stoppen. Das wird beispielsweise deutlich, wenn man sich anschaut, wie viele Menschen inzwischen in

nachbarschaftlichen Repair Cafés oder Reparatur-Initiativen aktiv sind. In den letzten 10 Jahren sind über 900 Initiativen in Deutschland entstanden, in denen die TeilnehmerInnen gemeinschaftlich defekte Toaster, Laptops, Fahrräder und vieles mehr wieder in Stand setzen und ihr Wissen und Können miteinander teilen. Doch auch die ReparatuerInnen in den Initiativen stoßen immer wieder an ihre Grenzen, wenn Ersatzteile nicht verfügbar oder Geräteteile verklebt sind.

Ende 2018 verdeutlichte eine Petition für verbindliche Reparaturstandards, wie vielen Menschen das Thema unter den Nägeln brennt: Innerhalb von 2 Monaten unterzeichneten über 100.000 Menschen den Appell an die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für bessere Reparaturbedingungen einzusetzen.

Ökodesign ...

Konkret bezog die Petition sich auf die Überarbeitung der EU-Ökodesignrichtlinie. Die EU-Mitgliedstaaten stimmten im Dezember 2018 über einen Vorschlag der EU-Kommission ab, der die Aufnahme von Reparaturvorschriften in die EU-Ökodesign-Richtlinie vorsah. Neben der Energie sollte die Richtlinie erstmals auch die Ressourceneffizienz von Elektrogeräten festschreiben. Obwohl zunächst nicht alle VertreterInnen der Mitgliedstaaten die Vorschläge unterstützten und Bedenken bezüglich der Umsetzung anmeldeten, einigten sie sich im letzten Dezember und Januar auf die fortschrittlichen Regeln für verschiedene Produktgruppen. Stimmen das EU-Parlament und der Ministerrat den Vorgaben in den nächsten Monaten zu, gelten ab 2021 erstmals EU-weite Reparaturstandards für Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Displays und Leuchtmittel. Bestimmte Ersatzteile wie Handgriffe, Scharniere oder Dichtungen müssen VerbraucherInnen dann mindestens 7 beziehungsweise 10 Jahre lang zur Verfügung stehen. Professionellen Reparaturbetrieben muss eine breitere Palette von Ersatzteilen wie Thermostate, Batterien und Akkus, Motoren und Pumpen zur Verfügung gestellt werden. Die Hersteller müssen die Ersatzteile außerdem innerhalb von 15 Werktagen liefern und sicherstellen, dass eine Reparatur mit handelsüblichen Werkzeugen möglich ist, ohne dass dabei Schäden am Gerät entstehen. Für Reparaturinformationen dürfen Hersteller nur

noch einen „angemessenen und verhältnismäßigen“ Preis verlangen.

... kann nur der Anfang sein

Mit diesen Regeln hat die EU einen ersten wichtigen Schritt für mehr Ressourcenschutz getan, den wir auch dem Engagement der Zivilgesellschaft zu verdanken haben, die ihre Forderungen klar zum Ausdruck gebracht hat. Ein solches Eintreten braucht es auch weiterhin, um sicherzustellen, dass die neuen Anforderungen nicht nur für professionelle Reparaturbetriebe gelten und auf alle Produktgruppen angewendet werden. Doch neben der EU-Kommission ist hier auch die Bundesregierung gefragt und muss auf nationaler Ebene reparaturfördernde Maßnahmen wie Steuervorteile umsetzen und mit gutem Beispiel vorangehen. Die aktuelle Situation verlangt schnelles Handeln. Praktikable Lösungsvorschläge liegen auf dem Tisch und die positiven Auswirkungen von Reparatur auf die Gesellschaft und Umwelt sind unverkennbar – wir müssen sie nur nutzen.



Katrin Meyer

Die Autorin arbeitet beim Deutschen Naturschutzring zu Abfall und Chemikalien.

- 1 Cornelis P. Baldé et al. (2017): The Global E-waste Monitor – 2017. http://collections.unu.edu/eserv/UNU:6341/Global-E-waste_Monitor_2017_electronic_single_pages_.pdf.
- 2 Eurostat (2019): Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE). <https://ec.europa.eu/eurostat/web/waste/key-waste-streams/weee>.
- 3 Umweltbundesamt (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_11_2016_einfluss_der_nutzungsdauer_von_produkten_obsoleszenz.pdf.
- 4 EU-Kommission (2014): Flash Eurobarometer 2014 (Attitudes of Europeans towards Waste Management and Resource Efficiency). http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl_388_en.pdf.

Reaktionen auf den Artikel ‚Umweltschutz ist Heimatschutz? Was rechtsextreme Ideologien mit Natur- und Umwelt zu tun haben‘ von Yannick Passeick aus dem Rundbrief 04/2018

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Passeick, hiermit möchten wir Sie auffordern, folgende Behauptung in dem o. a. Beitrag zu widerrufen bzw. richtigzustellen: „So kam es auch, dass bei der grünen Parteigründung zunächst Rechtsextreme wie Haverbeck und Herbert Gruhl gemeinsam mit kommunistischen Gruppen zusammenarbeiteten. Diese Formierung blieb jedoch nicht lange bestehen und die völkisch orientierten UmweltschützerInnen gründeten die Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP).“

Wir stellen dazu fest:

1. Die ÖDP ist keine Gründung „von völkisch orientierten UmweltschützerInnen“.

In dem Beitrag wird der Eindruck erweckt, dass die ÖDP eine Gründung von „völkisch orientierten UmweltschützerInnen“ sei. Die Aussage basiert u. a. auf der Fehlannahme, dass Werner Georg Haverbeck Gründungsmitglied oder Mitglied der ÖDP gewesen sei. Dazu stellen wir fest, dass die ÖDP damals von vielen bürgerlichen, wertkonservativen und christlich orientierten Personen ins Leben gerufen wurde. Baldur Springmann verließ die Partei schon 1983 und trat nach dem Gründungsparteitag der ÖDP 1982 gar nicht mehr in Erscheinung.

2. Herbert Gruhl war kein „Rechtsextremer“

Ob Herbert Gruhl Zeit seines Lebens als „Rechtsextremer“ auf Grund von bestimmten Aussagen in seinen Büchern eingeordnet werden kann, ist umstritten. Viele seiner Thesen in seinem Buch ‚Ein Planet wird geplündert‘ basierten auf Aussagen des „Club of Rome“. Wollte man aber der Argumentation folgen, Gruhl sei Rechtsextremist, so müsste auch der BUND vom o. a. Autor als Gründung von „völkisch orientierten“ Personen bezeichnet werden. Gruhl war dort Mitbegründer und 3 Jahre Bundesvorsitzender. Gleiches würde dann für die Grünen gelten, auch dort war Gruhl im Bundesvorstand. Dies ist natürlich ebenso absurd, wie im Falle der ÖDP. In dem inhaltlich kritisierten Kontext der Problematik des weltweiten Bevölkerungswachstums stellen wir

klar, dass einem entsprechenden Papier von Herbert Gruhl weite Teile der ÖDP politisch nicht folgten.

Die ÖDP-Basis hat in der Spätphase Gruhls die zunehmende Radikalisierung ihres damaligen Bundesvorsitzenden massiv kritisiert (siehe auch Punkt 3). Dies führte in den Jahren 1987 bis 1989 zu einer innerparteilichen Auseinandersetzung über den künftigen Kurs der Partei. 1990 trat Gruhl aus der ÖDP aus.

3. 1989 beschloss die ÖDP zudem die nachfolgende Rechtsabgrenzung:

Weder völkische, noch rechtsextreme Gedanken spielten jemals in ÖDP-Parteiprogrammen oder Wahlkämpfen eine Rolle. In der Gründungsphase ökologisch orientierter Parteien Anfang der 1980er Jahre waren vereinzelte Eintritte von Personen sowohl der extremen Linken wie auch der extremen Rechten zu verzeichnen. Bis 1989 gelang es sowohl den Grünen wie auch der ÖDP, sich von diesen Extremisten zu trennen. 1989 distanzierte sich die ÖDP schließlich auch noch von den wenigen verbliebenen Parteimitgliedern, die Kontakte zu anderen Parteien oder Vereinigungen unterhielten, denen man völkisches oder extremistisches Gedankengut nachweisen konnte. Den Versuch, die ÖDP nach rechts zu drängen, haben Parteibasis und ein wesentlicher Teil der Funktionsträgerschaft aller Ebenen letztendlich mit dem Rechtsabgrenzungsbeschluss 1989 erfolgreich verhindert: https://www.oedp.de/fileadmin/user_upload/bundesverband/programm/programme/Abgrenzung.pdf

*Christoph Raabs,
ÖDP-Bundesvorsitzender*

„Seit vielen Jahren beziehen wir den Rundbrief des Forums Umwelt & Entwicklung. Es gab von unserer Seite bislang keine Kritik. Doch diesmal müssen wir einigen Passagen von Yannick Passeick in seinem Artikel ‚Umweltschutz ist auch Heimatschutz?‘ widersprechen. Wenn auch die Grundaussage stimmt, dass manche rechtsextreme Kreise auf das Umweltrittsbrett aufspringen und mit völkisch-nationalistischem und faschistischem Gedankengut verbinden, so trifft dies keineswegs auf die Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) zu. Auch der Parteigründer Dr. Herbert Gruhl wird in einem Zug mit Werner Georg Haverbeck völlig undifferenziert als rechtsextrem eingestuft. Haverbeck war jedoch niemals Mitglied der ÖDP und Herbert Gruhl, Verfasser des Bestsellers ‚Ein Planet wird geplündert‘, hat das große Verdienst, dass er ökologische Gedanken in Deutschland populär gemacht und wesentlich zum Entstehen der Ökologiebewegung beigetragen hat. Er war Ökologie durch und durch. Ich selbst wurde auf dem ÖDP-Bundesparteitag in Saarbrücken im Jahre 1989 als Nachfolger von Dr. Gruhl gewählt und fungierte in dieser Position – dreimal gewählt – bis Juni 1992. In dieser Zeit nahm ich regelmäßig an den Sitzungen des Forums Umwelt & Entwicklung in Bonn teil, ohne dass sich irgendjemand darüber aufgeregt hat, dass der ÖDP-Bundesvorsitzende anwesend war.“

*Hans-Joachim Ritter, Vorsitzender
der Stiftung für Ökologie
und Demokratie e. V.*



POSITIONSPAPIER: AGRARÖKOLOGIE STÄRKEN

Für eine grundlegende Transformation der
Agrar- und Ernährungssysteme

Getragen von 56 Organisationen aus dem umwelt-, agrar- und entwicklungspolitischen Kontext zeichnet das Positionspapier ein Bild von dem wissenschaftlichen Konzept. In 10 gleichrangig wichtigen Kernpunkten wird der Rahmen gesetzt, den Agrarökologie bildet. Als Alternative zur industriellen Landwirtschaft und damit auch zur Agrarpolitik auf Bundes- und EU-Ebene bietet der Ansatz Millionen von bäuerlichen ErzeugerInnen eine Perspektive fern ab von Artensterben, Bodendegradation und bedrohten kleinbäuerlichen Existenzen. Gleichzeitig bietet das Konzept eine erfolgsversprechende Anpassung an die Klimakrise.

Download unter: https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2019/01/Positionspapier_Agrar%C3%B6kologie-st%C3%A4rken_Januar-2019.pdf



ERKLÄRUNG DEUTSCHER UMWELT- UND ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN ZUR BIOÖKONOMIE-POLITIK DER BUNDESREGIERUNG

Anstelle einer Abkehr vom energie- und rohstoffintensiven Wirtschaftsmodell hat die Bundesregierung ihre Pläne zu einer zukünftigen, auf biologischen Rohstoffen basierenden Wirtschaft vorgestellt – die Bioökonomie. Import von Biomasse aus dem globalen Süden, sowie gen- und biotechnische Verfahren stehe im Fokus der Bioökonomie-Politik. Dabei biete Bioökonomie eigentlich eine gute Möglichkeit, einen Beitrag zu sozial-gerechtem Wirtschaften im Einklang mit planetaren Grenzen zu leisten. In der Erklärung werden 4 Forderungen aufgestellt, wie die Bioökonomie zu gestalten bzw. umzugestalten ist, damit sie genau diesen Anspruch erfüllen kann.

Download unter: <https://www.forumue.de/erklaerung-deutscher-umwelt-und-entwicklungsorganisationen-zur-biooekonomie-politik-der-bundesregierung/>



STELLUNGNAHME DEUTSCHER NGOS ZUM SAICM POST-2020-PROZESS

Der Strategische Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement (SAICM) unter dem Dach der Vereinten Nationen thematisiert Chemikalienpolitik in einem internationalen Multistakeholder-Prozess. SAICM läuft in seiner bisherigen Form 2020 aus – eine neue Chance einen ehrgeizigen und nachhaltigen Rahmen für eine globale Chemikaliensicherheit zu entwickeln. Vermeidung und Beseitigung schädlicher Chemikalien in der Umwelt, Schaffung Nationaler Aktionspläne und präzise Berichterstattung sind wichtige Punkte für ein zukünftiges SAICM. Daneben empfehlen die NGOs auch praktische Strategien, wie z. B. Kreislaufwirtschaft oder Agrarökologie, als Mechanismen für eine giftfreie Umwelt.

Download unter: <https://www.forumue.de/stellungnahme-deutscher-ngos-zum-saicm-post-2020-prozess/>

**WIR
SIND ÖKO,
WIR SIND
ZUKUNFT.**

Seit über 35 Jahren entwickeln
wir Öko täglich weiter.

öko fürs wir

Naturland

Austauschanzeige

Weitere Publikationen und Veranstaltungen des Forum Umwelt & Entwicklung finden Sie auf unserer Homepage www.forumue.de.

Bestellungen online oder postalisch an:
Forum Umwelt & Entwicklung, Marienstraße 19 – 20, 10117 Berlin, E-Mail: info@forumue.de

UNTERSTÜTZE DIE EUROPÄISCHE INITIATIVE



Menschenrechte
schützen

Konzernklagen
stoppen!

Konzerne können Staaten verklagen, wenn sie ihre Investitionen und ihren Profit gefährdet sehen. Diese Konzernklagerechte (Investor State Dispute Settlement, ISDS) schüchtern Regierungen ein und untergraben staatliche Regularien. Klagerechte für Betroffene von Menschenrechtsverstößen durch Konzerne existieren hingegen nicht.

Das ist nicht gerecht.

Für ein verbindliches globales System, das Konzerne für Menschenrechtsverstöße zur Rechenschaft zieht!

Konzernklagerechte jetzt stoppen!

WWW.STOPIISDS.ORG/DE